

Jugendhilfeplanung
im Landkreis Alzey-Worms

**Teilplan
Kindertagesstätten
2023**

Kreisverwaltung Alzey-Worms
Abteilung 5 – Jugend und Familie
Jugendhilfeplanung

Ansprechpartnerin: Frau Schwab
Tel.: 06731/408 5471
Fax: 06731/408 84444
E-mail: schwab.stella@alzey-worms.de

www.kreis-alzey-worms.de

Inhaltsverzeichnis

	Vorwort des Landrates	
I.	Einleitung	S. 7
II.	Soziostrukturelle Daten Kinder in Kindertagesstätten im Landkreis Alzey-Worms: Migrationshintergrund, Behinderung, Kinder bei Alleinerziehenden und Berufstätigkeit der Eltern	S. 9
III.	Kindertagesstätten	S. 12
	1. Kindertagesstätten im Landkreis	S. 12
	1.1 Trägerschaft, Platzangebot, Betreuungsformen, Personal, Öffnungszeiten	S. 12
	1.2 Auslastung	S. 24
	2. Kinderhorte, Tagesmütter und Betriebskindertagesstätten	S. 34
	3. Grundschulen	S. 40
	4. Elternbeiträge für Kindertagesstätten	S. 42
IV.	Ermittlung des Bedarfs an Plätzen in Kindertagesstätten im Landkreis Alzey-Worms	S. 47
	1. Rechtliche Vorgaben	S. 47
	2. Bedarfsplanung zur Umsetzung des bundes- bzw. landesweiten Rechtsanspruchs (7 Stunden Betreuung) bis Januar 2026 - Stand: 01.01.2023	S. 49
	2.1 Grundlagen der Bedarfsermittlung	S. 49
	2.2 Zur Erläuterung der Bedarfsübersicht	S. 51
	2.3 Ausweisung des Bedarfes an Plätzen in Kindertagesstätten im Landkreis Alzey-Worms zur Umsetzung des bundes- bzw. landesweiten Rechtsanspruchs bis Januar 2026	S. 53
	2.4 Zusammenfassung des Bedarfs an Plätzen in Kindertagesstätten zur Umsetzung des bundes- bzw. landesweiten Rechtsanspruchs im Landkreis Alzey-Worms bis Januar 2026 und Umsetzungsplanungen	S. 72
	2.5 Exkurs: Entwicklungen im Landkreis Alzey-Worms	S. 75
	3. Ermittlung des Bedarfs an 7-Stunden-Plätzen (Rechtsanspruch) und Plätzen mit mehr als 7-Stunden-Betreuung	S. 78
	3.1 Grundlagen der Bedarfsermittlung	S. 78
	3.2 Ausweisung des Bedarfes an Plätzen mit mehr als 7-Stunden-Betreuung in Kindergärten	S. 80

	3.3 Zusammenfassung und Einschätzung des Bedarfs an Kitaplätzen mit mehr als 7-Stunden-Betreuung	S. 80
	4. Ermittlung des Bedarfs an Angeboten zur Tagesbetreuung von Kleinkindern	S. 81
	4.1 Grundlagen der Bedarfsermittlung	S. 81
	4.1.1 Befragung von Eltern mit Kindern unter drei Jahren – zentrale Ergebnisse	S. 82
	4.2 Ausweisung des Bedarfs an Plätzen zur Tagesbetreuung von Kleinkindern	S. 85
	4.3 Zusammenfassung und Einschätzung des Bedarfs an Plätzen zur Tagesbetreuung von Kleinkindern	S. 87
	4.4 Umsetzungsschritte und Ausblick	S. 88
	5. Ermittlung des Bedarfs an Angeboten zur Tagesbetreuung von Schulkindern	S. 88
	5.1 Grundlagen der Bedarfsermittlung	S. 88
	5.2 Ausweisung des Bedarfs an Angeboten zur Tagesbetreuung von Schulkindern	S. 89
	5.3 Zusammenfassung und Einschätzung des Bedarfs an Angeboten zur Tagesbetreuung von Schulkindern	S. 89
V.	Anhang	ab S. 91
	A) Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen des Landkreises Alzey-Worms zu den Kosten des Baus und der Ausstattung von Kindertagesstätten	
	B) Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen des Landkreises Alzey-Worms zu den Personalkosten in Kindertagesstätten und die Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden	
	C) Satzung des Landkreises Alzey-Worms über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung unter Zweijähriger und von Schulkindern in Kindertageseinrichtungen	
	D) Orientierungshilfe zur Sprachförderung im Landkreis Alzey-Worms	
	E) Kita-Sozialarbeit	
	F) unter 3-Jährige nach Altersgruppen am 01.01.2023	
	G) Krippen, Horte, Kindertagesstätten – Was ist was?	
	H) Fragebogen zur jährlichen Bestands- und Bedarfsermittlung bei Leiter/innen von Kindertagesstätten im Landkreis Alzey-Worms	

Vorwort des Landrates

Liebe Leserin,
lieber Leser!

Im Jahr 2022, in dem uns allen – egal ob Träger, Kitas, Kommunen oder Landkreis – so viele Herausforderungen und Chancen begegneten, ist es uns gelungen, die Umsetzung des Kita-Zukunftsgesetz weiter voranzutreiben.

Wie bereits in den vergangenen Jahren sind weiterhin im Landkreis Alzey-Worms hohe Geburtenzahlen, Zuzüge junger Familien und die Schaffung von neuem Wohnraum zu verzeichnen, weshalb insgesamt ein positiver Wanderungssaldo vorliegt. Während im Jahr 2011 noch 955 Kinder im Landkreis geboren wurden, haben wir zuletzt in den Jahren 2021 und 2022 mit 1277 Geburten und 1213 Geburten ein stabil hohes Geburtenniveau erreicht. Hohe Geburtenzahlen und gesellschaftliche Entwicklungen – die Vereinbarkeit von Familie und Beruf rückt zunehmend in den Fokus der Bevölkerung und die Bedeutung von Betreuungsplätzen in den Kindertagesstätten und der Kindertagespflege nimmt zu – erfordern einen quantitativen Ausbau der Tageseinrichtungen. Mit der sukzessiven Etablierung der Kitasozialarbeit in den Kindertagesstätten, die Prävention, Unterstützung und Beratung der Familien leistet, wird desgleichen die qualitative Entwicklung verfolgt.

Trotz aller Krisen und Umstände – Menschen, die aufgrund von Krieg fliehen müssen, höhere Verbraucherpreise, gestiegene Zinsen und Immobilienpreise – ist es uns gelungen, die Landschaft der Kindertagesbetreuung weiter auszubauen und neue Betreuungsplätze für unter und über 2-jährige Kinder zu schaffen. Kindertageseinrichtungen sind heute ein Ort der Begegnung, des Lernens und sich Ausprobierens. Umso wichtiger ist es, weiterhin den Lebensraum der Kinder in Kindertagesstätten zu gestalten und zu fördern.

Wir wollen nicht stillstehen und gemeinsam mit Ihnen den Lebensraum für die Kinder und ihre Familien in den Kindertagesstätten weiter- und mitgestalten. Eine hohe Betreuungsqualität für Familien und Kinder zu schaffen, ist das Ziel unserer Arbeit.

Mit besten Grüßen
Ihr

Heiko Sippel
Landrat

I. Einleitung

Der vorliegende Teilplan „Kindertagesstätten 2023“ ist einerseits die Fortschreibung der Kindertagesstättenbedarfsplanung (Kapitel IV), die gemäß § 19 Abs. 2 des rheinland-pfälzischen Kindertagesstättengesetz (KitaG) jährlich neu aufzustellen ist, andererseits Teil der Jugendhilfeplanung gemäß § 80 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) – (SGB VIII) im Bereich Kindertagesstätten.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer *Planungsverantwortung* gemäß § 80 SGB VIII

- den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen (im Bereich Kindertagesstätten sind dies Kindergärten, Ganztageseinrichtungen, Angebote zur Tagesbetreuung von Schulkindern sowie zur Tagesbetreuung von Kleinkindern),
- den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und
- die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen.

Dabei sollen Einrichtungen und Dienste so geplant werden, dass unter anderem Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können und Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können. Zudem soll dem Bedarf an geeigneten Plätzen für eine gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung Rechnung getragen werden.

Durch die *gesetzlichen Regelungen* auf Bundes- und Landesebene¹ ergeben sich zu dieser allgemein beschriebenen Planungsverantwortung weitere Aufgaben:

- zum einen durch das Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG – 01.01.2005), das als Bestandteil des SGB VIII mit den §§ 22-24a Vorgaben insbesondere hinsichtlich des Angebotes für unter 3-Jährige und zur Kindertagespflege macht;
- zum anderen durch das Gesetz zum Ausbau der frühen Förderung, das als dadurch geändertes rheinland-pfälzisches Kindertagesstättengesetz (KitaG – 16.12.2005) zusätzlich die Betreuung von 2-Jährigen sowie die qualitative bzw. pädagogische Aufwertung der Einrichtungen hin zu Bildungsstätten forciert und damit das Programm „Zukunftschance Kinder – Bildung von Anfang an“ umsetzt.

Ein Kernstück ist in beiden Gesetzen die *Sicherstellung des Rechtsanspruches* auf einen Kinderbetreuungsplatz durch das Jugendamt. Dieser gilt seit dem 01. August 2013 für Kinder ab dem 1. Geburtstag bis zum Schuleintritt. Zudem gilt infolge des TAG schon seit 2010 ein Betreuungsanspruch für Kinder unter drei Jahren, wenn deren Eltern bestimmte Kriterien erfüllen, die in § 24 Abs. 3 TAG festgelegt sind; seit dem 01.08.2013 gelten diese Kriterien für unter 1-Jährige. In ihnen spiegelt sich das Bemühen des Gesetzgebers wider, zum einen bessere Voraussetzungen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu schaffen und zum anderen den Erziehungs- und Bildungsanspruch von Kindertageseinrichtungen zu stärken. Denn es sind mindestens Plätze für unter 1-Jährige vorzuhalten,

¹ Die gesetzlichen Vorschriften, welche sich speziell auf die Bedarfsplanung auswirken, werden in Kapitel IV.1 konkret benannt; die Gesetze und andere Vorschriften im kompletten Wortlaut können im Internet, bspw. auf den Seiten des Landesjugendamtes (www.lsjv.rlp.de) oder des rheinland-pfälzischen Bildungsservers (<http://kita.bildung-rp.de>), eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

- deren Eltern oder alleinerziehende Elternteile in Ausbildung oder berufstätig sind oder an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit (im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt) teilnehmen oder
- deren Wohl nicht gewährleistet wäre, wenn sie nicht eine entsprechende Förderung erhalten würden.

Die Betreuungszeiten für unter 3-Jährige sind dabei an den Bedürfnissen der Eltern auszurichten und können auch über Kindertagespflege abgedeckt werden.

Im Rahmen des neuen Kita-Gesetzes des Landes Rheinland-Pfalz besteht seit dem 01.07.2021 für alle Kinder ab dem 2. Lebensjahr ein Rechtsanspruch auf eine siebenstündige Betreuung am Stück. Es soll ein warmes Mittagessen gereicht werden. Zentral ist ebenfalls die Veränderung des aktuellen Gruppensystems, hin zu einem platzbezogenen System. Dies bedeutet, dass in den künftigen Planungen keine Gruppen, sondern Plätze ausgewiesen werden. Außerdem wurde die klassische Einteilung in Plätze für unter 3-jährige/ über 3-jährige Kinder in die Einteilung unter 2-jährige/ über 2-jährige Kinder angepasst.

Hinsichtlich der *Qualität* wird der Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch den § 22a TAG in die Pflicht genommen, diese durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, wie bspw. durch die Entwicklung und den Einsatz einer pädagogischen Konzeption sowie von Evaluationsmethoden in den Einrichtungen. Die Zusammenarbeit der Fachkräfte mit den Eltern der Kinder soll ebenso gewährleistet werden wie auch die pädagogische und organisatorische Orientierung an den Bedürfnissen der Kinder und ihren Familien. Auch das rheinland-pfälzische KitaG greift diesen Aspekt auf: Mit dem § 24 KiTaG – Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung – wird dem Jugendamt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Aufgabe übertragen, die Qualität der Förderung jener Einrichtungen, die in den Bedarfsplan aufgenommen sind, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen und weiterzuentwickeln; dies gilt insbesondere mit Blick auf die Sprachentwicklung und -förderung gemäß § 3 KiTaG.

Der Aspekt der *Förderung der Kinder* und der Entwicklung innerhalb der Einrichtungen wird durch die Landesgesetzgebung hervorgehoben: So wird in § 1 KiTaG der Förderauftrag dahingehend genauer ausgeführt, dass er Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes umfasst. Hierzu sind Beobachtungen und Dokumentationen der kindlichen Entwicklungsprozesse vorzunehmen, welche auch als Grundlage für Elterngespräche dienen sollen (§ 3 KiTaG). Das letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung nimmt hinsichtlich der Förderung dabei einen besonderen Stellenwert ein; mit dem § 4 KiTaG – Übergang zur Grundschule – werden durch das Gesetz zum Ausbau der frühen Förderung hier klare Vorgaben gemacht: Zum einen soll es von möglichst allen Kindern besucht werden, worauf die Träger der öffentlichen Jugendhilfe hinzuwirken haben. Zum anderen sind für dieses Jahr Maßnahmen zur Sprachförderung und zur Vorbereitung des Übergangs von der Kindertagesstätte in die Grundschule nach Maßgabe der pädagogischen Konzeption der Einrichtung unter Berücksichtigung des Entwicklungsstandes des Kindes und der Zusammenarbeit mit den Eltern vorgesehen. Hierzu sind geeignete Kooperationsformen, wie Arbeitsgemeinschaften, gegenseitige Hospitation und gemeinsame Fortbildungen zwischen Tageseinrichtung und Grundschule vorgesehen, welche durch das Land entsprechend bezuschusst werden. Für beide Maßnahmen hat das Jugendamt eine kreisweit abgestimmte, bedarfsorientierte Gesamtplanung auf Basis der entsprechenden Verwaltungsvorschrift vorzunehmen.

Um die Fachkräfte in den Einrichtungen zu begleiten, wurde durch das Land ein *Fortbildungs-Curriculum* entwickelt, das die Herausforderungen, die sich sowohl durch den

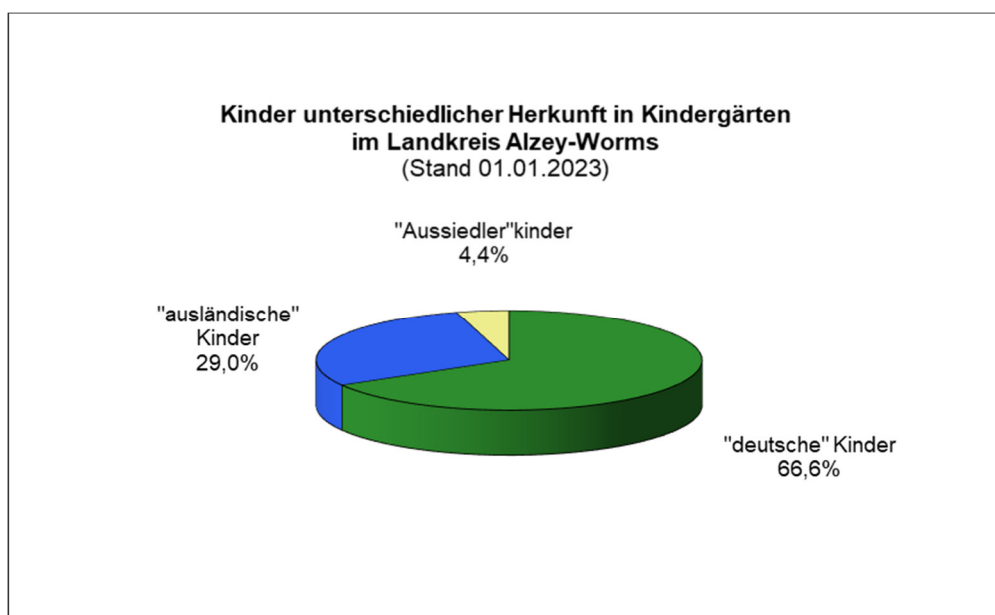
qualitativen Ausbau als auch durch die Versorgungsansprüche ergeben, aufgreift und entsprechende Kompetenzen vermittelt. Die Fachberatungen der Kindertagesstätten sind dazu aufgefordert, entsprechende Angebote zu machen; dabei ist ein kreisweit abgestimmtes Konzept anzustreben.

Auch das Jugendamt hat all diesen Anforderungen Rechnung zu tragen und sie in den Aufgabenkatalog zu integrieren. Dies beinhaltet die Weiterentwicklung der Planung und der Planungsinstrumente ebenso wie angepasste Verwaltungsstrukturen und eine entsprechend qualifizierte Fachberatung. Damit ist die Kindertagesstättenbedarfsplanung ein kontinuierlicher Prozess, der in der verschriftlichen Form immer nur einen Status quo abbilden kann. Der Kindertagesstättenbedarfsplan ist daher als eine Grundlage zu verstehen, die weniger ein starres Konzept als vielmehr einen Rahmen zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben und zur Gestaltung einer kinder- und familienfreundlichen Kindertagesstättenlandschaft im Landkreis Alzey-Worms bietet.

II. Soziostrukturelle Daten²

Kinder in Kindertagesstätten im Landkreis Alzey-Worms: Migrationshintergrund, Behinderung, Kinder bei Alleinerziehenden und Berufstätigkeit der Eltern³

Im Landkreis Alzey-Worms sind zum 01.01.2023 insgesamt 5.643 Kinder angemeldet. 29,0% davon haben einen Migrationshintergrund, 42,7% dieser Kinder können kaum oder gar kein Deutsch sprechen. Kinder aus Aussiedlerfamilien stellen einen Anteil von 4,4% an allen Kindern in Kindertagesstätten im Landkreis, wobei 13,3% dieser Kinder kaum oder gar kein Deutsch spricht (vgl. Abb.). Aus Flüchtlingsfamilien wurden 226 Kinder betreut, was einem Anteil von 4,0% an allen Kindern entspricht.



² In den folgenden Darstellungen können sich bei Prozentzahl-Summen kleinere Abweichungen ergeben; diese sind Folgen der automatischen Rundung durch das Tabellenkalkulationsprogramm Excel. Angaben zu Kindern in Hortbetreuung finden sich in Kapitel III.2.

³ Die Ergebnisse beruhen auf der Auswertung der jährlichen Befragung von Leiter/innen von Kindertagesstätten im Landkreis Alzey-Worms; der Fragebogen findet sich im Anhang.

Bezüglich des Anteils von Kindern aus Ausländer- und Aussiedlerfamilien ergeben sich teils deutliche Unterschiede zwischen den einzelnen Städten und Verbandsgemeinden (vgl. Tabelle):

Stadt/VG	Anteil Kinder mit Migrationshintergrund	davon Kinder, die kaum oder gar kein Deutsch sprechen	Anteil Aussiedlerkinder	davon Kinder, die kaum oder gar kein Deutsch sprechen	Anteil Kinder gesamt
LK Gesamt	29,0%	42,7%	4,4%	13,3%	33,4%
Alzey	50,8%	39,1%	8,8%	12,9%	59,6%
VG AZ-Land	21,1%	38,5%	3,6%	15,8%	24,7%
VG Eich	27,8%	40,8%	6,2%	11,4%	34,0%
VG Monsheim	17,1%	40,5%	0,6%	0,0%	17,7%
VG Wonnegau	33,4%	49,8%	8,5%	2,5%	41,9%
VG Wöllstein	18,8%	42,6%	0,8%	0,0%	19,6%
VG Wörrstadt	27,7%	42,7%	4,4%	13,3%	32,1%

Knapp ein Viertel der Kinder in Kindertagesstätten im Landkreis Alzey-Worms hat also einen Migrationshintergrund; fast die Hälfte dieser Kinder (42,7%) hat zum Teil erhebliche Sprachschwierigkeiten.

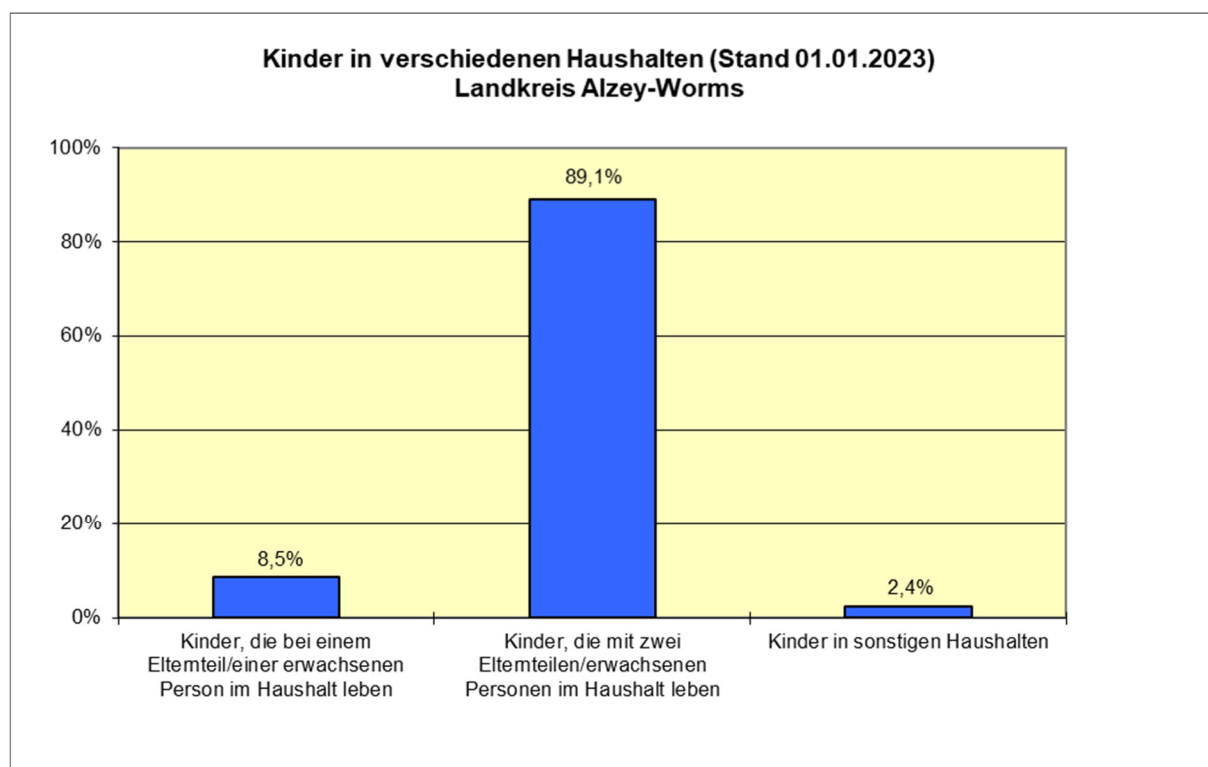
Insgesamt werden in Kindergärten im Landkreis 80 Kinder mit einer diagnostizierten Behinderung betreut, was einem Anteil von 1,2% entspricht⁴. Zehn dieser Kinder werden in der integrativen Einrichtung in Dittelsheim-Heßloch betreut, womit die integrativen Plätze ausgelastet sind. Des Weiteren befinden sich 79 Kinder in einem laufendem Diagnostikverfahren. Für 60 Kinder wird im Jahr 2022 durch das Sozialamt eine Integrationshilfe gewährt, wovon 15 Kinder noch im gleichen Jahr eingeschult wurden. 9 Kinder erhalten zum Stichtag 01.01.2023 eine solche Hilfe durch das Jugendamt. Darüber hinaus werden in den Einrichtungen im Landkreis Kinder betreut, die bspw. aufgrund von Nahrungsmittelallergien, Verhaltensauffälligkeiten oder Entwicklungsverzögerungen, aber evt. auch aufgrund des Migrationshintergrundes (s.o.), eines erhöhten Betreuungsaufwandes bedürfen. Nach Angaben der Leiter/innen sind insgesamt rund 1.752 Kinder davon betroffen, so dass – zusammen mit den Kindern mit diagnostizierter Behinderung und migrationsbedingten Förderbedarf – gut ein Drittel aller Kinder in den Kindertagesstätten einen erhöhten Betreuungsaufwand erfordern⁵. Dabei resultiert etwa ein Drittel (67,4%) aus Sprachproblemen, die sich aus einem Migrationshintergrund, aber auch aus Entwicklungsverzögerungen u.ä. ergeben.

Jedes zwölfte Kind im Kindergarten lebt mit nur einem Elternteil ohne weitere Personen im Haushalt, wobei dieser Elternteil in 77,5% der Fälle berufstätig ist. Mit 89,1% lebt die Mehrheit der Kinder bei zwei erwachsenen Personen (i.d.R. die Eltern) im

⁴ Auf eine differenzierte Darstellung auf Stadt-/Verbandsgemeindeebene wird an dieser Stelle verzichtet, da aufgrund der teils sehr kleinen Grundgesamtheiten Rückschlüsse auf einzelne Kinder möglich wären und datenschutzrechtliche Belange damit nicht ausreichend eingehalten werden könnten.

⁵ Auch die Zahlen zum erhöhten Betreuungsaufwand, der nicht aufgrund von migrationsbedingten Sprachproblemen oder aufgrund einer Behinderung gegeben ist, beruhen auf den Angaben der Leiter/innen der Einrichtungen. Allerdings ist hier zu beachten, dass die Einschätzung dessen, was ein erhöhter oder ein „noch normaler“ Betreuungsaufwand ist, sehr unterschiedlich ausfällt. Diese Zahl kann also nur ein Richtwert sein.

Haushalt, wobei bei gut drei Viertel der Kinder beide Elternteile berufstätig sind. Die restlichen Kinder (2,2%) leben in sonstigen Haushalten, bspw. gemeinsam mit Eltern und Großeltern (vgl. Abb.).



Bezüglich des Anteils der Kinder, die bei einem Elternteil und bei zwei erwachsenen Personen (i.d.R. Eltern) leben sowie des Anteils der Kinder bei alleinerziehendem Elternteil, der berufstätig ist bzw. bei zwei berufstätigen Elternteilen, existieren teilweise erhebliche Unterschiede zwischen den einzelnen Städten und Verbandsgemeinden (vgl. Tabelle).

Stadt/VG jeweils am 01.01.2023	angemeldete Kinder	Kinder bei einem Elternteil	in %	Kinder bei zwei erwachsenen Personen	in %	Kinder bei berufstätigen Alleinerziehenden bzw. bei zwei berufstätigen Elternteilen	in %
LK gesamt	5.643	481	8,5%	5040	89,3%	4189	74,2%
Stadt Alzey	792	86	10,9%	682	86,1%	497	62,8%
VG Alzey-Land	1046	71	6,8%	961	91,9%	850	81,3%
VG Eich	565	55	9,7%	496	87,8%	425	75,2%
VG Monsheim	462	33	7,1%	409	88,5%	350	75,8%
VG Wonnegau	924	108	11,7%	808	87,4%	681	73,7%
VG Wöllstein	499	41	8,2%	451	90,4%	370	74,1%
VG Wörrstadt	1355	87	6,4%	1233	91,0%	1016	75,0%

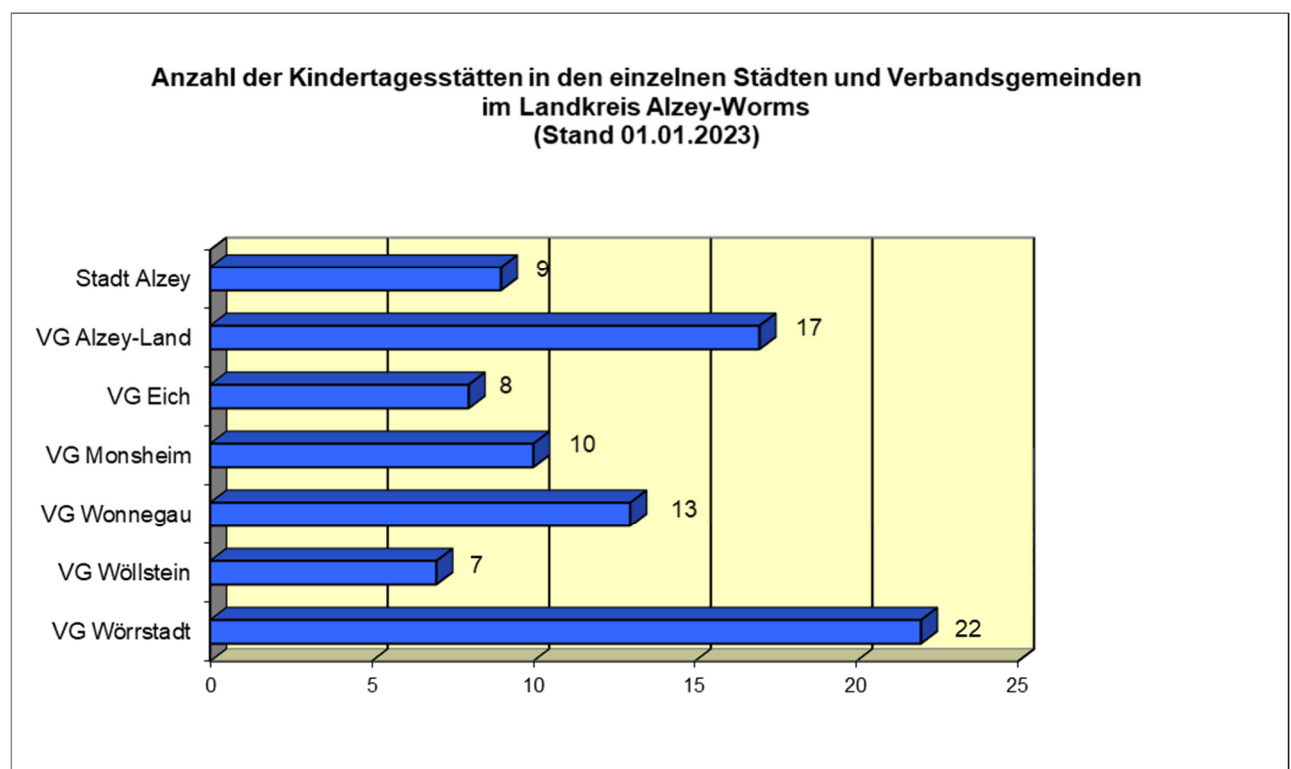
III. Kindertagesstätten

1. Kindertagesstätten im Landkreis

1.1 Trägerschaft, Platzangebot, Betreuungsformen, Personal, Öffnungszeiten

Im Landkreis Alzey-Worms gibt es am 01.01.2023 insgesamt 86 Kindertagesstätten⁶. Rund die Hälfte dieser Einrichtungen (46 Kindergärten) sind in kommunaler Trägerschaft, ein knappes Drittel in evangelischer (28%, das sind 24 Kindergärten), 10 in katholischer (12%), zwei in Trägerschaft der Arbeiterwohlfahrt (2%) und je eine in Trägerschaft des Vereins zur Förderung der Waldorfpädagogik Rheinhessen e.V., der Rheinhessen-Fachklinik, der juwi Holding AG sowie des Evangelischen Diakoniewerk Zoar.

Die Kindergärten verteilen sich auf die Städte und Verbandsgemeinden im Landkreis wie folgt:



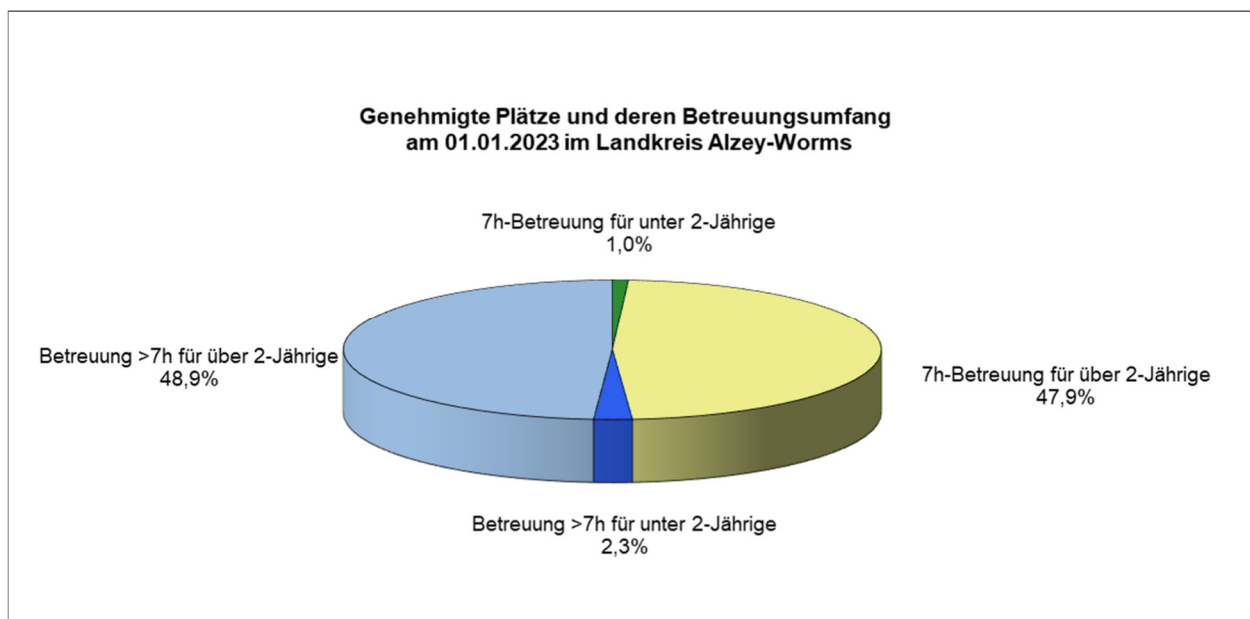
In den 86 Kindertagesstätten existieren insgesamt 6.482 genehmigte Plätze, davon 211 Plätze für unter 2-jährige Kinder.

⁶ Da einzelne Kindertagesstätten ein Provisorium mit eigener Einrichtungsnummer führen, wurden nach Erteilung der Betriebserlaubnis diese Kitas mit den dazugehörigen Provisorien für die statistische Auswertung zusammengeführt. Diese und die folgenden Angaben beziehen Horte bzw. Hortplätze *nicht* mit ein; Angaben hierzu finden sich in Kap. III.2.

Bei gut der Hälfte der genehmigten Plätze handelt es sich um Betreuungsplätze gemäß Rechtsanspruch mit einer Betreuung von sieben Stunden (48,9%). Plätze mit mehr als sieben Stunden Betreuung stellen einen Anteil von 51,1% an allen genehmigten, in Betrieb befindlichen Plätzen⁷ und werden in 77 Einrichtungen angeboten, d.h. in 89,5% der Einrichtungen im Landkreis.

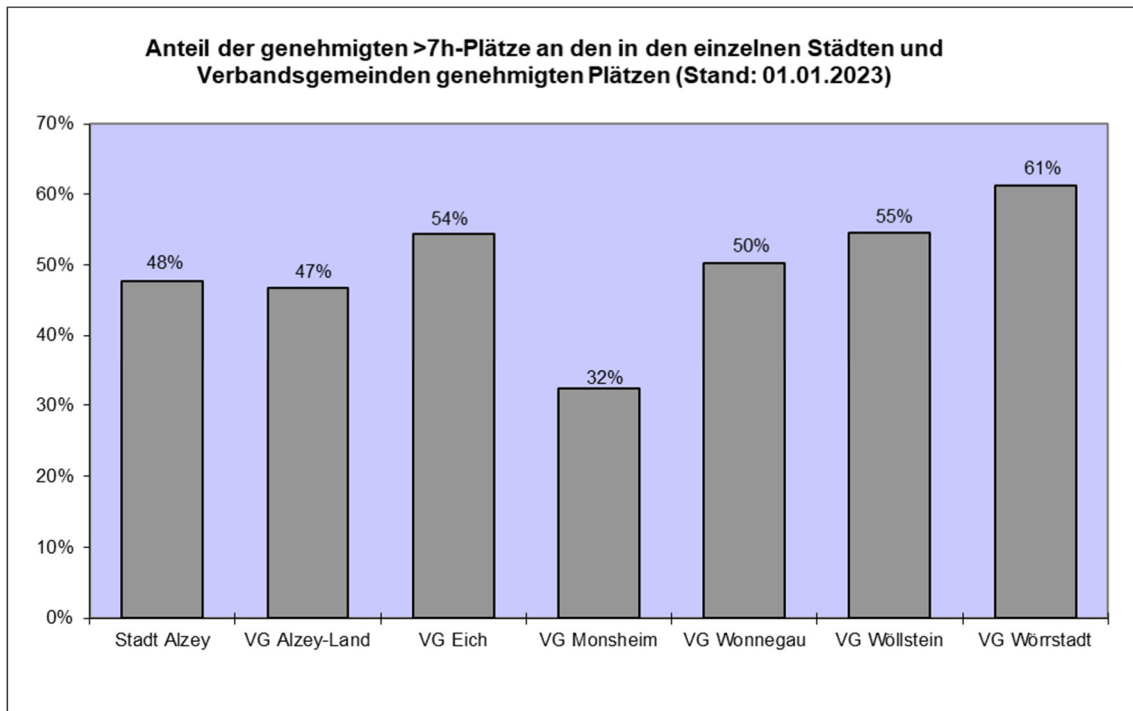
Die folgende Abbildung veranschaulicht die vorhandenen Plätze, wobei unterschieden wird in:

- 7h-Betreuung für unter 2-Jährige;
- 7h-Betreuung für über 2-Jährige;
- Betreuung >7h für unter 2-Jährige sowie
- Betreuung >7h für über 2-Jährige:



Der Anteil von Plätzen mit mehr als sieben Stunden Betreuung an allen in Betrieb befindlichen Plätzen beträgt im Kreis insgesamt 51,1% (s.o.). Bezüglich des jeweiligen Anteils von Plätzen mit mehr als sieben Stunden Betreuung zeigen sich jedoch Differenzen zwischen den einzelnen Gebietskörperschaften (vgl. Abb.):

⁷ Hierbei ist zu berücksichtigen, dass 10 Plätze in den integrativen Einrichtungen in Dittelsheim-Heßloch für Kinder mit Behinderung vorgesehen sind. Die Plätze können aber nicht durch Regelkinder ohne Behinderung belegt werden.

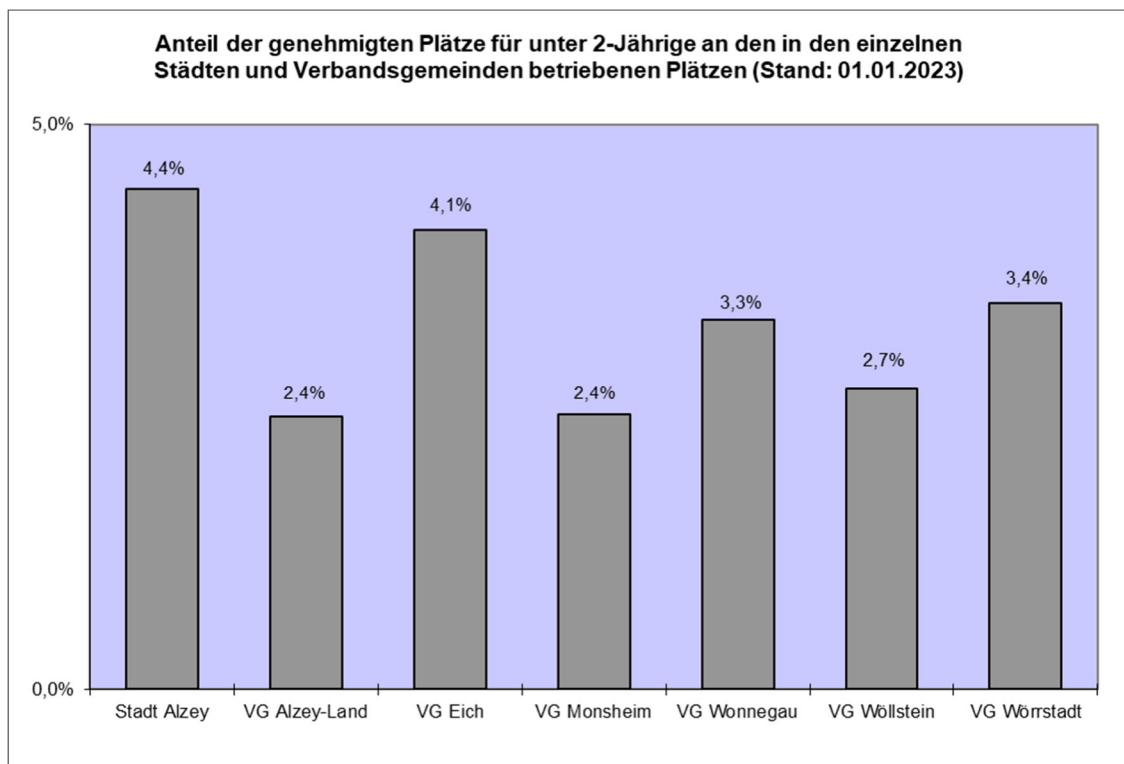


In der Betriebserlaubnis des Landesjugendamtes wird geregelt, für welche Altersgruppen die Plätze vorgesehen sind. Zu unterscheiden sind dabei die Altersgruppen unter 2 Jahren, 2 Jahre bis Schuleintritt sowie Kinder im Hortalter.⁸ Am 01.01.2023 stehen für unter 2-Jährige insgesamt 211 Plätze zur Verfügung. Plätze für Schulkinder werden im Landkreis ausschließlich in Horten bzw. Hortgruppen vorgehalten.⁹

⁸ Die genehmigte Kapazität an Ganztagesplätzen richtet sich unter anderem nach der Einrichtungsgröße, den vorhandenen Räumlichkeiten, der Personalkapazität sowie den Bedarfen der Eltern.

⁹ Vgl. hierzu Kap. III.2.

Der Anteil der Plätze, die für unter 2-Jährige in Kindertagesstätten vorgehalten werden, beträgt im Kreis insgesamt 3,3%, variiert aber ebenfalls innerhalb des Kreisgebietes (vgl. Abb.):



Der folgenden Tabelle sind die vorhandenen Kapazitäten und Angebote (gemäß Betriebserlaubnis) in den einzelnen Einrichtungen detailliert zu entnehmen; die jeweilige Auslastung ist in Kapitel III.1.2 dargestellt.

Kapazitäten der Kindertagesstätten im Landkreis Alzey-Worms (Stand: 01.01.2023)

	Träger	genehmigte Plätze gesamt					Betreuungsumfang U2				Betreuungsumfang Ü2			Zugeordnete Gemeinden
		GENEHMIGTE PLÄTZE (ohne befristete Überbelegungen)	genehmigte Plätze für unter 2-Jährige gesamt	genehmigte Plätze für über 2-Jährige gesamt	genehmigte Ganztagsplätze >7h gesamt*	genehmigte Betreuungsplätze 7h gesamt	genehmigte U2-Plätze 7h mit Unterbrechung	genehmigte U2-Plätze 7h ohne Unterbrechung	genehmigte U2-Ganztagsplätze >7h	genehmigte Ü2-Plätze 7h mit Unterbrechung	genehmigte Ü2-Plätze 7h ohne Unterbrechung	genehmigte Ü2-Ganztagsplätze >7h		
Stadt Alzey														
Alzey – Pestalozzistraße ¹	Kom.	155	7	148	77	78	0	0	7	0	78	70		
Alzey – Pfalzgrafenstraße	Kom.	135	3	132	63	72	0	0	3	72	0	60		
Alzey – Martin Niem.-Weg	Ev.	120	4	116	67	53	0	4	0	0	49	67		
Alzey – Am Wall	Ev.	65	3	62	36	29	0	1	2	0	28	34		
Alzey – G.-Stresemann-Str.	Kom.	125	5	120	60	65	0	0	5	0	65	55		
Alzey – Am Rennweg	Zoar	100	3	97	23	67	0	0	3	0	67	20		
Alzey – Betriebskita RFK ³	BK	55	8	47	33	22	0	5	3	0	17	30	überregionales Einzugsgebiet	
Alzey – Heimersheim	Kom.	35	2	33	17	18	0	0	2	0	18	15	Az-Schafhausen	
Alzey – Weinheim	Ev.	90	4	86	44	46	0	2	2	26	18	42		
Zusammenfassung		880	39	841	420	450	0	12	27	98	340	393		
VG Alzey-Land														
Albig	Ev.	80	0	80	45	35	0	0	0	0	35	45	Bermersheim v.d.H.	
Bechtolsheim	Ev.	100	1	99	50	50	0	0	1	0	50	49		
Biebelnheim	Kom.	23	0	23	0	23	0	0	0	0	23	0		
Bornheim	Ev.	60	5	55	25	35	0	2	3	0	33	22	Lonsheim	
Eppelsheim	Kom.	50	0	50	20	30	0	0	0	0	30	20		
Erbes-Büdesheim	Kath.	75	3	72	35	40	0	0	3	0	40	32	Nack	
Flornborn	Kom.	65	3	62	29	36	0	2	1	0	34	28	Dintesheim	
Flonheim ¹	Kom.	135	5	130	68	67	0	2	3	41	24	65		
Framersheim	Kom.	65	0	65	30	35	0	0	0	0	35	30		
Gau-Heppenheim	Kom.	90	2	88	36	54	0	0	2	0	54	34	Az-Dautenhm., Hangen-Weisheim., Hochborn	
Gau-Odernheim – Mülhstraße	Kom.	75	2	73	39	36	0	1	1	0	35	38		
Gau-Odernheim – Pestalozzi	Kom.	100	3	97	52	48	0	1	2	0	47	50		
Mauchenheim	Kom.	40	0	40	20	20	0	0	0	0	20	20		
Nieder-Wiesen	Kom.	24	0	24	0	24	0	0	0	0	24	0		
Ober-Flörsheim	Ev.	80	0	80	44	36	0	0	0	36	0	44		
Offenheim	Ev.	60	4	56	30	30	0	2	2	0	28	28	Bechenheim	
Wahlheim	Kom.	85	1	84	41	44	0	0	1	0	44	40	Freimersheim, Esselborn, Kettenheim	
Zusammenfassung		1207	29	1178	564	643	0	10	19	77	556	545		

Kapazitäten der Kindertagesstätten im Landkreis Alzey-Worms (Stand: 01.01.2023)

	Träger	genehmigte Plätze gesamt					Betreuungsumfang U2				Betreuungsumfang Ü2			Zugeordnete Gemeinden
		GENEHMIGTE PLÄTZE (ohne befristete Überbelegungen)	genehmigte Plätze für unter 2-Jährige gesamt	genehmigte Plätze für über 2-Jährige gesamt	genehmigte Ganztagsplätze >7h gesamt*	genehmigte Betreuungspunkte 7h gesamt	genehmigte U2-Plätze 7h mit Unterbrechung	genehmigte U2-Plätze 7h ohne Unterbrechung	genehmigte U2-Ganztagsplätze >7h	genehmigte Ü2-Plätze 7h mit Unterbrechung	genehmigte Ü2-Plätze 7h ohne Unterbrechung	genehmigte Ü2-Ganztagsplätze >7h		
VG Eich														
Alsheim – Bachstraße	Kath.	50	0	50	25	25	0	0	0	0	25	25		
Alsheim – Taubertsstraße	Ev.	50	0	50	32	18	0	0	0	18	0	32		
Eich – Schanzenstraße	Kath.	40	0	40	24	18	0	0	0	0	18	24		
Eich – Schanzenstraße	Ev.	50	0	50	32	18	0	0	0	0	18	32		
Eich – Hammer Straße	Kom.	95	10	85	45	50	0	5	5	0	45	40		
Gimbsheim	Ev.	160	6	154	103	57	0	2	4	0	55	99		
Hamm	Kom.	90	3	87	42	49	0	1	2	0	48	40		
Mettenheim	Kom.	105	7	98	45	60	0	4	3	0	56	42		
Zusammenfassung		640	26	614	348	295	0	12	14	18	265	334		
VG Monsheim														
Flörsheim-Dalsheim – Rödlerstraße	Kom.	105	10	95	44	61	0	6	4	0	55	40		
Flörsheim-Dalsheim – Moorgasse	Ev.	50	0	50	0	50	0	0	0	0	50	0		
Hohen-Sülzen – Kirchstr.	Ev.	25	0	25	0	25	0	0	0	0	25	0		
Hohen-Sülzen – Hauptstr.	Kom.	25	0	25	0	25	0	0	0	0	25	0		
Mölsheim	Ev.	25	0	25	0	25	0	0	0	0	25	0		
Mörstadt	Ev.	60	1	59	27	33	0	0	1	0	33	26		
Monsheim	Ev.	125	0	125	56	69	0	0	0	0	69	56		
Offstein	Ev.	80	2	78	46	34	0	1	1	0	33	45		
Wachenheim – Hauptstr.	Ev.	25	0	25	0	25	0	0	0	0	25	0		
Wachenheim – Harxheimer Str.	Kom.	15	0	15	0	15	0	0	0	0	15	0		
Zusammenfassung		535	13	522	173	362	0	7	6	0	355	167		
VG Wonnegau														
Bechtheim	Kom.	90	5	85	35	55	0	0	5	25	30	30		
Dittelsheim-Heßloch – Schulstraße	Kom.	80	3	77	38	42	0	0	3	0	42	35	Frettenheim	
Dittelsheim-Heßloch – Lerchenweg	Kath.	55	0	55	27	28	0	0	0	0	28	27	Frettenheim	
Gundersheim	Ev.	75	0	75	40	35	0	0	0	35	0	40	Bermersheim	
Gundheim	Kath.	50	0	50	25	25	0	0	0	0	25	25		
Monzernheim	Kom.	25	1	24	0	25	0	1	0	0	24	0		
Osthofen – Stärkmühlweg	Kath.	125	6	119	75	50	0	0	6	0	50	69		
Osthofen – Wonnegaustraße	Kath.	110	5	105	60	50	0	0	5	0	50	55		
Osthofen – Goethestraße	Ev.	75	3	72	37	38	0	0	3	0	38	34		
Osthofen – Neißestraße	AWO	115	4	111	40	75	0	1	3	43	31	37		
Osthofen – Weichselstraße	AWO	50	0	50	39	21	0	0	0	0	21	39		
Westhofen – Osth. Weg	Kom.	125	4	121	69	56	0	0	4	0	56	65		
Westhofen – Scheuergarten	Ev.	65	3	62	37	28	0	0	3	0	28	34		
Zusammenfassung		1040	34	1006	522	528	0	2	32	103	423	490		

Kapazitäten der Kindertagesstätten im Landkreis Alzey-Worms (Stand: 01.01.2023)

Träger	genehmigte Plätze gesamt						Betreuungsumfang U2			Betreuungsumfang Ü2			Zugeordnete Gemeinden
	GENEHMIGTE PLÄTZE (ohne befristete Überbelegungen)	genehmigte Plätze für unter 2-Jährige gesamt	genehmigte Plätze für über 2-Jährige gesamt	genehmigte Ganztagsplätze >7h gesamt*	genehmigte Betreuungsplätze 7h gesamt	genehmigte U2-Plätze 7h mit Unterbrechung	genehmigte U2-Plätze 7h ohne Unterbrechung	genehmigte U2-Ganztagsplätze >7h	genehmigte Ü2-Plätze 7h mit Unterbrechung	genehmigte Ü2-Plätze 7h ohne Unterbrechung	genehmigte Ü2-Ganztagsplätze >7h		
VG Wöllstein													
Gau-Bickelheim	Kath.	125	5	120	50	75	0	0	5	0	75	45	
Siefersheim	Kom.	75	0	75	50	25	0	0	0	0	25	50	
Wendelsheim	Kom.	65	0	65	40	25	0	0	0	0	25	40	
Wöllstein – Kirchstraße	Kom.	100	3	97	34	66	0	0	3	39	27	31	Gumbsheim, Eckelsheim
Wöllstein – Schulrat-Spang-Straße	Kom.	135	5	130	80	55	0	0	5	0	55	75	Gumbsheim, Eckelsheim
Wöllstein – Barsac Allee	Kom.	30	0	30	30	0	0	0	0	0	0	30	Gumbsheim, Eckelsheim
Wonsheim	Ev.	70	3	67	43	27	0	1	2	0	26	41	Stein-Bockenheim
Zusammenfassung		600	16	584	327	273	0	1	15	39	233	312	
VG Wörrstadt													
Armsheim – Kindergarten	Kom.	65	1	64	45	20	0	0	1	20	0	44	
Armsheim – Brunnenwiese	Kom.	40	0	40	22	18	0	0	0	18	0	22	
Gabsheim	Kath.	42	2	40	24	18	0	0	2	0	18	22	
Gau-Weinheim	Kom.	40	2	38	40	0	0	0	2	0	0	38	
Partenheim	Ev.	81	2	79	42	39	1	0	1	38	0	41	
Saulheim – Jahnstraße	Kom.	105	0	105	56	49	0	0	0	31	18	56	
Saulheim – Neupforte	Kom.	115	0	115	65	50	0	0	0	50	0	65	
Saulheim – Untergasse ¹	Kom.	125	5	120	100	25	0	0	5	25	0	95	
Saulheim – Westring 4	Kom.	50	6	44	37	18	0	0	6	0	18	31	
Saulheim – Westring 6b	Kom.	65	2	63	47	18	0	0	2	18	0	45	
Saulheim – Waldorf ²	Wald.	50	0	50	24	26	0	0	0	0	26	24	überregionales Einzugsgebiet
Schornsheim	Ev.	66	2	64	40	26	0	0	2	26	0	38	
Spiesheim	Kom.	70	0	70	37	33	0	0	0	0	33	37	Ensheim
Sulzheim	Kath.	52	0	52	33	19	0	0	0	0	19	33	
Udenheim	Kom.	55	3	52	34	21	0	3	0	0	18	34	
Vendersheim	Kom.	22	0	22	22	0	0	0	0	0	0	22	
Wallertheim	Kom.	65	1	64	45	20	0	0	1	0	20	44	
Wörrstadt - Betriebskita juwi ³	BK	70	13	57	56	14	0	7	6	0	7	50	überregionales Einzugsgebiet
Wörrstadt – Bleichstraße	Kom.	150	0	150	70	80	0	0	0	80	0	70	
Wörrstadt – Rheingrafenstr.	Kom.	100	0	100	55	45	0	0	0	30	15	55	
Wörrstadt – Hinter d. Bahn	Kom.	110	15	95	50	60	0	7	8	0	53	42	
Wörrstadt – Rommersheim	Kom.	42	0	42	24	18	0	0	0	0	18	24	
Zusammenfassung		1580	54	1526	968	617	1	17	36	336	263	932	
Zusammenfassung Landkreis		6482	211	6271	3322	3168	1	61	149	671	2435	3173	

¹ Eine RG wird als Waldgruppe geführt (20 Plätze).

² Von den 25 Plätzen dienen 10 Plätze der Bedarfsdeckung in Saulheim.

³ BK = Betriebskindertagesstätte: Die Plätze dienen zur Betreuung der Kinder von Mitarbeiter/innen des Betriebes; bei freien Kapazitäten sollen primär Kinder aus dem Landkreis, insbesondere der Standortgemeinde, aufgenommen werden.

In den Kindertagesstätten im Landkreis wurden mit dem neuen Kita-Gesetz die Personalstellen (pädagogisches Personal) von 730 auf 836 angehoben (ohne Auszubildende; Stand 01.07.2021). Hier gilt es zu beachten, dass die Berechnung zuvor nach Gruppen erfolgte und seit dem 01.07.2021 sich die Berechnung nach der Anzahl der Plätze und des Betreuungsumfangs richtet. Bei Änderung der Betriebserlaubnis, wird eine Anpassung des Personalschlüssels vorgenommen.¹⁰

Eine weitere Orientierungshilfe bietet der einheitliche Handlungsvollzug zum Einsatz von zusätzlichem pädagogischem Personal in Kindertagesstätten im Landkreis Alzey-Worms:

„Unter zusätzlichem pädagogischen Personal ist insbesondere folgender Personenkreis zu verstehen (keine abschließende Aufzählung): Beschäftigte in der dualen Ausbildung zur Erzieherin / zum Erzieher, Anerkennungs- bzw. Berufspraktikantinnen und -praktikanten, Beschäftigte im Rahmen eines Freiwilligen Sozialen Jahres, Beschäftigte im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes, sonstige Studierende und weitere Ausbildungsgänge, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.“¹¹

Die Anzahl an Beschäftigten des o.g. Personenkreises wird wie folgt gedeckelt:

- Einrichtungen bis 50 genehmigte Plätze: Jeweils max. 1 beschäftigte Person gleichzeitig
- Einrichtungen mit 51 bis 100 genehmigten Plätzen: Jeweils max. 2 beschäftigte Personen gleichzeitig
- Einrichtungen ab 101 genehmigten Plätzen: Jeweils max. 3 beschäftigte Personen gleichzeitig

Zur Gewährleistung eines einheitlichen Handlungsvollzuges und qualitativer wie auch quantitativer Standards werden die zuschussfähigen Personalkosten von Hauswirtschafts- und Reinigungskräften in Kindertagesstätten im Landkreis Alzey-Worms wie folgt bemessen:

„Bei den Hauswirtschaftskräften sind dies neben der tatsächlichen Zubereitung der Speisen auch sämtliche Vor- und Nachbereitungsarbeiten [...] aktive Begleitung der Kinder während der Essenssituation usw.“¹²

„Bei der Bemessung der Reinigungsstunden wird sich an den zu reinigenden Gruppen- bzw. Betreuungsräumen orientiert, wobei die Stundensätze die Reinigung aller Nebenräume und sonstigen Räume beinhalten.“¹²

¹⁰ Aufgrund nicht vollständig vorliegender Daten können in diesem Jahr keine detaillierten und datenfundierte Aussagen bzw. Darstellungen zum Personal an dieser Stelle erfolgen.

¹¹ Einheitlicher Handlungsvollzug zum Einsatz von zusätzlichem pädagogischen Personal in Kindertagesstätten im Landkreis Alzey-Worms (2021): Personenkreis, Seite 1

¹² Zuschussfähige Personalkosten von Hauswirtschafts- und Reinigungskräften in Kindertagesstätten im Landkreis Alzey-Worms (2021), Seite 1

Die Öffnungszeiten des Betreuungsangebots mit Unterbrechung liegen vormittags bei durchschnittlich 4,6 Stunden, nachmittags bei 2,4 Stunden, täglich insgesamt also bei rund 7 Stunden. Die Öffnungszeiten (inkl. Früh- und Spätdiensten) variieren dabei zwischen

- Beginn vormittags zwischen 07:00 Uhr und 08:00 Uhr
- Ende vormittags zwischen 12:00 Uhr und 12:30 Uhr
- Beginn nachmittags zwischen 13:00 Uhr und 14:00 Uhr
- Ende nachmittags zwischen 15:30 Uhr und 16:30 Uhr

Neun Einrichtungen im Landkreis halten ausschließlich eine Über-Mittag-Betreuung von 7 Stunden ohne Unterbrechung vor. Im Falle der Ganztagsbetreuung liegt die durchschnittliche tägliche Öffnungszeit bei 9 Stunden. Die genauen Öffnungszeiten sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Keine der 86 Einrichtungen im Landkreis bietet ausschließlich ein Betreuungsangebot mit Unterbrechung an; alle Kindertagesstätten halten mindestens eine Über-Mittag-Betreuung von 7 Stunden ohne Unterbrechung vor. Daher muss auch überall eine Mittagsversorgung sichergestellt sein: Dabei wird in fast allen der Einrichtungen ein warmes Mittagessen gereicht; in 27 Einrichtungen wird das Essen hierfür frisch gekocht. 59 Kindertagesstätten lassen das Essen anliefern oder beziehen Tiefkühlkost, die in der Kindertagesstätte endzubereitet wird¹³. In der verbleibenden Kindertagesstätte (1%) wird das Mittagessen in Form von Lunchpaketen – durch die Kinder selber mitgebracht – abgedeckt. Dies ist eine Einrichtung, die eine Betreuung von 7 bzw. 9,5 Stunden anbietet.

Durchschnittlich zahlen die Eltern pro Kind zusätzlich zu den Elternbeiträgen 3,50 € pro Tag für das Essen im Kindergarten, wobei die Kosten in den Einrichtungen zwischen 2 € und 4,90 € variieren (vgl. Tabelle).

¹³ Mehrfachnennung ist möglich, da einzelne Einrichtungen sowohl einen Anteil des Essens angeliefert/als TK-Kost erhalten als auch das Mittagessen frisch zubereiten.

Öffnungszeiten von Kindertagesstätten (Stand: 01.01.2023)																	
		Träger	Betreuungsangebot 7h mit Unterbrechung						Ganztags-Betreuung (>7h ohne Unterbrechung)			Über-Mittag-Betreuung (7h ohne Unterbrechung)		Mittag-essen		Kosten pro Mittagessen	
			vormittags			nachmittags			Beginn am Vormittag	Ende am Nachmittag	in Stunden	Beginn am Vormittag	Ende am Mittag	In KiTa frisch zubereitet angeliefert/TK-Kost + Zuber.	Lunchpakete		
			von	bis	in Stunden	von	bis	in Stunden									
Stadt Alzey																	
1	1	Alzey – Pestalozzistraße	Kom.						7.30	16.30	9	7.30	14.30		x	3,90 EUR	
2	2	Alzey – Pfalzgrafenstraße	Kom.	7.30	12.00	4,5	14.00	16.30	2,5	7.30	16.30	9			x	3,80 EUR	
3	3	Alzey – Martin Niemöller-Weg	Ev.						7.15	17.15	10	07.45	14.45	x		2,50 EUR	
4	4	Alzey – Am Wall	Ev.						7.00	17.00	10	7.30	14.30	x		3,50 EUR	
5	5	Alzey – G.-Stresemann-Str.	Kom.						7.30	16.30	9	7.30	14.30		x	3,90 EUR	
6	6	Alzey – Am Rennweg	Zoar						7.00	17.00	10	7.30	14.30	x		2,50 EUR	
7	7	Alzey – Betriebskita RFK	BK						06.45 /7.30	17.45 /14.30	11/7				x	3,70 EUR	
8	8	Alzey – Heimersheim	Kom.						7.30	16.30	9	07.30	14.30		x	3,90 EUR	
9	9	Alzey – Weinheim	Ev.	7.00	12.00	5	14.00	16.00	2	7.00	16.00 /17.00	9/10	7.00	14.00	x	2,50 EUR	
VG Alzey-Land																	
10	1	Albig	Ev.						7.15	16.15	9	7.15	14.15		x	4,70 EUR	
11	2	Bechtolsheim	Ev.						7.15	16.15	9	7.15	14.15		x	4,90 EUR	
12	3	Biebelnheim	Kom.									7.30	14.30		x	4,50 EUR	
13	4	Bornheim	Ev.						7.00	16.00	9	7.30	14.30		x	4,50 EUR	
14	5	Eppelsheim	Kom.						7.30	16.30	9	7.30	14.30		x	3,90 EUR	
15	6	Erbes-Büdesheim	Kath.						7.15	16.15	9	7.15	14.15		x	4,50 EUR	
16	7	Flornborn	Kom.						7.15	15.45	8,5	7.15	14.15		x	4,20 EUR	
17	8	Flonheim	Kom.	7.30	12.00	4,5	13.30	16.00	2,5	7.30	16.30	9	7.30	14.30		x	4,80 EUR
18	9	Framersheim	Kom.						7.00	16.30	9,5	7.30	14.30		x	2,50 EUR	
19	10	Gau-Heppenheim	Kom.						7.30	16.30	9	7.30	14.30		x	2,25 EUR	
20	11	Gau-Odernheim – Mühlstraße	Kom.						7.30	16.30	9	7.30	14.30		x	4,80 EUR	
21	12	Gau-Odernheim – Pestalozzi	Kom.						7.00	16.30	9,5	7.00	14.00		x	4,80 EUR	
22	13	Mauchenheim	Kom.						7.30	16.30	9	7.30	14.30	x		3,00 EUR	
23	14	Nieder-Wiesen	Kom.									7.30	14.30		x	4,50 EUR	
24	15	Ober-Flörsheim	Ev.	7.00	12.00	5	14.00	16.00	2	7.00	16.00	9			x	3,50 EUR	
25	16	Offenheim	Ev.						7.15	16.15	9	7.30	14.30	x		2,80 EUR	
26	17	Wahlheim	Kom.						7.30	16.30	9	7.30	14.30		x	4,20 EUR	
VG Eich																	
27	1	Alsheim – Bachstraße	Kath.						7.15	16.15	9	7.15	14.15		x	4,00 EUR	
28	2	Alsheim – Taubertsstraße	Ev.	8.00	12.00	4	13.15	16.15	3	7.15	16.15	9			x	2,30 EUR	
29	3	Eich – Schanzenstraße	Kath.						7.30	16.30	9	7.30	14.30		x	3,70 EUR	
30	4	Eich – Schanzenstraße	Ev.						7.00	16.00	9	8.00	15.00	x		2,20 EUR	
31	5	Eich – Hammer Straße	Kom.						7.30	16.30	9	7.30	14.30		x	3,20 EUR	
32	6	Gimbsheim	Ev.						7.00	16.00 /17.00	9/10	7.00	14.00	x		2,25 EUR	
33	7	Hamm	Kom.						7.00	16.00	9	7.00	14.00		x	3,60 EUR	
34	8	Mettenheim	Kom.						7.30	16.30	9	7.30	14.30		x	3,60 EUR	

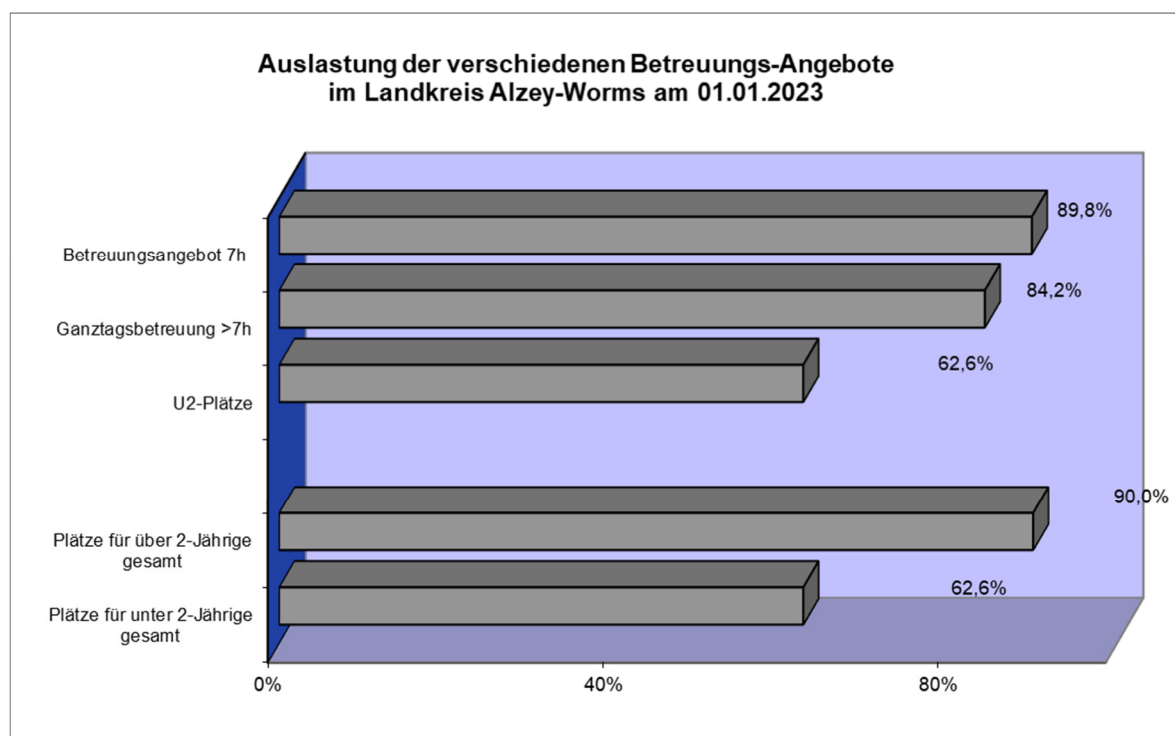
Öffnungszeiten von Kindertagesstätten (Stand: 01.01.2023)																	
		Träger	Betreuungsangebot 7h mit Unterbrechung						Ganztags-Betreuung (>7h ohne Unterbrechung)			Über-Mittag-Betreuung (7h ohne Unterbrechung)		Mittag-essen		Kosten pro Mittagessen	
			vormittags			nachmittags			Beginn am Vormittag	Ende am Nachmittag	in Stunden	Beginn am Vormittag	Ende am Mittag	In KiTa frisch zubereitet angeliefert/K-Kost + Zuber. Lunchpakete			
			von	bis	in Stunden	von	bis	in Stunden									
VG Monsheim																	
35	1	Flörsheim-Dalsheim – Rödlerstraße	Kom.							7.00	16.00	9	7.30	14.30		x	4,00 EUR
36	2	Flörsheim-Dalsheim – Moorgasse	Ev.										7.30	14.30		x	3,50 EUR
37	3	Hohen-Sülzen – Kirchstr.	Ev.										7.30	14.30		x	2,50 EUR
38	4	Hohen-Sülzen – Hauptstr.	Kom.										7.30	14.30		x	4,00 EUR
39	5	Mölsheim	Ev.										7.30	14.30		x	2,80 EUR
40	6	Mörstadt	Ev.							7.00	16.00	9	7.30	14.30		x	4,10 EUR
41	7	Monsheim	Ev.							7.00	16.00	9	7.00	14.00	x		2,30 EUR
42	8	Offstein	Ev.							7.00	16.00	9	7.00	14.00	x		2,50 EUR
43	9	Wachenheim – Hauptstr.	Ev.										7.30	14.30		x	3,10 EUR
44	10	Wachenheim – Harzheimer Str.	Kom.										7.30	14.30		x	4,00 EUR
VG Wonnegau																	
45	1	Bechtheim	Kom.							7.15	16.15	9	7.15	14.15		x	3,50 EUR
46	2	Dittelsheim-Heßloch – Schulstraße	Kom.							7.15	16.15	9	7.15	14.15		x	4,30 EUR
47	3	Dittelsheim-Heßloch – Lerchenweg	Kath.							7.00	16.00	9	7.00	14.00		x	4,50 EUR
48	4	Gundersheim	Ev.	7.30	12.00	4,5	13.00	15.30	2,5	7.15	16.15	9			x		2,50 EUR
49	5	Gundheim	Kath.							7.30	16.30	9	7.30	14.30		x	3,80 EUR
50	6	Monzernheim	Kom.										7.30	14.30		x	3,00 EUR
51	7	Osthofen – Stärkmühlweg	Kath.							7.00	16.00 /17.00	9/10	7.30	14.30	x		2,70 EUR
52	8	Osthofen – Wonnegastraße	Kath.							7.00	16.00 /17.00	9/10	7.30	14.30		x	3,60 EUR
53	9	Osthofen – Goethestraße	Ev.							7.00	16.00	9	7.00	14.00		x	3,60 EUR
54	10	Osthofen – Neißestraße	AWO	7.30	12.00	4,5	13.30	16.00	2,5	7.00	16.30	9,5	7.00	14.00	x		3,00 EUR
55	11	Osthofen – Weichselstraße	AWO							7.30	16.00	8,5	7.30	14.30		x	3,10 EUR
56	12	Westhofen – Osthofener Weg	Kom.							7.15	16.15	9	7.30	14.30		x	3,30 EUR
57	13	Westhofen – Scheuergarten	Ev.							7.00	16.30	9,5	7.00	14.00	x	x	3,10 EUR
VG Wöllstein																	
58	1	Gau-Bickelheim	Kath.							7.00	16.00	9	7.00	14.00	x		3,00 EUR
59	2	Siefersheim	Kom.							7.00	16.00	9	7.00	14.00		x	3,50 EUR
60	3	Wendelsheim	Kom.							7.30	16.30	9	7.30	14.30	x		2,00 EUR
61	4	Wöllstein – Kirchstraße	Kom.	7.15	12.00	4,75	14.00	16.15	2,25	7.15	16.15	9	7.15	14.15		x	3,50 EUR
62	5	Wöllstein – Schulrat-Spang-Straße	Kom.							7.15	16.45	9,5	7.15	14.15	x		3,50 EUR
63	6	Wöllstein – Barsac Allee	Kom.							7.15	16.45	9,5				x	3,50 EUR
64	7	Wonsheim	Ev.							7.00	16.30	9,5	8.00	15.00		x	4,10 EUR

Öffnungszeiten von Kindertagesstätten (Stand: 01.01.2023)																	
		Träger	Betreuungsangebot 7h mit Unterbrechung						Ganztags-Betreuung (>7h ohne Unterbrechung)			Über-Mittag-Betreuung (7h ohne Unterbrechung)		Mittag-essen		Kosten pro Mittagessen	
			vormittags			nachmittags			Beginn am Vormittag	Ende am Nachmittag	in Stunden	Beginn am Vormittag	Ende am Mittag	In KiTa frisch zubereitet angeliefert/TK-Kost + Zuber. Lunchpakete			
			von	bis	in Stunden	von	bis	in Stunden									
65	1	Armsheim – Kindergarten	Kom.	7.30	12.00	4,5	13.30	16.00	2,5	7.00	16.30	9,5			x		2,60 EUR
66	2	Armsheim – Brunnenwiese	Kom.	7.30	12.00	4,5	13.30	16.00	2,5	7.00	16.30	9,5			x		2,60 EUR
67	3	Gabsheim	Kath.							7.15	16.15	9	7.15	14.15	x		4,00 EUR
68	4	Gau-Weinheim	Kom.							7.15	16.15	9			x		4,00 EUR
69	5	Partenheim	Ev.	7.15	12.00	4,75	14.00	16.15	2,25	7.15	16.15	9			x		4,10 EUR
70	6	Saulheim – Jahnstraße	Kom.	7.30	12.00	4,5	14.00	16.30	2,5	7.30	16.30	9	7.30	14.30	x		2,95 EUR
71	7	Saulheim – Neupforte	Kom.	8.00	12.30	4,5	14.00	16.30	2,5	7.15	16.45	9,5			x		2,95 EUR
72	8	Saulheim – Untergasse	Kom.	7.30	12.00	4,5	14.00	16.30	2,5	7.30	16.30	9			x		2,95 EUR
73	9	Saulheim – Westring 4	Kom.							7.30	16.30	9	7.30	14.30	x		2,85 EUR
74	10	Saulheim – Westring 6b	Kom.	7.30	12.00	4,5	14.00	16.30	2,5	7.30 /7.00	16.30 /17.00	9/10			x		2,95 EUR
75	11	Saulheim – Waldorf	Wald.							7.30	16.00	8,5	7.30	14.30	x		3,75 EUR
76	12	Schornsheim	Ev.	7.00	12.00	5	13.30	16.00	2,5	7.00	16.00	9			x		4,50 EUR
77	13	Spiesheim	Kom.							7.15	16.15	9	7.15	14.15	x		3,20 EUR
78	14	Sulzheim	Kath.							7.15	16.15	9	7.15	14.15	x		4,10 EUR
79	15	Udenheim	Kom.							7.30	16.30	9	7.30	14.30	x		4,75 EUR
80	16	Vendersheim	Kom.							7.30	15.00	7,5			x		4,50 EUR
81	17	Wallertheim	Kom.							7.30	16.30	9	7.30	14.30	x		3,70 EUR
82	18	Wörrstadt – Betriebskita juwi	BK							7.45	17.15	9,5	7.45	14.45	x		3,50 EUR
83	19	Wörrstadt – Bleichstraße	Kom.	7.00	12.00	5	14.00	16.00	2	7.00	16.30	9,5			x		3,50 EUR
84	20	Wörrstadt – Rheingrafenstraße	Kom.	7.30	12.00	4,5	14.00	16.30	2,5	7.00	16.30	9,5	7.30	14.30	x		3,50 EUR
85	21	Wörrstadt – Hinter d. Bahn	Kom.							7.00	16.30	9,5	7.30	14.30	x		3,50 EUR
86	22	Wörrstadt – Rommersheim	Kom.							7.00	16.00	9	7.00	14.00	x		2,60 EUR

1.2 Auslastung

Insgesamt 5.643 Kinder besuchen am 01.01.2023 Kindertagesstätten im Landkreis Alzey-Worms, d.h. die in Betrieb genommenen Plätze (6.482) sind zu 87,1% ausgelastet.

In Hinblick auf die unterschiedlichen Angebotsformen ergibt sich folgendes Bild der Auslastung: Von den 3.322 Ganztagsplätzen (>7h-Betreuung) sind am 01.01.2023 2.798 Plätze belegt, was einer Auslastung von 84,2% entspricht. Das Betreuungsangebot von genau 7 Stunden wird von 2.846 Kindern in Anspruch genommen, so dass sich eine Auslastung von 89,8% ergibt. Die Auslastung der Plätze für Kinder unter 2-Jahren liegt bei 62,6% (132 Kinder). Die folgende Abbildung veranschaulicht die Auslastung aller Angebotsformen im Überblick:



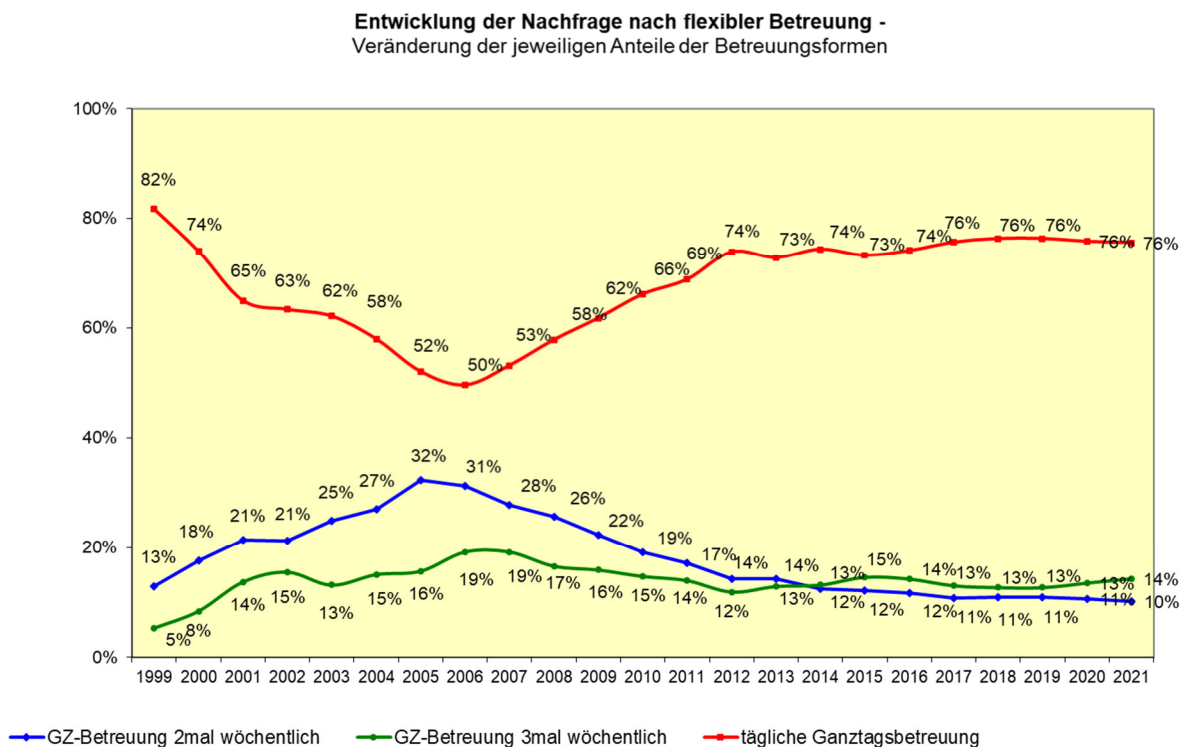
Vormittags besuchen durchschnittlich 76%, nachmittags durchschnittlich 51% der angemeldeten Kinder im Landkreis den Kindergarten.¹⁴ Die überwiegende Mehrheit der angemeldeten Kinder in Kindertagesstätten ist im Alter von über zwei Jahren (97%), 132 Kinder sind jünger als zwei Jahre (3%).

Aus den angeführten Zahlen kann nicht abgeleitet werden, dass kreisweit der Bedarf an jeweiligen Angeboten (Betreuungsangebot 7 Stunden mit/ohne Unterbrechung, Ganztagsbetreuung, Betreuung für Kinder unter zwei Jahren und für Kinder ab zwei Jahren bis zum Schuleintritt) gedeckt sei, da es gerade jüngeren Kindern nicht zugemutet werden kann, weiter entfernte Einrichtungen zu besuchen. Die Auslastungszahlen zeigen zwar, dass dort, wo entsprechende Angebote gemacht werden, diese auch ausreichend ausgebaut sind, nicht aber, dass alle Eltern im Kreisgebiet auf das jeweils benötigte Angebot zum gewünschten Zeitpunkt zurückgreifen können (vgl. zur Bedarfsermittlung Kapitel IV).

¹⁴ Bezogen auf die Anmeldungen in den letzten drei Monaten des Vorjahres.

Das flexibilisierte Angebot im Rahmen der Ganztagsbetreuung wurde seit seiner Einführung bis zum Jahr 2006 zunehmend in Anspruch genommen, vor allem in der Variante „ganztägige Betreuung an zwei Tagen pro Woche“. Seitdem zeigte sich ein kontinuierlicher Anstieg bei der Inanspruchnahme täglicher Ganztagsbetreuung, der seit 2012 bislang stabil bei 73% bis 76% lag. In den letzten Berichtsjahren lag der Anteil der Inanspruchnahme täglicher Ganztagsbetreuung nunmehr bei gut drei Viertel der Kinder. Es gilt jedoch zu beachten, dass das flexibilisierte Angebot mit Inkrafttreten des neuen Kita-Gesetzes zum 01.07.2021 den Familien nicht mehr gemacht werden kann. Jeder Betreuungsplatz kann ausschließlich nur von einem Kind belegt werden. Ein Betreuungsplatz im Landkreis Alzey-Worms umfasst seit dem neuen Gesetz mindestens 7 Stunden Betreuung. Aufgrund der guten Arbeitsmarktsituation und der Beitragsfreiheit ist zu vermuten, dass die Nachfrage nach täglicher Ganztagesbetreuung noch steigen wird.

Die folgende Graphik veranschaulicht die Entwicklungen des flexibilisierten Angebots der letzten Jahre bis zum Inkrafttreten des neuen Kita-Gesetzes am 01.07.2021; sie bildet ab, wie sich die Anteile der drei Betreuungsvarianten auf Basis aller belegten Ganztagsplätze seit Einführung des flexiblen Angebotes verändert hatten:



Die Nachfrage nach Ganztagsplätzen hatte dabei insgesamt seit 1999 kontinuierlich zugenommen: Während 1999 noch 449 belegte Ganztagsplätze zu verzeichnen waren, waren es 2021 2.809 belegte Plätze mit ganztägiger Betreuung, das ist mehr als eine Verfünffachung.

Die detaillierte Belegungssituation und Auslastung der verschiedenen Angebotsformen am 01.01.2023 in den einzelnen Einrichtungen ist den folgenden Tabellen zu entnehmen. Auch die Zuordnung von Kindern, die in Gemeinden ohne eigenen Kindergarten wohnen, sind diesen Tabellen zu entnehmen. Dabei wird in der ersten Tabelle (A) dargestellt, wie sich die über 2-jährigen Kinder auf die verschiedenen Angebotsformen (7h-Betreuung mit/ohne Mittagessen und Ganztagsbetreuung) verteilen. In der zweiten Übersicht (B) wird ausschließlich die Belegungssituation der unter 2-Jährigen dargestellt und aufgrund der Rechtsansprüche seit August 2010 bzw. 2013 eine Unterscheidung zwischen 1-Jährigen und unter 1-Jährigen vorgenommen. Die letzte Tabelle schließlich (C) bietet eine Gesamtübersicht über die unterschiedlichen Anteile und Auslastungen von Plätzen für unter 2-Jährige und über 2-Jährige.

Belegung der Kindertagesstätten im Landkreis Alzey-Worms (Stand: 01.01.2023)

A) REGEL- und HORTBEREICH (2-Jährige bis Schuleintritt und schulpflichtige Kinder)

	Träger	in BETRIEB befindliche PLÄTZE gesamt (ohne befristete Überbelegungen)	davon Plätze für unter 2-Jährige	davon Plätze für über 2-Jährige	BELEGTE PLÄTZE am 01.01.2023	davon Regelkinder Ü2 (2- ca. 6-Jährige)	belegte 7h-Plätze mit Unterbrechung*	belegte 7h-Plätze ohne Unterbrechung	belegte Ganztagsplätze	Anteil der Regelkinder Ü2 an allen betreuten Kindern	Zugeordnete Gemeinden
Stadt Alzey											
Alzey – Pestalozzistraße	Kom.	155	7	148	145	138	0	69	69	95%	
Alzey – Pfalzgrafenstraße	Kom.	135	3	132	129	126	69	0	57	98%	
Alzey – Martin Niem.-Weg	Ev.	120	4	116	109	107	0	46	61	98%	
Alzey – Am Wall	Ev.	65	3	62	57	55	0	25	30	96%	
Alzey – G.-Stresemann-Str.	Kom.	125	5	120	111	108	0	60	48	97%	
Alzey – Am Rennweg	Zoar	100	3	97	88	85	0	69	16	97%	
Alzey – Betriebskita RFK	BK	55	8	47	46	39	0	13	26	85%	überregionales Einzugsgebiet
Alzey – Heimersheim	Kom.	35	2	33	33	33	0	22	11	100%	Az-Schafhausen
Alzey – Weinheim	Ev.	90	4	86	74	72	13	15	44	97%	
Zusammenfassung		880	39	841	792	763	82	319	362	96%	
VG Alzey-Land											
Albig	Ev.	80	0	80	74	74	0	40	34	100%	Bermersheim v.d.H.
Bechtolsheim	Ev.	100	1	99	94	93	0	46	47	99%	
Biebelnheim	Kom.	23	0	23	20	20	0	20	0	100%	
Bornheim	Ev.	60	5	55	49	46	0	24	22	94%	Lonsheim
Eppelsheim	Kom.	50	0	50	40	40	0	22	18	100%	
Erbes-Büdesheim	Kath.	75	3	72	60	59	0	31	28	98%	Nack
Flornborn	Kom.	65	3	62	58	56	0	29	27	97%	Dintesheim
Flonheim	Kom.	135	5	130	116	114	37	17	60	98%	
Framersheim	Kom.	65	0	65	56	56	0	30	26	100%	
Gau-Heppenheim	Kom.	90	2	88	80	78	0	51	27	98%	Az-Dautenhm., Hangen-Weishm., Hochborn
Gau-Odernheim – Mühlstraße	Kom.	75	2	73	62	60	0	32	28	97%	
Gau-Odernheim – Pestalozzi	Kom.	100	3	97	83	82	0	45	37	99%	
Mauchenheim	Kom.	40	0	40	29	29	0	12	17	100%	
Nieder-Wiesen	Kom.	24	0	24	22	22	0	22	0	100%	
Ober-Flörsheim	Ev.	80	0	80	72	72	28	0	44	100%	
Offenheim	Ev.	60	4	56	53	50	0	21	29	94%	Bechenheim
Wahlheim	Kom.	85	1	84	78	77	0	40	37	99%	Freimersheim, Esselborn, Kettenheim
Zusammenfassung		1207	29	1178	1046	1028	65	482	481	98%	
VG Eich											
Alsheim – Bachstraße	Kath.	50	0	50	41	41	0	19	22	100%	
Alsheim – Taubertsstraße	Ev.	50	0	50	48	48	17	0	31	100%	
Eich – Schanzenstraße	Kath.	40	0	40	35	35	0	13	22	100%	
Eich – Schanzenstraße	Ev.	50	0	50	47	47	0	17	30	100%	
Eich – Hammer Straße	Kom.	95	10	85	75	74	0	44	30	99%	
Gimbsheim	Ev.	160	6	154	143	140	0	43	97	98%	
Hamm	Kom.	90	3	87	82	82	0	50	32	100%	
Mettenheim	Kom.	105	7	98	94	89	0	56	33	95%	
Zusammenfassung		640	26	614	565	556	17	242	297	98%	
VG Monsheim											
Flörsheim-Dalsheim – Rödlerstraße	Kom.	105	10	95	99	92	0	64	28	93%	
Flörsheim-Dalsheim – Moorgasse	Ev.	50	0	50	45	45	0	45	0	100%	
Hohen-Sülzen – Kirchstr.	Ev.	25	0	25	25	25	0	25	0	100%	
Hohen-Sülzen – Hauptstr.	Kom.	25	0	25	6	6	0	6	0	100%	
Mölsheim	Ev.	25	0	25	22	22	0	22	0	100%	
Mörstadt	Ev.	60	1	59	51	51	0	31	20	100%	
Monsheim	Ev.	125	0	125	110	110	0	69	41	100%	
Offstein	Ev.	80	2	78	72	70	0	29	41	97%	
Wachenheim – Hauptstr.	Ev.	25	0	25	17	17	4	13	0	100%	
Wachenheim – Harxheimer Str.	Kom.	15	0	15	15	15	3	15	0	100%	
Zusammenfassung		535	13	522	462	453	7	319	130	98%	

Belegung der Kindertagesstätten im Landkreis Alzey-Worms (Stand: 01.01.2023)

A) REGEL- und HORTBEREICH (2-Jährige bis Schuleintritt und schulpflichtige Kinder)

	Träger	in BETRIEB befindliche PLÄTZE gesamt (ohne befristete Überbelegungen)	davon Plätze für unter 2-Jährige	davon Plätze für über 2-Jährige	BELEGTE PLÄTZE am 01.01.2023	davon Regelkinder Ü2 (2- ca. 6-Jährige)	belegte 7h-Plätze mit Unterbrechung*	belegte 7h-Plätze ohne Unterbrechung	belegte Ganztagsplätze	Anteil der Regelkinder Ü2 an allen betreuten Kindern	Zugeordnete Gemeinden
VG Wonnegau											
Bechtheim	Kom.	90	5	85	80	77	25	22	30	96%	
Dittelsheim-Heßloch – Schulstraße	Kom.	80	3	77	67	66	17	19	30	99%	Frettenheim
Dittelsheim-Heßloch – Lerchenweg	Kath.	55	0	55	53	53	0	29	24	100%	Frettenheim
Gundersheim	Ev.	75	0	75	64	64	34	0	30	100%	Bermersheim
Gundheim	Kath.	50	0	50	42	42	0	21	21	100%	
Monzernheim	Kom.	25	1	24	23	23	0	23	0	100%	
Osthofen – Stärkmühlweg	Kath.	125	6	119	124	119	0	50	69	96%	
Osthofen – Wonnegastraße	Kath.	110	5	105	95	91	0	42	49	96%	
Osthofen – Goethestraße	Ev.	75	3	72	56	54	0	31	23	96%	
Osthofen – Neißestraße	AWO	115	4	111	93	93	32	24	37	100%	
Osthofen – Weichselstraße	AWO	50	0	50	50	50	0	17	33	100%	
Westhofen – Osth. Weg	Kom.	125	4	121	120	116	0	54	62	97%	
Westhofen – Scheuergarten	Ev.	65	3	62	57	54	0	28	26	95%	
Zusammenfassung		1040	34	1006	924	902	108	360	434	98%	
VG Wöllstein											
Gau-Bickelheim	Kath.	125	5	120	104	99	0	63	34	95%	
Siefersheim	Kom.	75	0	75	65	65	0	15	50	100%	
Wendelsheim	Kom.	65	0	65	62	62	0	33	29	100%	
Wöllstein – Kirchstraße	Kom.	100	3	97	84	83	31	24	28	99%	Gumbsheim, Eckelsheim
Wöllstein – Schulrat-Spang-Straße	Kom.	135	5	130	88	83	0	36	47	94%	Gumbsheim, Eckelsheim
Wöllstein – Barsac Allee	Kom.	30	0	30	29	29	0	17	12	100%	Gumbsheim, Eckelsheim
Wonsheim	Ev.	70	3	67	67	65	0	27	38	97%	Stein-Bockenheim
Zusammenfassung		600	16	584	499	486	31	215	238	97%	
VG Wörrstadt											
Armsheim – Kindergarten	Kom.	65	1	64	59	59	19	0	40	100%	
Armsheim – Brunnenwiese	Kom.	40	0	40	36	36	14	0	22	100%	
Gabsheim	Kath.	42	2	40	38	38	0	16	22	100%	
Gau-Weinheim	Kom.	40	2	38	34	33	0	7	26	97%	
Partenheim	Ev.	81	2	79	66	66	25	0	41	100%	
Saulheim – Jahnstraße	Kom.	105	0	105	90	90	30	13	47	100%	
Saulheim – Neupforte	Kom.	115	0	115	99	98	44	0	54	99%	
Saulheim – Untergasse	Kom.	125	5	120	102	98	23	0	75	96%	
Saulheim – Westring 4	Kom.	50	6	44	50	44	0	19	25	88%	
Saulheim – Westring 6b	Kom.	65	2	63	59	57	20	0	37	97%	
Saulheim – Waldorf	Wald.	50	0	50	44	44	0	26	18	100%	überregionales Einzugsgebiet
Schornsheim	Ev.	66	2	64	63	61	26	0	35	97%	
Spiesheim	Kom.	70	0	70	45	45	0	21	24	100%	Ensheim
Sulzheim	Kath.	52	0	52	47	47	0	17	30	100%	
Udenheim	Kom.	55	3	52	46	45	0	18	27	98%	
Vendersheim	Kom.	22	0	22	16	16	0	0	16	100%	
Wallertheim	Kom.	65	1	64	62	62	0	29	33	100%	
Wörrstadt – Betriebskita juwi	BK	70	13	57	51	42	0	12	30	82%	überregionales Einzugsgebiet
Wörrstadt – Bleichstraße	Kom.	150	0	150	131	131	74	0	57	100%	
Wörrstadt – Rheingrafenstr.	Kom.	100	0	100	91	91	34	10	47	100%	
Wörrstadt – Hinter d. Bahn	Kom.	110	15	95	90	84	2	37	45	93%	
Wörrstadt – Rommersheim	Kom.	42	0	42	36	36	0	18	18	100%	
Zusammenfassung		1580	54	1526	1355	1323	311	243	769	98%	
LK-Zusammenfassung		6482	211	6271	5643	5511	621	2180	2711	98%	

* Da das neue Kita-Gesetz zum 01.07.2021 in Kraft trat und damit Anspruch auf 7h-Betreuung am Stück besteht, erfolgte zum 01.01.2023 die Abfrage zu diesen Plätzen mit der Unterscheidung "mit" und "ohne" Unterbrechung.

B) UNTER 2-JÄHRIGE

	Träger	in BETRIEB befindliche PLÄTZE gesamt (ohne befristete Überbelegungen)	davon Plätze für unter 2-Jährige (U2)	davon Regelplätze (Ü2)	BELEGTE PLÄTZE am 01.01.2023	davon unter 2-Jährige	belegte 7h-Plätze mit Unterbrechung	belegte 7h-Plätze ohne Unterbrechung	belegte Ganztagsplätze U2	Anzahl der 1-2-Jährigen	Anzahl der unter 1-Jährigen	Anteil der unter 2-Jährigen an allen betreuten Kindern	Zugeordnete Gemeinden
Stadt Alzey													
Alzey – Pestalozzistraße	Kom.	155	7	148	145	7	0	0	7	7	0	5%	
Alzey – Pfalzgrafenstraße	Kom.	135	3	132	129	3	0	0	3	3	0	2%	
Alzey – Martin Niem.-Weg	Ev.	120	4	116	109	2	0	2	0	2	0	2%	
Alzey – Am Wall	Ev.	65	3	62	57	2	0	1	1	2	0	4%	
Alzey – G.-Stresemann-Str.	Kom.	125	5	120	111	3	0	0	3	3	0	3%	
Alzey – Am Rennweg	Zoar	100	3	97	88	3	0	0	3	3	0	3%	
Alzey – Betriebskita RFK	BK	55	8	47	46	7	0	6	1	6	1	15%	überregionales Einzugsgebiet
Alzey – Heimersheim	Kom.	35	2	33	33	0	0	0	0	0	0	0%	Az-Schafhausen
Alzey – Weinheim	Ev.	90	4	86	74	2	0	2	0	2	0	3%	
Zusammenfassung		880	39	841	792	29	0	11	18	28	1	4%	
VG Alzey-Land													
Albig	Ev.	80	0	80	74	0	0	0	0	0	0	0%	Bermersheim v.d.H.
Bechtolsheim	Ev.	100	1	99	94	1	0	0	1	1	0	1%	
Biebelnheim	Kom.	23	0	23	20	0	0	0	0	0	0	0%	
Bornheim	Ev.	60	5	55	49	3	0	1	2	3	0	6%	Lonsheim
Eppelsheim	Kom.	50	0	50	40	0	0	0	0	0	0	0%	
Erbes-Büdesheim	Kath.	75	3	72	60	1	0	0	1	1	0	2%	Nack
Flornborn	Kom.	65	3	62	58	2	0	2	0	2	0	3%	Dintenheim
Flonheim	Kom.	135	5	130	116	2	0	0	2	2	0	2%	
Framersheim	Kom.	65	0	65	56	0	0	0	0	0	0	0%	
Gau-Heppenheim	Kom.	90	2	88	80	2	0	0	2	2	0	3%	Az-Dautenhm., Hangen-Weishm., Hochborn
Gau-Odernheim – Mühlstraße	Kom.	75	2	73	62	2	0	1	1	2	0	3%	
Gau-Odernheim – Pestalozzi	Kom.	100	3	97	83	1	0	1	0	1	0	1%	
Mauchenheim	Kom.	40	0	40	29	0	0	0	0	0	0	0%	
Nieder-Wiesen	Kom.	24	0	24	22	0	0	0	0	0	0	0%	
Ober-Flörsheim	Ev.	80	0	80	72	0	0	0	0	0	0	0%	
Offenheim	Ev.	60	4	56	53	3	0	2	1	3	0	6%	Bechenheim
Wahlheim	Kom.	85	1	84	78	1	0	0	1	1	0	1%	Freimersheim, Esselborn, Kettenheim
Zusammenfassung		1207	29	1178	1046	18	0	7	11	18	0	2%	
VG Eich													
Alsheim – Bachstraße	Kath.	50	0	50	41	0	0	0	0	0	0	0%	
Alsheim – Taubertsstraße	Ev.	50	0	50	48	0	0	0	0	0	0	0%	
Eich – Schanzenstraße	Kath.	40	0	40	35	0	0	0	0	0	0	0%	
Eich – Schanzenstraße	Ev.	50	0	50	47	0	0	0	0	0	0	0%	
Eich – Hammer Straße	Kom.	95	10	85	75	1	0	1	0	1	0	1%	
Gimbsheim	Ev.	160	6	154	143	3	0	1	2	3	0	2%	
Hamm	Kom.	90	3	87	82	0	0	0	0	0	0	0%	
Mettenheim	Kom.	105	7	98	94	5	0	2	3	5	0	5%	
Zusammenfassung		640	26	614	565	9	0	4	5	9	0	2%	
VG Monsheim													
Flörsheim-Dalsheim – Rödlerstraße	Kom.	105	10	95	99	7	0	3	4	7	0	7%	
Flörsheim-Dalsheim – Moorgasse	Ev.	50	0	50	45	0	0	0	0	0	0	0%	
Hohen-Sülzen – Kirchstr.	Ev.	25	0	25	25	0	0	0	0	0	0	0%	
Hohen-Sülzen – Hauptstr.	Kom.	25	0	25	6	0	0	0	0	0	0	0%	
Mölsheim	Ev.	25	0	25	22	0	0	0	0	0	0	0%	
Mörstadt	Ev.	60	1	59	51	0	0	0	0	0	0	0%	
Monsheim	Ev.	125	0	125	110	0	0	0	0	0	0	0%	
Offstein	Ev.	80	2	78	72	2	0	1	1	2	0	3%	
Wachenheim – Hauptstr.	Ev.	25	0	25	17	0	0	0	0	0	0	0%	
Wachenheim – Harxheimer Str.	Kom.	15	0	15	15	0	0	0	0	0	0	0%	
Zusammenfassung		535	13	522	462	9	0	4	5	9	0	2%	

B) UNTER 2-JÄHRIGE

	Träger	in BETRIEB befindliche PLÄTZE_gesamt (ohne befristete Überbelegungen)	davon Plätze für unter 2-Jährige (U2)	davon Regelplätze (Ü2)	BELEGTE PLÄTZE am 01.01.2023	davon unter 2-Jährige	belegte 7h-Plätze mit Unterbrechung	belegte 7h-Plätze ohne Unterbrechung	belegte Ganztagsplätze U2	Anzahl der 1-2-Jährigen	Anzahl der unter 1-Jährigen	Anteil der unter 2-Jährigen an allen betreuten Kindern	Zugeordnete Gemeinden
VG Wonnegau													
Bechtheim	Kom.	90	5	85	80	3	0	0	3	3	0	4%	
Dittelsheim-Heßloch – Schulstraße	Kom.	80	3	77	67	1	0	0	1	1	0	1%	Frettenheim
Dittelsheim-Heßloch – Lerchenweg	Kath.	55	0	55	53	0	0	0	0	0	0	0%	Frettenheim
Gundersheim	Ev.	75	0	75	64	0	0	0	0	0	0	0%	Bermersheim
Gundheim	Kath.	50	0	50	42	0	0	0	0	0	0	0%	
Monzernheim	Kom.	25	1	24	23	0	0	0	0	0	0	0%	
Osthofen – Stärkmühlweg	Kath.	125	6	119	124	5	0	0	5	5	0	4%	
Osthofen – Wonngaustraße	Kath.	110	5	105	95	4	0	0	4	3	1	4%	
Osthofen – Goethestraße	Ev.	75	3	72	56	2	0	0	2	2	0	4%	
Osthofen – Neißestraße	AWO	115	4	111	93	0	0	0	0	0	0	0%	
Osthofen – Weichselstraße	AWO	50	0	50	50	0	0	0	0	0	0	0%	
Westhofen – Osth. Weg	Kom.	125	4	121	120	4	0	3	1	4	0	3%	
Westhofen – Scheuergarten	Ev.	65	3	62	57	3	0	0	3	3	0	5%	
Zusammenfassung		1040	34	1006	924	22	0	3	19	21	1	2%	
VG Wöllstein													
Gau-Bickelheim	Kath.	125	5	120	104	5	0	0	5	5	0	5%	
Siefersheim	Kom.	75	0	75	65	0	0	0	0	0	0	0%	
Wendelsheim	Kom.	65	0	65	62	0	0	0	0	0	0	0%	
Wöllstein – Kirchstraße	Kom.	100	3	97	84	1	0	0	1	1	0	1%	Gumbsheim, Eckelsheim
Wöllstein – Schulrat-Spang-Straße	Kom.	135	5	130	88	5	0	1	4	5	0	6%	Gumbsheim, Eckelsheim
Wöllstein – Barsac Allee	Kom.		0	30	29	0	0	0	0	0	0	0%	Gumbsheim, Eckelsheim
Wonsheim	Ev.	70	3	67	67	2	0	2	0	2	0	3%	Stein-Bockenheim
Zusammenfassung		600	16	584	499	13	0	3	10	13	0	3%	
VG Wörrstadt													
Armsheim – Kindergarten	Kom.	65	1	64	59	0	0	0	0	0	0	0%	
Armsheim – Brunnenwiese	Kom.	40	0	40	36	0	0	0	0	0	0	0%	
Gabsheim	Kath.	42	2	40	38	0	0	0	0	0	0	0%	
Gau-Weinheim	Kom.	40	2	38	34	1	0	0	1	1	0	3%	
Partenheim	Ev.	81	2	79	66	0	0	0	0	0	0	0%	
Saulheim – Jahnstraße	Kom.	105	0	105	90	0	0	0	0	0	0	0%	
Saulheim – Neupforte	Kom.	115	0	115	99	1	0	0	1	1	0	1%	
Saulheim – Untergasse	Kom.	125	5	120	102	4	0	0	4	4	0	4%	
Saulheim – Westring 4	Kom.	50	6	44	50	6	1	3	2	5	1	12%	
Saulheim – Westring 6b	Kom.	65	2	63	59	2	0	0	2	2	0	3%	
Saulheim – Waldorf	Wald.	50	0	50	44	0	0	0	0	0	0	0%	überregionales Einzugsgebiet
Schornsheim	Ev.	66	2	64	63	2	1	0	1	2	0	3%	
Spiesheim	Kom.	70	0	70	45	0	0	0	0	0	0	0%	Ensheim
Sulzheim	Kath.	52	0	52	47	0	0	0	0	0	0	0%	
Udenheim	Kom.	55	3	52	46	1	0	1	0	1	0	2%	
Vendersheim	Kom.	22	0	22	16	0	0	0	0	0	0	0%	
Wallertheim	Kom.	65	1	64	62	0	0	0	0	0	0	0%	
Wörrstadt - Betriebskita juwi	BK	70	13	57	51	9	0	3	6	9	0	18%	überregionales Einzugsgebiet
Wörrstadt – Bleichstraße	Kom.	150	0	150	131	0	0	0	0	0	0	0%	
Wörrstadt – Rheingrafenstr.	Kom.	100	0	100	91	0	0	0	0	0	0	0%	
Wörrstadt – Hinter d. Bahn	Kom.	110	15	95	90	6	1	3	2	6	0	7%	
Wörrstadt – Rommersheim	Kom.	42	0	42	36	0	0	0	0	0	0	0%	
Zusammenfassung		1580	54	1526	1355	32	3	10	19	31	1	2%	
LK-Zusammenfassung		6482	211	6271	5643	132	3	42	87	129	3	2%	

Belegung und Auslastung der Kindertagesstätten im Landkreis Alzey-Worms (Stand: 01.01.2023)

C) AUSLASTUNG GESAMTÜBERSICHT

	Träger	in BETRIEB befindliche PLÄTZE gesamt (ohne befristete Überbelegungen)	davon U2-Plätze	davon Regelplätze U2	BELEGTE PLÄTZE am 01.01.2023	davon U2-Kinder (unter 2-Jährige)	davon Regelkinder U2	Anteil U2-Kinder in %	Anteil Regelkinder U2 in %	freie/überbelegte (-) Plätze für U2-Kinder	freie/überbelegte (-) Plätze für Regelkinder U2	Zugeordnete Gemeinden
Stadt Alzey												
Alzey – Pestalozzistraße	Kom.	155	7	148	145	7	138	5%	95%	0	10	
Alzey – Pfalzgrafenstraße	Kom.	135	3	132	129	3	126	2%	98%	0	6	
Alzey – Martin Niem.-Weg	Ev.	120	4	116	109	2	107	2%	98%	2	9	
Alzey – Am Wall	Ev.	65	3	62	57	2	55	4%	96%	1	7	
Alzey – G.-Stresemann-Str.	Kom.	125	5	120	111	3	108	3%	97%	2	12	
Alzey – Am Rennweg	Zoar	100	3	97	88	3	85	3%	97%	0	12	
Alzey – Betriebskita RFK	BK	55	8	47	46	7	39	15%	85%	1	8	überregionales Einzugsgebiet
Alzey – Heimersheim	Kom.	35	2	33	33	0	33	0%	100%	2	0	Az-Schafhausen
Alzey - Weinheim	Ev.	90	4	86	74	2	72	3%	97%	2	14	
Zusammenfassung		880	39	841	792	29	763	4%	96%	10	78	
VG Alzey-Land												
Albig	Ev.	80	0	80	74	0	74	0%	100%	0	6	Bermersheim v.d.H.
Bechtolsheim	Ev.	100	1	99	94	1	93	1%	99%	0	6	
Biebelnheim	Kom.	23	0	23	20	0	20	0%	100%	0	3	
Bornheim	Ev.	60	5	55	49	3	46	6%	94%	2	9	Lonsheim
Eppelsheim	Kom.	50	0	50	40	0	40	0%	100%	0	10	
Erbes-Büdesheim	Kath.	75	3	72	60	1	59	2%	98%	2	13	Nack
Flornheim	Kom.	65	3	62	58	2	56	3%	97%	1	6	Dintesheim
Flornheim	Kom.	135	5	130	116	2	114	2%	98%	3	16	
Framersheim	Kom.	65	0	65	56	0	56	0%	100%	0	9	
Gau-Heppenheim	Kom.	90	2	88	80	2	78	3%	98%	0	10	Az-Dautenhm., Hangen-Weishm., Hochborn
Gau-Odernheim – Mühlstraße	Kom.	75	2	73	62	2	60	3%	97%	0	13	
Gau-Odernheim – Pestalozzi	Kom.	100	3	97	83	1	82	1%	99%	2	15	
Mauchenheim	Kom.	40	0	40	29	0	29	0%	100%	0	11	
Nieder-Wiesen	Kom.	24	0	24	22	0	22	0%	100%	0	2	
Ober-Flörsheim	Ev.	80	0	80	72	0	72	0%	100%	0	8	
Offenheim	Ev.	60	4	56	53	3	50	6%	94%	1	6	Bechenheim
Wahlheim	Kom.	85	1	84	78	1	77	1%	99%	0	7	Freimersheim, Esselborn, Kettenheim
Zusammenfassung		1207	29	1178	1046	18	1028	2%	98%	11	150	
VG Eich												
Alsheim – Bachstraße	Kath.	50	0	50	41	0	41	0%	100%	0	9	
Alsheim – Taubertsstraße	Ev.	50	0	50	48	0	48	0%	100%	0	2	
Eich – Schanzenstraße	Kath.	40	0	40	35	0	35	0%	100%	0	5	
Eich – Schanzenstraße	Ev.	50	0	50	47	0	47	0%	100%	0	3	
Eich – Hammer Straße	Kom.	95	10	85	75	1	74	1%	99%	9	11	
Gimbsheim	Ev.	160	6	154	143	3	140	2%	98%	3	14	
Hamm	Kom.	90	3	87	82	0	82	0%	100%	3	5	
Mettenheim	Kom.	105	7	98	94	5	89	5%	95%	2	9	
Zusammenfassung		640	26	614	565	9	556	2%	98%	17	58	
VG Monsheim												
Flörsheim-Dalsheim – Rödlersstraße	Kom.	105	10	95	99	7	92	7%	93%	3	3	
Flörsheim-Dalsheim – Moorgasse	Ev.	50	0	50	45	0	45	0%	100%	0	5	
Hohen-Sülzen – Kirchstr.	Ev.	25	0	25	25	0	25	0%	100%	0	0	
Hohen-Sülzen – Hauptstr.	Kom.	25	0	25	6	0	6	0%	100%	0	19	
Mörsheim	Ev.	25	0	25	22	0	22	0%	100%	0	3	
Mörstadt	Ev.	60	1	59	51	0	51	0%	100%	1	8	
Monsheim	Ev.	125	0	125	110	0	110	0%	100%	0	15	
Offstein	Ev.	80	2	78	72	2	70	3%	97%	0	8	
Wachenheim – Hauptstr.	Ev.	25	0	25	17	0	17	0%	100%	0	8	
Wachenheim – Harxheimer Str.	Kom.	15	0	15	15	0	15	0%	100%	0	0	
Zusammenfassung		535	13	522	462	9	453	2%	98%	4	69	

Belegung und Auslastung der Kindertagesstätten im Landkreis Alzey-Worms (Stand: 01.01.2023)

C) AUSLASTUNG GESAMTÜBERSICHT

	Träger	in BETRIEB befindliche PLÄTZE gesamt (ohne befristete Überbelegungen)	davon U2-Plätze	davon Regelplätze Ü2	BELEGTE PLÄTZE am 01.01.2023	davon U2-Kinder (unter 2-Jährige)	davon Regelkinder Ü2	Anteil U2-Kinder in %	Anteil Regelkinder Ü2 in %	freie/überbelegte (-) Plätze für U2-Kinder	freie/überbelegte (-) Plätze für Regelkinder Ü2	Zugeordnete Gemeinden
VG Wonnegau												
Bechtheim	Kom.	90	5	85	80	3	77	4%	96%	2	8	
Dittelsheim-Heßloch – Schulstraße	Kom.	80	3	77	67	1	66	1%	99%	2	11	Frettenheim
Dittelsheim-Heßloch – Lerchenweg	Kath.	55	0	55	53	0	53	0%	100%	0	2	Frettenheim
Gundersheim	Ev.	75	0	75	64	0	64	0%	100%	0	11	Bermersheim
Gundheim	Kath.	50	0	50	42	0	42	0%	100%	0	8	
Monzernheim	Kom.	25	1	24	23	0	23	0%	100%	1	1	
Osthofen – Stärkmühlweg	Kath.	125	6	119	124	5	119	4%	96%	1	0	
Osthofen – Wonnegastraße	Kath.	110	5	105	95	4	91	4%	96%	1	14	
Osthofen – Goethestraße	Ev.	75	3	72	56	2	54	4%	96%	1	18	
Osthofen – Neißestraße	AWO	115	4	111	93	0	93	0%	100%	4	18	
Osthofen – Weichselstraße	AWO	50	0	50	50	0	50	0%	100%	0	0	
Westhofen – Ost. Weg	Kom.	125	4	121	120	4	116	3%	97%	0	5	
Westhofen – Scheuergarten	Ev.	65	3	62	57	3	54	5%	95%	0	8	
Zusammenfassung		1040	34	1006	924	22	902	2%	98%	12	104	
VG Wöllstein												
Gau-Bickelheim	Kath.	125	5	120	104	5	99	5%	95%	0	21	
Siefersheim	Kom.	75	0	75	65	0	65	0%	100%	0	10	
Wendelsheim	Kom.	65	0	65	62	0	62	0%	100%	0	3	
Wöllstein – Kirchstraße	Kom.	100	3	97	84	1	83	1%	99%	2	14	Gumbsheim, Eckelsheim
Wöllstein – Schulrat-Spang-Straße	Kom.	135	5	130	88	5	83	6%	94%	0	47	Gumbsheim, Eckelsheim
Wöllstein – Barsac Allee	Kom.	30	0	30	29	0	29	0%	100%	0	1	Gumbsheim, Eckelsheim
Wonsheim	Ev.	70	3	67	67	2	65	3%	97%	1	2	Stein-Bockenheim
Zusammenfassung		600	16	584	499	13	486	3%	97%	3	98	
VG Wörrstadt												
Armsheim – Kindergarten	Kom.	65	1	64	59	0	59	0%	100%	1	5	
Armsheim – Brunnenwiese	Kom.	40	0	40	36	0	36	0%	100%	0	4	
Gabsheim	Kath.	42	2	40	38	0	38	0%	100%	2	2	
Gau-Weinheim	Kom.	40	2	38	34	1	33	3%	97%	1	5	
Partenheim	Ev.	81	2	79	66	0	66	0%	100%	2	13	
Saulheim – Jahnstraße	Kom.	105	0	105	90	0	90	0%	100%	0	15	
Saulheim – Neupforte	Kom.	115	0	115	99	1	98	1%	99%	-1	17	
Saulheim – Untergasse	Kom.	125	5	120	102	4	98	4%	96%	1	22	
Saulheim – Westring 4	Kom.	50	6	44	50	6	44	12%	88%	0	0	
Saulheim – Westring 6b	Kom.	65	2	63	59	2	57	3%	97%	0	6	
Saulheim – Waldorf	Wald.	50	0	50	44	0	44	0%	100%	0	6	überregionales Einzugsgebiet
Schornsheim	Ev.	66	2	64	63	2	61	3%	97%	0	3	
Spiesheim	Kom.	70	0	70	45	0	45	0%	100%	0	25	Ensheim
Sulzheim	Kath.	52	0	52	47	0	47	0%	100%	0	5	
Udenheim	Kom.	55	3	52	46	1	45	2%	98%	2	7	
Vendersheim	Kom.	22	0	22	16	0	16	0%	100%	0	6	
Wallertheim	Kom.	65	1	64	62	0	62	0%	100%	1	2	
Wörrstadt – Betriebskita juwi	BK	70	13	57	51	9	42	18%	82%	4	15	überregionales Einzugsgebiet
Wörrstadt – Bleichstraße	Kom.	150	0	150	131	0	131	0%	100%	0	19	
Wörrstadt – Rheingrafenstr.	Kom.	100	0	100	91	0	91	0%	100%	0	9	
Wörrstadt – Hinter d. Bahn	Kom.	110	15	95	90	6	84	7%	93%	9	11	
Wörrstadt – Rommersheim	Kom.	42	0	42	36	0	36	0%	100%	0	6	
Zusammenfassung		1580	54	1526	1355	32	1323	2%	98%	22	203	
LK-Zusammenfassung		6482	211	6271	5643	132	5511	2,3%	97,7%	79	760	

2. Kinderhorte, Tagesmütter und Betriebskindertagesstätten

Im Landkreis Alzey-Worms sind zum 01.01.2023 insgesamt neun Hortgruppen mit einer Kapazität von 181 Plätzen genehmigt¹⁵. An zwei Standorten ist das Angebot an die vorhandene Kindertagesstätte angegliedert, bei den anderen drei Einrichtungen handelt es sich um eigenständige Horte. Überwiegend befinden sich die Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft (60%), je eine Einrichtung bzw. Gruppe wird von der evangelischen Kirchengemeinde und vom Arbeiter-Samariter-Bund getragen.

Mit den insgesamt 181 Hortplätzen, die zur Verfügung stehen, werden am 01.01.2023 192 Kinder betreut; die Plätze sind damit rechnerisch zu mehr als 100% ausgelastet. Grund für die höhere Anzahl an Kindern im Vergleich zur Anzahl der Plätze ist ein flexibilisiertes Betreuungsangebot. Im Hortbereich wurde es 1999 eingeführt (tägliche Betreuung oder an drei Tagen pro Woche) und 2013 weiter flexibilisiert: Sofern die Einrichtung es anbietet, können Eltern die Betreuung an einem oder bis zu fünf Tagen in der Woche bei entsprechend angepassten Elternbeiträgen (20% bis 100% des Hortbeitrages) nutzen. Aktuell wird dieses flexible Angebot von 42,2% der Kinder in Anspruch genommen (vgl. Abb.). Jedoch ist zu beachten, dass das flexible Angebot bei Neubelegung eines Platzes den Familien seit 2021 nicht mehr gemacht werden kann. Jeder einzelne Betreuungsplatz kann künftig ausschließlich von einem Kind belegt werden. Bereits vergebene flexibilisierte Betreuungsplätze befinden sich in einer Übergangsphase und laufen sukzessive aus.

Zur Verfügung stehende Hortplätze und Nutzung Stand: 01.01.2023					
Stadt/Ortsgemeinde	Einrichtung/ Gruppe	genehmigte Plätze	betreute Kinder ¹	Nutzung des flexiblen Angebotes	Öffnungszeiten ² (inkl. Früh- und Spätdienst)
Alzey	Hort	21	21	2	7.00-18.00 Uhr
Eich	Gruppen	40	34	14	11.30-16.30 Uhr
Gimbsheim	Hort	40	39	11	12.00-17.00 Uhr
Saulheim - Westring 6b	Gruppe	40	46	23	7.00-17.00 Uhr
Wörrstadt	Hort	40	52	31	10.00-17.30 Uhr
Gesamt		181	192	81	
in %		100%	106,1%	42,2%	

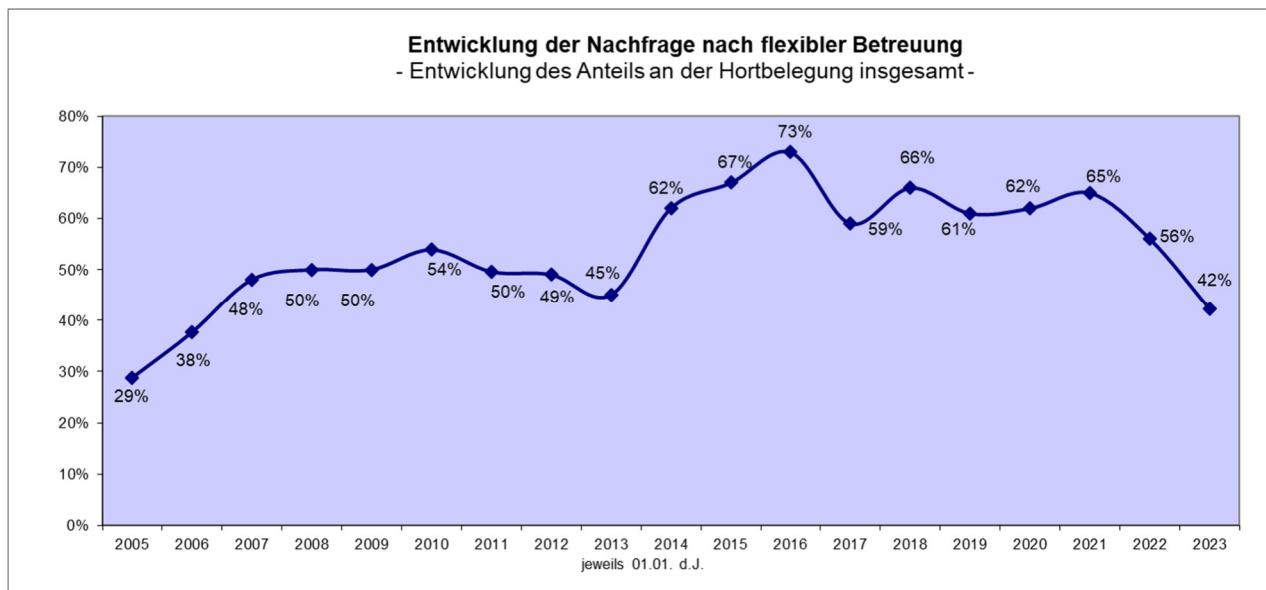
¹ Durch das flexibilisierte Angebot können mehr Kinder betreut werden als Plätze zur Verfügung stehen.

² Maximalöffnungszeiten; in der Schulzeit sind die Zeiten den Unterrichtszeiten angepasst.

Die durchschnittliche Öffnungszeit der Einrichtungen beträgt – inklusive der Früh- und Spätdienste, sofern vorhanden – 7,7 Stunden, wobei diese nur in den Ferien oder an sonstigen Schließtagen der Schulen regelmäßig voll zur Betreuung ausgeschöpft wird.

¹⁵ Befristet genehmigte Überbelegungen sind wie im Kindertagesstättenbereich möglich; sie bleiben stets unberücksichtigt, da sie nur in Einzelfällen und befristet genehmigt werden und keine Planungsgröße darstellen können.

Die Nachfrage nach dem flexiblen Betreuungsangebot ist bis zum Jahr 2010 relativ kontinuierlich angestiegen, zeigte dann aber einen leicht rückläufigen Trend. Nachdem drei Jahre lang ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen war, schwankt die Inanspruchnahme seit 2017 etwas. Zum 01.01.2022 lag die Inanspruchnahme bei 56% und zum 01.01.2023 bei 42,2% (vgl. Abb.). Grund für den starken Rückgang ist, wie zuvor bereits erläutert, dass das flexible Angebot bei Neubelegung eines Platzes den Familien nicht mehr gemacht werden kann und daher insgesamt weniger Kinder einen Platz in Anspruch nehmen können. Dennoch ist wie bei der Inanspruchnahme von Plätzen mit mehr als sieben Stunden Betreuung zu vermuten, dass sich in dieser Quote und Entwicklung die gute Lage am Arbeitsmarkt abzeichnet.



Auch insgesamt hat die Auslastung der Plätze nach einem Rückgang in 2005 wieder zugenommen und ist nunmehr recht stabil. Nach Meinung der Fachkräfte steht dies im Zusammenhang mit dem Ausbau der Ganztagschulen: Nachdem es dadurch zunächst zu einem Rückgang der Nachfrage nach Hortplätzen kam, waren anschließend wieder steigende Anmeldezahlen zu verzeichnen, weil die Unterschiede zwischen beiden Angebotsformen – zeitliche Dauer, Ferienabdeckung und (personelle bzw. pädagogische) Intensität der Betreuung – erst bei der tatsächlichen Inanspruchnahme deutlich wurden. Viele Eltern entscheiden sich daher trotz vorhandenem Ganztagsangebot der Schule und des dort deutlich niedrigeren Elternbeitrags für eine Hortbetreuung, wenn sie sich dies leisten können.

Das Mittagessen wird in drei Einrichtungen vor Ort frisch zubereitet, in einer Einrichtung wird Tiefkühlkost selbst zubereitet und bei einer Einrichtung wird es von außerhalb angeliefert. Im Schnitt zahlen die Eltern monatlich 66,60 € bei täglichem Besuch, allerdings schwankt der Essensbeitrag zwischen 59,- € und 72,- € (vgl. Tab.)¹⁶:

¹⁶ In einigen Einrichtungen werden die Kosten pro Essen und nicht pro Monat berechnet, zum Zweck der Vergleichbarkeit werden die Kosten in diesen Fällen auf einen Monat umgerechnet.

Alzey*	Eich	Gimbsheim	Saulheim	Wörrstadt	im Durchschnitt
72,00 €	60,00 €	72,00 €	59,00 €	70,00 €	66,60 €

* Der vergleichsweise hohe Elternbeitrag schließt weitere Kosten (bspw. für einen Nachmittagsimbiss) mit ein.

Die Mehrzahl der Kinder (83,3%) lebt bei zwei Erwachsenen (i.d.R. die Eltern) und 16,7% der Kinder leben mit nur einem Elternteil im Haushalt. Dass der Hort vor allem von berufstätigen Eltern genutzt wird, zeigt sich daran, dass 95,8% der Kinder in Horten bei einem berufstätigen alleinerziehenden Elternteil bzw. bei zwei berufstätigen Eltern im Haushalt leben.

Fast jedes sechste Kind (17,7%) kommt aus einem anderen Kulturkreis. 21 Kinder mit einer Behinderung werden in den Horten bzw. Hortgruppen des Landkreises derzeit betreut; insgesamt weist aber ein Siebtel der Kinder (14,1%) einen erhöhten Betreuungsaufwand auf, wovon bei 25,9% (auch) sprachliche Defizite gegeben sind.¹⁷

Die Altersverteilung der Kinder in Horteinrichtungen sieht wie folgt aus:

	unter 6 Jahre	6 bis unter 8 Jahre	8 bis unter 10 Jahre	10 bis unter 12 Jahre	12 bis unter 14 Jahre
Gesamt	0	67	93	28	0
in %	0,0%	35,6%	49,5%	14,9%	0,0%

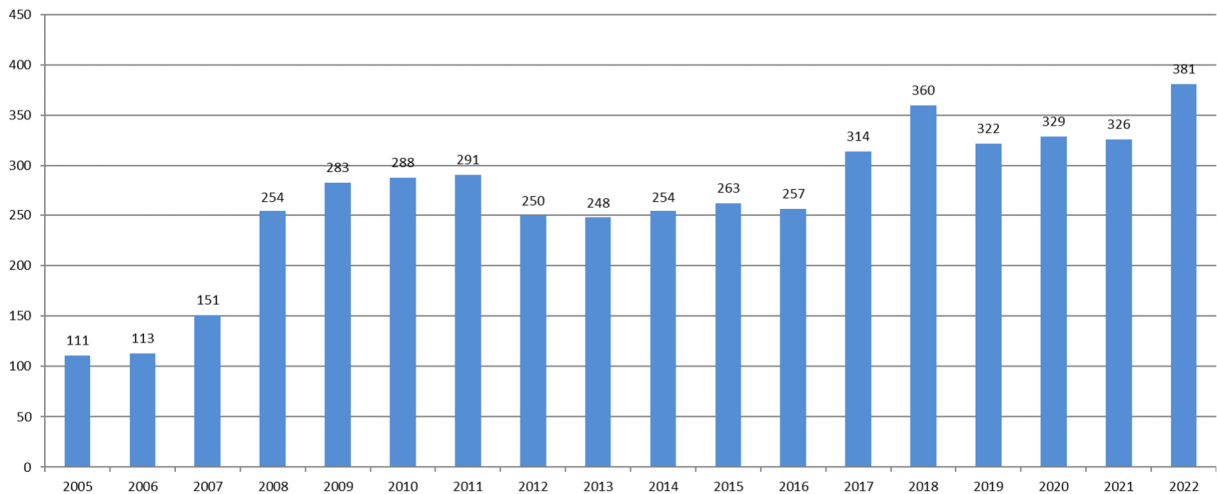
Das Geschlechterverhältnis erweist sich mit 46,6% Jungen und 53,4% Mädchen als nahezu ausgeglichen, wobei der Anteil der Mädchen im Vergleich zum vorangegangenen Jahr leicht zugenommen hat.

Hinsichtlich der weiteren Entwicklungen im Hortbereich kann, wie oben aufgezeigt und in Kap. IV.5 dargestellt, davon ausgegangen werden, dass die Nachfrage nach Hortplätzen sowie nach flexibler Hortbetreuung durch die Ausweitung des Ganztagsangebots und der betreuenden Grundschulen beeinflusst wird, dies jedoch nicht unbedingt mit der Konsequenz dauerhaft freiwerdender Kapazitäten. Die Ganztagsschulen und auch die betreuenden Grundschulen sind ein wichtiger Beitrag zur Betreuung von Schulkindern, insbesondere dort, wo (noch) keine Hortplätze oder Plätze für Schulkinder in Kindertagesstätten angeboten werden. Damit sind sie als wichtiges und ergänzendes, aber nicht ersetzendes Angebot zu begreifen, da Horte aufgrund ihrer Öffnungszeiten und der Betreuung in den Ferien, aber auch aufgrund ihres pädagogischen Konzeptes als eigenständige Angebote zu betrachten sind. Ziel beim Ausbau der Angebote ist dabei immer auch, Angebotspluralität zu schaffen.

Bei **Tagesmüttern**, die vom Jugendamt überprüft und bezuschusst bzw. bezahlt werden, werden am 01.01.2023 203 Kinder betreut und damit 19% (32 Kinder) mehr als im vergangenen Jahr. Betrachtet man nicht nur den jeweiligen Stichtag zum 01.01 d.J., sondern bezieht auch die im jeweiligen Jahr beendeten Tagespflegeverhältnisse, zeigt sich nach einem stabilen hohen Niveau in den letzten drei Jahren ein erneuter Anstieg:

¹⁷ Behinderung wird im Sinne des § 2 SGB IX definiert; eine statistische Erfassung setzt mindestens eine entsprechende Diagnose voraus.

öffentlich geförderte Kindertagespflegeverhältnisse
Entwicklung seit 2005

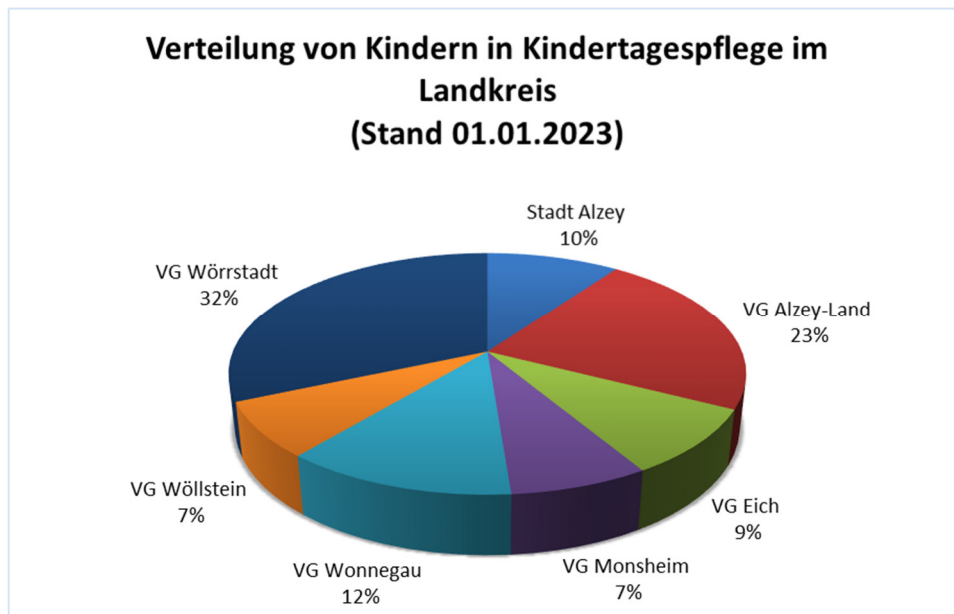


Nach einer Verschiebung in 2013 hin zu den höheren Altersgruppen zeigt sich in den letzten fünf Jahren wieder der umgekehrte Trend: mehr als drei Viertel der Kinder in Tagespflege sind unter 6 Jahren alt, alleine die unter 3-Jährigen machen mit 70 % einen großen Teil der Kinder aus. Es ist davon auszugehen, dass hier die Wahlfreiheit der Eltern zum Ausdruck kommt, die aufgrund der Beitragsregelungen bei der Betreuung von unter 2-Jährigen unterschiedliche finanzielle Konsequenzen hat: Denn für die Betreuung unter 2-Jähriger in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege ist ein Elternbeitrag zu entrichten. Für 2-Jährige ist dagegen bei einer Betreuung in einer Kindertagesstätte kein Beitrag zu entrichten, für Kindertagespflege gilt dies nur, sofern ab dem 2. Geburtstag kein Kitaplatz zur Verfügung steht. Für ältere Kinder – ab drei Jahren – ist die Wahlfreiheit gar nicht mehr gegeben; der Rechtsanspruch bezieht sich auf eine Betreuung in einer Kindertagesstätte. Konkret verteilen sich die Kinder in Kindertagespflege auf folgende Altersgruppen:

unter 2 Jahre	2 bis unter 3 Jahre	3 bis unter 6 Jahre	6 bis unter 10 Jahre	10 bis unter 14 Jahre	14 Jahre und älter
100	50	20	24	14	6
47%	23%	9%	11%	7%	3%

Im Vergleich zum vergangenen Jahr hat der Anteil der Mädchen wieder leicht zugenommen: 54,2% der betreuten Kinder sind männlich, 45,8% weiblich.

Betrachtet man sich die Verteilung der Kinder in Tagespflege auf das Gebiet des Landkreises, so zeigt sich ein differenziertes Bild:



Trotz der intensiven Ausbaubemühungen in der Kindertagespflege bspw. durch Qualifizierungsmaßnahmen oder Einrichtung einer Servicestelle (siehe unten) ist in einigen Regionen des Landkreises die Nachfrage nach Kindertagespflege noch immer höher als das Angebot. Auch wenn bislang in aller Regel eine Lösung zur Betreuung des Kindes gefunden werden konnte, ist die Kindertagespflege nach wie vor in einzelnen Regionen noch nicht bedarfsgerecht ausgebaut.

Um mehr Tagesmütter und -väter zu gewinnen und um die Qualität in der Tagespflege sicherzustellen, wurde in Kooperation mit der Staatlichen Lehr- und Versuchsanstalt Oppenheim, der Kreisvolkshochschule und der Frauenbeauftragten des Landkreises ein Konzept für Qualifizierungskurse für Interessierte entwickelt und ab 2002 umgesetzt. Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben durch das Tagesbetreuungsausbaugesetz (insb. § 24 TAG) und den Anforderungen, die das Curriculum des DJI vorgeben, wurde diese Qualifizierungsmaßnahme später modifiziert und angepasst; das Angebot fand erstmals in 2006 in dieser Form mit 160 Unterrichtseinheiten statt. 2018 wurde die Qualifizierung nochmals erweitert; sie umfasst jetzt insgesamt 210 Unterrichtsstunden, wovon 50 Stunden tätigkeitsbegleitend zu absolvieren sind, sowie ein 40-stündiges Praktikum in einer Kita oder bei einer Tagespflegeperson. Die Qualifizierung wird von einer externen Kursleiterin in Kooperation mit der Kreisvolkshochschule durchgeführt und vermittelt den Teilnehmer/innen u.a. pädagogische, psychologische und rechtliche Grundlagen sowie Grundlagen der Ernährung von Kindern und Kommunikationsstrategien.

Zudem nahm das Kreisjugendamt von 2009 bis 2012 am Aktionsprogramm Kindertagespflege teil, das aus dem Europäischen Sozialfond, durch die Europäische Union und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert wurde. Ziel der Maßnahme war es, passgenaue und qualitativ hochwertige Werbung, Qualifizierung und Begleitung von Tagespflegepersonen sowie entsprechende Struktur gebende Maßnahmen der Kindertagespflege auf- und auszubauen. In enger Ko-

operation mit dem Diakonischen Werk Worms-Alzey wurde hierzu ein Projekt entwickelt und – mittlerweile dauerhaft – die Servicestelle Kindertagespflege eingerichtet, die im Mehrgenerationenhaus/Haus der Familie des Diakonischen Werkes in Alzey verortet ist. Ziel ist hierbei insbesondere, die fachliche Begleitung von Tagespflegeverhältnissen zu verstärken und diese auch in die Fläche des Landkreises zu transportieren, um auf diese Weise die Einhaltung von Qualitätsstandards sicherzustellen und kreisweit die Qualitätsentwicklung vorantreiben zu können. Darüber hinaus wurden Möglichkeiten geschaffen, um den Austausch zwischen den Tagespflegepersonen zu intensivieren, der bei Bedarf auch pädagogisch begleitet wird. Durch die Verortung im Mehrgenerationenhaus des Diakonischen Werkes wird der Zugang zu diesem Angebot besonders niederschwellig gestaltet. Die Servicestelle, die mit einer halben Personalstelle ausgestattet ist, hat neben der pädagogischen Begleitung von Tagespflegepersonen die Aufgabe, die Akquise von Tagespflegepersonen durch eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit auszubauen, Fort- und Weiterbildungsangebote zu machen und Vernetzung zu fördern. Zudem wurde eine Materialausleihe eingerichtet, die es Tagespflegepersonen ermöglicht, pädagogisches sowie praktisches Material wie mehrsitzige Kinderwagen, Laufräder, Sandwannen und anderes bei der Servicestelle auszuliehen.

Weil Kindertagespflege vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen Entwicklungen im Bereich Familie und Arbeitsmarkt zur Abdeckung bestimmter Betreuungszeiten verstärkt notwendig ist (vgl. ausführlicher dazu Kap. IV.4), sind hier die Bemühungen zum Ausbau des Angebotes weiter zu intensivieren.

Seit 2009 gibt es mit der **Betriebskindertagesstätte** in Wörrstadt die erste Betriebskindertagesstätte im Landkreis Alzey-Worms, 2011 wurde am Standort Rheinhausen-Fachklinik in Alzey die zweite Betriebskindertagesstätte im Landkreis eröffnet. In diesen Einrichtungen können insgesamt 125 Kinder ab 0 Jahren bis zum Schuleintritt betreut werden. Der Einzugsbereich der Kindertagesstätten ist überregional, da die Plätze in erster Linie zur Deckung der Betreuungsbedarfe der Kinder von Betriebsangehörigen vorgehalten werden. Die Förderung der Einrichtungen basiert auf der entsprechenden Richtlinie (siehe Anhang); die Angaben zur Einrichtung (Kapazität, Auslastung, Personal u.ä.) sowie zu den betreuten Kindern sind in den vorangegangenen Kapiteln integriert.¹⁸ Weitere fünf Plätze stehen in der Betriebskindertagesstätte Lu-Kids der BASF in Ludwigshafen für Kinder aus dem Landkreis Alzey-Worms zur Verfügung; sie wurden ohne regionale Zuordnung altersoffen in die Bedarfsplanung des Landkreises aufgenommen. Durch die Landesregelungen der Personalkostenzuschüsse für Kinder in Betriebskindertagesstätten sind diese Plätze für den Landkreis kostenneutral.

¹⁸ Die beiden Betriebskindertagesstätten sind in die Bedarfsplanung des Landkreises aufgenommen worden, da sie an anderen Standorten zu Entlastungen führen und zudem die Vereinbarkeit von Beruf und Familie erheblich fördern. Jedoch werden die Plätze in Kap. IV. (Bedarfsermittlung) nicht berücksichtigt, da sie auf ein überregionales Einzugsgebiet ausgerichtet sind. Eine Vereinbarung mit der Standortkommunen zu Belegrechten gibt es seit Anfang 2015 zwischen der juwi-Kita und der Stadt Wörrstadt für mind. fünf U3-Plätze.

3. Grundschulen¹⁹

Im Landkreis Alzey-Worms existieren am 01.01.2023²⁰ 30 Grundschulen. Alle bieten die sogenannte „Volle Halbtagschule mit verlässlichen Öffnungszeiten bis 12:00 Uhr (für Erst- und Zweitklässler) bzw. bis 13:00 Uhr (für Dritt- und Viertklässler) an.

Das Angebot einer Betreuung der Schüler außerhalb der Unterrichtszeiten (Betreuende Grundschule) besteht an 28 Schulen (93%), wobei sich die Betreuungszeiten zunehmend nicht mehr nur auf unmittelbar vor und nach den Unterricht erstrecken: Mittlerweile wird die Betreuende Grundschule an einigen Schulen, die keine Ganztagschulen sind, bis 15:00 Uhr oder länger angeboten und bieten ein regelrechtes Ganztagsangebot an. An diesen Standorten wird auch ein Mittagessen gereicht. Die Kosten für die Inanspruchnahme der betreuenden Grundschule bzw. des Ganztagsangebotes variieren stark und sind jeweils abhängig von Betreuungsdauer, Mittagessensangebot, Einsatz pädagogischer Fachkräfte u.a., sie bewegen sich zwischen 5,- € und 67,50 € im Monat, ggf. zuzüglich Essenskosten.

12 Grundschulen im Landkreis Alzey-Worms sind mittlerweile Ganztagschulen im Rahmen des rheinland-pfälzischen Landesprogramms. Dieses Angebot ist grundsätzlich beitragsfrei, lediglich das Mittagessen wird den Eltern in Rechnung gestellt. Auch hier variieren die Kosten: Pro Essen wird ein Beitrag zwischen ca. 3,40 € und 3,60 € erhoben. An einigen Grundschulen wird zudem zur Abdeckung des Freitagnachmittags ein zusätzliches, kostenpflichtiges Betreuungsangebot gemacht.

Damit stellen mittlerweile 29 Schulen Betreuungsmöglichkeiten in unterschiedlichen Formen bis mindestens 16:00 Uhr an mindestens vier Tagen (Montag bis Donnerstag) zur Verfügung. Lediglich eine Grundschule im Landkreis macht neben dem reinen Unterricht keinerlei weitere Betreuungsangebote.

Der folgenden Tabelle sind die Betreuungszeiten sowie die Kosten im Einzelnen zu entnehmen; die Schulen, die eine Ganztagsbetreuung im Rahmen des Landesprogramms anbieten, sind dabei grau unterlegt. In der Spalte „Bemerkungen“ finden sich unter anderem Angaben zu weiteren Angeboten. Da diese mittlerweile sehr ausdifferenziert sind, können sie zum Teil nur stark verkürzt dargestellt werden. Weitere Hinweise finden sich in der Regel auf den Homepages der Schulen bzw. der Verbandsgemeinden.

¹⁹ Die Angaben basieren auf der jährlichen Erhebung in den Grundschulen zum Stichtag 01.01. eines Jahres.

²⁰ Da nicht alle Grundschulen an der jährlichen Umfrage teilnahmen, muss teilweise auf die Daten aus dem Jahr 2021 zurückgegriffen werden.

Grundschule (Einzugsbereich)	Betreuende Grundschule		Bemerkungen
	von ... bis	Kosten	
Stadt Alzey und Stadtteile			
Alzey - Albert-Schweitzer-Schule (Alzey-West - auswärtige Kinder durch Zuweisung u. Schwerpunktkinder)	12:00-16:00 Uhr		Schwerpunktschule BGS-Angebot: Mo.-Fr. 12:00-16:00 Uhr
Alzey - Nibelungenschule (Stadtgebiet Ost, Az-Dautenheim, Az-Schafhausen)*	Fr. 12:00-16:00 Uhr	13,- € pro Monat	GTS-Angebot: Mo.-Do. 08:00-16:00 Uhr, Mittagessen 52 € pro Monat; Freitag 12:00-16:00 Uhr (ohne Essen); 10-13,- € je nach Betreuungsdauer
Alzey - St. Marien-Schule (v.a. Stadtgebiet Alzey, Gemeinden der VG's Alzey-Land + Wörrstadt, Westhofen u.a.)	12:00-16:00 Uhr	10 € - 200 € für Betreuung; 3,50 € pro Mittagessen	BGS-Angebot: 1. und 2. Klasse 12:00-16:00 Uhr; 3. und 4. Klasse 13:00-16:00 Uhr; Anzahl der Betreuungstage werden von Eltern gewählt
Alzey-Weinheim (Az-Weinheim, Az-Heimersheim)*	12:00-16:00 Uhr	ca. 15,- € pro Stunde; 3,50 € pro Essen	BGS-Angebot: Mo.-Do. 12:00-16:00 Uhr, Fr. bis 14:00 Uhr; je Stunde ca. 15,- €, pro Essen 3,50 €
VG Alzey-Land			
Albig (Albig, Bernersheim v.d.H.)	12:00-16:00 Uhr	50 € pro Monat; 4,20 € pro Mittagessen	BGS-Angebot: Mo.-Do. 12:00 bis 16:00 Uhr mit Mittagessen, freitags bis 14:00 Uhr (ohne Essen)
Bechtolsheim (Bechtolsheim, Biebelnheim)*	12:00-16:00 Uhr	ca. 64 € pro Monat	BGS-Angebot: Kosten inkl. Mittagessen
Erbes-Büdesheim (Erbes-Büdesheim, Nack, Nieder-Wiesen)	07:00-08:15 Uhr 12:15-16:00 Uhr	zwischen 25,- € und 50 € pro Monat	BGS-Angebot: 2-4 mal in der Woche; freitags 12:15-13:20 Uhr
Flornheim (Dintesheim, Eppelsheim, Esselborn, Flornheim, Freimersheim, Gau-Heppenheim, Kettenheim, Ober-Flörnsheim, Wahlheim)*	12:00-13:15 Uhr	15 € pro Monat	GTS-Angebot: 7:45-15:35 Uhr, Mittagessen 44 € pro Monat Freitagsbetreuung bis 15:00 Uhr (5,- € pro Monat)
Flonheim (Bornheim, Flonheim, Lonsheim)*	12:00-13:00 Uhr Fr. 12:00-15:00 Uhr	15 € pro Monat, 5 € f. Freitagsbetreuung	GTS-Angebot: 07:50-16:00 Uhr, Mo.-Do. 16:00-17:00 (10,-€) , Fr. 12:00-15:00 (5,- €) Uhr; 44,- € pro Monat Essenskosten
Gau-Odernheim (Gau-Odernheim, Gau-Köngernheim, Framersheim)	12:00-13:00 Uhr		BGS-Angebot: Mo.-Fr. 12:00-13:00 Uhr GTS-Angebot: Fr. 12/13:00-15:00 Uhr (o. Essen)
Mauchenheim (Mauchenheim, Offenheim, Bechenheim)	12:00-16:00		BGS-Angebot: Betreuung 12:00-14:00 mit/ohne Mittagessen; Betreuung bis 16:00 Uhr mit Mittagessen
VG Eich			
Alsheim (Alsheim, Mettenheim)			GTS-Angebot: Mo.-Do. 12:00 - 16:00 Uhr; mit Mittagessen; 3,57 € pro Essen
Eich (Eich, Hamm, WO-Ibersheim)			GTS-Angebot: 3,57 € pro Essen
Gimbsheim (Gimbsheim)	12:00-14:30 Uhr		BGS-Angebot Kinderhort in Gimbsheim vorhanden
VG Monsheim			
Monsheim (Monsheim, Flörnsheim-Dalsheim, Wachenheim, Mörrstadt, Mölsheim; GTS: auch Hohen-Sülzen, Offstein)*	07:15-08:00 Uhr 12:10-14:00 Uhr	30-40 € pro Monat ohne Mittagessen	GTS-Angebot: Mo.-Do. 08:00-16:00 Uhr; pro Essen 3,40 € BGS-Angebot
Offstein (Offstein, Hohen-Sülzen)	07:30-08:55 Uhr 13:00-15:00 Uhr	30,00 € - 60,00 € für Betreuung + 3,50 € pro Mittagessen	BGS-Angebot: zwei verschiedene Tarife (Vormittag/Nachmittag)
VG Wonnegau			
Bechtheim (Bechtheim)*	07:15-07:45 Uhr 12:00-15:00 Uhr		BGS-Angebot
Dittelsheim-Heßloch (Dittelsheim-Heßloch, Frettenheim)	07:30-07:55 Uhr 12:15-16:00 Uhr	Kosten sind abhängig von Betreuungsdauer + 3,50 € pro Essen	BGS-Angebot: Betreuungszeiten und -tage werden von Eltern ausgewählt
Gundersheim (Gundersheim, Bernersheim)	12:00-15:00 Uhr	bis 14:00 Uhr 19 €, bis 15:00 Uhr 49 € 3,80 € pro Mittagessen	BGS-Angebot
Osthofen - Seebachschule (Osthofen)	07:15-07:45 Uhr und 11:55-12:55 Uhr Fr. 12:55-15:55 Uhr		GTS-Angebot: Mo.-Do. 07:45 bis 15:55 Uhr; Mittagessen BGS-Angebot: zusätzliche Betreuungszeiten vor & nach dem Unterricht
Westhofen (Gundheim, Gundersheim, Hangen-Weisheim, Hochborn, Westhofen, Monzernh., Dittelsm-Hessloch, Frettenhm.)	07:30-08:15 Uhr 12:10/35-13:00 Uhr 15:30 - 16:30 Uhr Fr. 12:10/35-16:00 Uhr		GTS-Angebot: Mo.-Do. 07:30 bis 15:30 Uhr BGS-Angebot: Mo.-Do. 15:30-16:30 Uhr, Fr. 12:10/12:35-16:00 Uhr (kostenpflichtig)
VG Wöllstein			
Gau-Bickelheim (Gau-Bickelheim)	12:00-16:00 Uhr	3,50 € pro Mittagessen	BGS-Angebot: Mo.-Do. bis 14 Uhr oder 16 Uhr, freitags bis 15:00 Uhr; Mittagessen, Hausaufgabenhilfe und Betreuung
Siefersheim (Siefersheim, Wonsheim, Stein-Bockenheim, Wendelsheim)	07:00-08:15 Uhr 12:15-16:00 Uhr	zw. 20,- und 45,- € pro Monat (je nach Angebot) + Kosten pro Essen	BGS-Angebot: unterschiedliche Betreuungsangebote mit unterschiedl. Betreuungszeiten
Wöllstein (Wöllstein, Eckelsheim, Gumbsheim)	07:00-08:00 Uhr 12:10-14:00 Uhr, Fr. bis 15:00 Uhr		GTS-Angebot: Mo.- Do. mit Mittagessen BGS-Angebot: Mo.-Fr. 07:00-08:00 Uhr; Mo.-Do. 12:10-14:00 Uhr; Fr. 12:10-15:00 Uhr
VG Wörrstadt			
Armsheim (Armsheim)	7:00-8:00 Uhr 12:00-16:00 Uhr		BGS-Angebot: Mo.-Fr.; Betreuung bis 14:00 Uhr mit/ohne Mittagessen; Betreuung bis 16 Uhr mit Mittagessen
Partenheim (Partenheim,Vendersheim)*	7:30 - Beginn 11:45-14/15/16 Uhr	zwischen 32,50 € und 67,50 € pro Monat (je nach Angebot) + Kosten pro Essen	BGS-Angebot: Betreuung ohne HA-Hilfe bis 14:00, mit HA-Hilfe bis 15:00 oder 16:00 Uhr; Betreuung bis Busabfahrt (max. 1 Std.) 17,50 €; jeweils plus Kosten für Mittagessen (k.A. zur Höhe)
Saulheim (Saulheim, Vendersheim)	07:00-08:00 Uhr freitags 12:00-17:00 Uhr , wochentags 16:00-17:00 Uhr	zwischen 17,50 € und 32,50 € pro Monat + 3,60 € pro Mittagessen	GTS-Angebot: Mo.-Do. 08:00-16:00 Uhr; pro Essen 3,60 € BGS-Angebot: Kombination unterschiedlicher Angebote möglich (17,50 € für ein Angebot, 25,00 € für zwei Angebote, 32,50 € für drei Angebote)
Schomsheim (Schomsheim, Gabsheim, Udenheim)	7:00-8:30 Uhr 12:30-16:00 Uhr	zwischen 17,50 € und 67,50 € pro Monat (je nach Angebot) + 4,70 € pro Mittagessen	BGS-Angebot: bis 14:00 Uhr oder 16:00 Uhr ohne oder mit HA-Hilfe/Mittagessen
Wallertheim (Wallertheim, Gau-Weinheim)	07:00-08:40 Uhr 12:45-14:00 Uhr bzw. 15:00 Uhr	zwischen 25,00 € und 55,00 € pro Monat (je nach Angebot) + Kosten Mittagessen	BGS-Angebot: bis 14:00 Uhr ohne oder mit HA-Hilfe oder bis 15:00 Uhr mit HA-Hilfe
Wörrstadt (Wörrstadt, Wörrstadt-Rommersheim, Ensheim, Spiesheim, Sulzheim)*	15:50-17:00 Uhr Fr. 11:40-16:00 Uhr	Mo.-Do 17,50 €, nur Fr. 32,50 €, Mo.-Fr. 40,- €	GTS-Angebot: 07:50-15:50 Uhr, pro Essen 3,47 €, Mittagessen am Freitag 3,70 €

*Diese Grundschulen nahmen an der Befragung 2023 nicht teil. Die Angaben stammen aus dem Jahr 2021.

4. Elternbeiträge für Kindertagesstätten

Seit August 2010 ist der Besuch von Kindertagesstätten für 2-Jährige bis Schuleintritt beitragsfrei; das Land Rheinland-Pfalz übernimmt diese Elternbeiträge.

Die Elternbeiträge für Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres sowie für Hortkinder und Schulkinder, die eine Kindertagesstätte besuchen, werden durch den Landkreis festgelegt. Sie variieren je nach Einkommen und Kinderzahl.

Die Hortbeiträge gelten seit 2013. Die Beiträge für Krippenkinder wurden zum 01.01.2018 angepasst; sie gelten für Kinder unter 2 Jahren. Auch die Beiträge für Kindertagespflege wurden 2018 angepasst. Die letzte Anpassung hinsichtlich des Betreuungsumfangs erfolgte mit Beschluss der Satzung am 24.05.2022 (siehe Anhang).

Damit sind folgende Beiträge zu entrichten:

4.1 Kinder unter zwei Jahren:

Betreuung im Umfang von bis zu sieben Stunden täglich

Einkommen netto	1-Kind-Familie	2-Kind-Familie	3-Kind-Familie
bis 1.500 €	160,00 €	120,00 €	80,00 €
bis 1.800 €	176,00 €	132,00 €	88,00 €
bis 2.100 €	194,00 €	145,50 €	97,00 €
bis 2.400 €	213,00 €	160,00 €	106,50 €
bis 2.700 €	234,50 €	176,00 €	117,50 €
bis 3.000 €	258,00 €	193,50 €	129,00 €
bis 3.300 €	284,00 €	213,00 €	142,00 €
bis 3.600 €	312,00 €	234,00 €	156,00 €
bis 3.900 €	343,50 €	257,50 €	171,50 €
bis 4.200 €	377,50 €	283,50 €	189,00 €
ab 4.200 €	415,50 €	311,50 €	207,50 €

Betreuung im Umfang von mehr als sieben Stunden täglich

Einkommen netto	1-Kind-Familie	2-Kind-Familie	3-Kind-Familie
bis 1.500 €	236,00 €	177,00 €	118,00 €
bis 1.800 €	260,00 €	195,00 €	130,00 €
bis 2.100 €	286,00 €	214,50 €	143,00 €
bis 2.400 €	314,50 €	236,00 €	157,00 €
bis 2.700 €	346,00 €	259,50 €	173,00 €
bis 3.000 €	380,50 €	285,50 €	190,00 €
bis 3.300 €	418,50 €	314,00 €	209,00 €
bis 3.600 €	460,50 €	345,00 €	230,00 €
bis 3.900 €	506,50 €	380,00 €	253,00 €
bis 4.200 €	557,00 €	417,50 €	278,50 €
ab 4.200 €	612,50 €	459,50 €	306,50 €

Familien mit vier und mehr Kindern zahlen keinen Beitrag. Eltern, die über ihr Einkommen keine Auskünfte oder nachweislich falsche Angaben machen, werden zum Höchstsatz des Elternbeitrages herangezogen.

Das bereinigte Nettoeinkommen einer Familie wird nach § 82 SGB XII festgestellt.

4.2 Kinder in Kindertagespflege:

Für Kinder in Kindertagespflege gelten bezogen auf eine ganztägige Betreuung an fünf Tagen in der Woche mit der Betreuung in einer Kindertagesstätte vergleichbare Elternbeiträge. Sie werden pro Stunde in Abhängigkeit von der Anzahl der Kinder in der Familie berechnet:

Einkommen netto	1-Kind-Familie	2-Kind-Familie	3-Kind-Familie
bis 1.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 1.500 €	1,56 €	1,17 €	0,78 €
bis 1.800 €	1,72 €	1,29 €	0,86 €
bis 2.100 €	1,89 €	1,42 €	0,94 €
bis 2.400 €	2,08 €	1,56 €	1,04 €
bis 2.700 €	2,28 €	1,71 €	1,14 €
bis 3.000 €	2,51 €	1,88 €	1,25 €
bis 3.300 €	2,76 €	2,07 €	1,38 €
bis 3.600 €	3,04 €	2,28 €	1,52 €
bis 3.900 €	3,34 €	2,51 €	1,67 €
bis 4.200 €	3,68 €	2,75 €	1,84 €
ab 4.200 €	4,04 €	3,03 €	2,02 €

Familien mit vier und mehr Kindern zahlen keinen Beitrag. Eltern, die über ihr Einkommen keine Auskünfte oder nachweislich falsche Angaben machen, werden zum Höchstsatz des Elternbeitrages herangezogen.

Das bereinigte Nettoeinkommen einer Familie wird nach § 82 SGB XII festgestellt.

4.3 Elternbeiträge für die Betreuung von Schulkindern in Kindertageseinrichtungen:

1. bei täglicher Betreuung an fünf Tagen in der Woche

Einkommen netto	Beitrag pro Kind für Familien mit		
	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern
bis 1.000,00 €	89,00 €	67,00 €	44,50 €
bis 1.250,00 €	103,50 €	78,00 €	51,50 €
bis 1.500,00 €	118,50 €	89,00 €	59,50 €
bis 1.750,00 €	133,00 €	110,00 €	66,50 €
bis 2.000,00 €	148,00 €	111,00 €	74,50 €
bis 2.250,00 €	163,00 €	122,00 €	81,50 €
bis 2.500,00 €	177,00 €	133,00 €	89,00 €
bis 2.750,00 €	192,00 €	144,00 €	96,50 €
bis 3.000,00 €	205,00 €	155,50 €	103,50 €
bis 3.250,00 €	221,50 €	166,00 €	111,00 €
bis 3.500,00 €	236,50 €	177,00 €	118,50 €
bis 3.750,00 €	251,00 €	188,00 €	125,50 €
ab 3.751,00 €	295,50 €	221,50 €	148,00 €

2. bei Betreuung an einem Tag pro Woche

20%

Einkommen netto	Beitrag pro Kind für Familien mit		
	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern
bis 1.000,00 €	17,80 €	13,40 €	8,90 €
bis 1.250,00 €	20,70 €	15,60 €	10,30 €
bis 1.500,00 €	23,70 €	17,80 €	11,90 €
bis 1.750,00 €	26,60 €	22,00 €	13,30 €
bis 2.000,00 €	29,60 €	22,20 €	14,90 €
bis 2.250,00 €	32,60 €	24,40 €	16,30 €
bis 2.500,00 €	35,40 €	26,60 €	17,80 €
bis 2.750,00 €	38,40 €	28,80 €	19,30 €
bis 3.000,00 €	41,00 €	31,10 €	20,70 €
bis 3.250,00 €	44,30 €	33,20 €	22,20 €
bis 3.500,00 €	47,30 €	35,40 €	23,70 €
bis 3.750,00 €	50,20 €	37,60 €	25,10 €
ab 3.751,00 €	59,10 €	44,30 €	29,60 €

3. bei Betreuung an zwei Tagen pro Woche

40%

Einkommen netto	Beitrag pro Kind für Familien mit		
	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern
bis 1.000,00 €	35,60 €	26,80 €	17,80 €
bis 1.250,00 €	41,40 €	31,20 €	20,60 €
bis 1.500,00 €	47,40 €	35,60 €	23,80 €
bis 1.750,00 €	53,20 €	44,00 €	26,60 €
bis 2.000,00 €	59,20 €	44,40 €	29,80 €
bis 2.250,00 €	65,20 €	48,80 €	32,60 €
bis 2.500,00 €	70,80 €	53,20 €	35,60 €
bis 2.750,00 €	76,80 €	57,60 €	38,60 €
bis 3.000,00 €	82,00 €	62,20 €	41,40 €
bis 3.250,00 €	88,60 €	66,40 €	44,40 €
bis 3.500,00 €	94,60 €	70,80 €	47,40 €
bis 3.750,00 €	100,40 €	75,20 €	50,20 €
ab 3.751,00 €	118,20 €	88,60 €	59,20 €

4. bei Betreuung an drei Tagen pro Woche

60%

Einkommen netto	Beitrag pro Kind für Familien mit		
	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern
bis 1.000,00 €	53,40 €	40,20 €	26,70 €
bis 1.250,00 €	62,10 €	46,80 €	30,90 €
bis 1.500,00 €	71,10 €	53,40 €	35,70 €
bis 1.750,00 €	79,80 €	66,00 €	39,90 €
bis 2.000,00 €	88,80 €	66,60 €	44,70 €
bis 2.250,00 €	97,80 €	73,20 €	48,90 €
bis 2.500,00 €	106,20 €	79,80 €	53,40 €
bis 2.750,00 €	115,20 €	86,40 €	57,90 €
bis 3.000,00 €	123,00 €	93,30 €	62,10 €
bis 3.250,00 €	132,90 €	99,60 €	66,60 €
bis 3.500,00 €	141,90 €	106,20 €	71,10 €
bis 3.750,00 €	150,60 €	112,80 €	75,30 €
ab 3.751,00 €	177,30 €	132,90 €	88,80 €

5. bei Betreuung an vier Tagen pro Woche

80%

Einkommen netto	Beitrag pro Kind für Familien mit		
	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern
bis 1.000,00 €	71,20 €	53,60 €	35,60 €
bis 1.250,00 €	82,80 €	62,40 €	41,20 €
bis 1.500,00 €	94,80 €	71,20 €	47,60 €
bis 1.750,00 €	106,40 €	88,00 €	53,20 €
bis 2.000,00 €	118,40 €	88,80 €	59,60 €
bis 2.250,00 €	130,40 €	97,60 €	65,20 €
bis 2.500,00 €	141,60 €	106,40 €	71,20 €
bis 2.750,00 €	153,60 €	115,20 €	77,20 €
bis 3.000,00 €	164,00 €	124,40 €	82,80 €
bis 3.250,00 €	177,20 €	132,80 €	88,80 €
bis 3.500,00 €	189,20 €	141,60 €	94,80 €
bis 3.750,00 €	200,80 €	150,40 €	100,40 €
ab 3.751,00 €	236,40 €	177,20 €	118,40 €

Familien mit vier und mehr Kindern zahlen keinen Beitrag. Eltern, die über ihr Einkommen keine Auskünfte oder nachweislich falsche Angaben machen, werden zum Höchstsatz des Elternbeitrages herangezogen.

Das bereinigte Nettoeinkommen einer Familie wird nach § 82 SGB XII festgestellt.

IV. Ermittlung des Bedarfs an Plätzen in Kindertagesstätten im Landkreis Alzey-Worms

Im Rahmen ihrer Planungsverantwortung haben die Jugendämter als Träger der öffentlichen Jugendhilfe in einem Bedarfsplan festzulegen, in welchen Gemeinden und in welcher Art, Anzahl und Größe Kindertagesstätten unter Berücksichtigung voraussehbarer Entwicklungen vorhanden sein müssen, um den gesetzlich festgelegten Ansprüchen Rechnung zu tragen.

1. Rechtliche Vorgaben

Hinsichtlich der Bedarfsplanung bezüglich der Betreuungsplätze für unter 14-Jährige werden sowohl durch die Bundes- als auch durch die Landesgesetzgebung Vorgaben gemacht, in welchem Umfang ein entsprechendes Angebot vorzuhalten ist. Da in Kapitel I bereits auf die gesetzlichen Grundlagen eingegangen wurde, werden hier nur die für die Bedarfsplanung besonders relevanten Aspekte kurz benannt.

Planung und Sicherstellung – Bedarfsplanung als Aufgabe des Jugendamtes

Als Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat das Jugendamt dafür Sorge zu tragen, dass die gesetzlich vorgesehenen Plätze für 2-Jährige bis zum Schuleintritt, für Krippen- und für Schulkinder in bedarfsgerechter Form zur Verfügung stehen. Sowohl die Bundesgesetzgebung (§§ 24, 80 SGB VIII) als auch die Landesgesetzgebung (§§ 1, 14-17, 19 KiTaG) machen hierzu entsprechende Vorgaben, wobei auf beiden Ebenen zum einen ausdrücklich auf die Förderung, Bildung und Erziehung der Kinder und zum anderen insbesondere auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf abgezielt wird. Durch die letzten Neuerungen in den Gesetzgebungen wurden diese qualitativ ausgerichteten Aufgaben des Jugendamtes hervorgehoben.

Rechtsanspruch für Drei- bzw. Zweijährige bis zum Schulbesuch:

Laut Bundesgesetzgebung haben Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr – das heißt mit dem dritten Geburtstag – bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung (§ 24 Abs. 3 SGB VIII); das Jugendamt ist für die Erfüllung dieses Rechtsanspruchs zuständig. Gemäß rheinland-pfälzischer Gesetzgebung haben seit dem 01.08.2010 Kinder bereits ab dem zweiten Geburtstag einen Rechtsanspruch auf Erziehung im Kindergarten (§ 5 KitaG bzw. nach dem neuen Kindertagesstättengesetz gemäß § 14 KiTaG).

§ 14 KiTaG legt ebenfalls fest, dass sich der Rechtsanspruch auf eine Betreuung an fünf Tagen von montags bis freitags mit einer regelmäßigen Betreuungszeit von durchgängig sieben Stunden beläuft (Abs. 1), die in zumutbarer Entfernung (Abs. 2) anzubieten ist.

Krippenkinder

Seit dem 01.08.2013 haben Kinder *ab dem ersten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahrs* nach der Bundesgesetzgebung einen Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertagesstätte oder in Kindertagespflege (§ 24 Abs. 2 SGB VIII). Der Umfang der benötigten Betreuung bestimmt sich dabei nach dem individuellen Bedarf, zudem besteht Wahlfreiheit zwischen einer Betreuung in einer Kindertagesstätte und in Form von Kindertagespflege.

Für Kinder *unter einem Jahr* ist ein Angebot an Betreuungsplätzen zur Verfügung zu stellen, das den Bedarfen der Eltern im Landkreis gerecht wird (§ 24 Abs. 2 SGB VIII, § 15 KiTaG). Auf Bundesebene werden für diese Altersgruppe Kriterien formuliert, für welche mindestens ein Betreuungsangebot vorzuhalten ist (§ 24 Abs. 1 SGB VIII), nämlich für:

- Kinder, deren Eltern/alleinerziehende Elternteile erwerbstätig sind, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, Schulausbildung oder Hochschul- ausbildung befinden oder
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (im Sinne des Zweiten Buches Sozialge- setzbuch) erhalten sowie
- Kinder, deren eine ihrem Wohl entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist, wenn sie diese Leistung nicht erhalten²¹.

Hortkinder

Für schulpflichtige Kinder wird sowohl durch Bundes- als auch durch Landesgesetz- gebung ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot gefordert, das über Tageseinrich- tungen oder durch Kindertagespflege sichergestellt werden kann. Insbesondere den Bedürfnissen berufstätiger Eltern ist dabei Rechnung zu tragen (§ 24 Abs. 4 SGB VIII, § 17 KiTaG). Schulischen Angeboten ist dabei Vorrang zu geben (§ 17 KiTaG).

Kindertagespflege

Durch die Bundesgesetzgebung wurde die Kindertagespflege als eine gleichwertige Alternative zur institutionellen Betreuung aufgewertet und mit zu erfüllenden Qualitäts- merkmale belegt. Neben der Betreuung in Einrichtungen kann auch die Kindertages- pflege als Angebot zur Bedarfsdeckung für 0-3-Jährige bzw. für Kinder bis zum Schul- eintritt sowie Schulkinder herangezogen werden.

Im folgenden Kapitel werden die Grundlagen der Bedarfsermittlung, die Bedarfe und die Planungen zur Bedarfsdeckung analog der gesetzlichen Vorgaben dargestellt, das heißt getrennt nach Kindern unter zwei Jahren, ab zwei Jahren bis Schuleintritt und Schulkindern; die Planung erfolgt für die nächsten drei Jahre. Da seit August 2010 der Rechtsanspruch für Kinder ab zwei Jahre und seit August 2013 für Kinder ab einem Jahr greift, hierzu aber besondere Gruppenstrukturen, Raum- und Personalkapazitä- ten notwendig sind, werden die Einjährigen gesondert ausgewiesen. Hinzuzurechnen sind Plätze für unter Einjährige, die zwar keinen individuell einklagbaren Rechtsan- spruch haben, denen aber unter bestimmten Voraussetzungen dennoch ein Platz zur Verfügung zu stellen ist (s.o.).

Bei allen Darstellungen ist zu beachten, dass die zugrunde liegenden Zahlen – in der Regel zum Stichtag 01.01.2023 – immer eine Momentaufnahme darstellen. Durch Zu- und Fortzüge können sich diese Zahlen ebenso verändern wie auch das Nachfrage- verhalten nach Betreuungsplätzen durch soziostrukturelle (wie bspw. Arbeitslosigkeit) und andere Faktoren (bspw. Wegfall des Betreuungsgeldes) variieren kann. Damit ist die vorgelegte Planung kein starres Konzept, sondern sie ist vielmehr als Prozess zu verstehen, der sich dynamisch an veränderte Bedingungen anpassen kann und muss.

²¹ Die Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff. SGB VIII werden dadurch nicht berührt.

Im Rahmen des neuen Kita-Gesetzes des Landes Rheinland-Pfalz besteht seit dem 01.07.2021 für alle Kinder ab dem 2. Lebensjahr ein Rechtsanspruch auf eine siebenstündige Betreuung am Stück. Es soll ein warmes Mittagessen gereicht werden. Zentral ist ebenfalls die Veränderung des aktuellen Gruppensystems, hin zu einem platzbezogenen System. Dies bedeutet, dass in den künftigen Planungen keine Gruppen, sondern Plätze ausgewiesen werden. Außerdem wurde die klassische Einteilung in Plätze für unter 3-jährige/ über 3-jährige Kinder in die Einteilung unter 2-jährige/ über 2-jährige Kinder angepasst.

2. Bedarfsplanung zur Umsetzung des bundes- bzw. landesweiten Rechtsanspruchs (7 Stunden Betreuung) bis Januar 2026 – Stand 01.01.2023

2.1 Grundlagen der Bedarfsermittlung

Aufgrund der Geburtstagsregelung zur Aufnahme von Kindern mit Rechtsanspruch in Kindergärten werden zur Bedarfsermittlung bei den Einwohnermeldeämtern des Landkreises Alzey-Worms die Kinderzahlen unterschiedlicher Geburtenzeiträume angefordert. Damit kann für verschiedene Stichtage bestimmt werden, wie viele Kinder zu diesem Zeitpunkt maximal einen Rechtsanspruch haben und wie viele Plätze benötigt werden. Mit Hilfe dieser unterschiedlichen Geburtenzeiträume können geringe und hohe Auslastung abgebildet und so die Schwankungen innerhalb eines Jahresverlaufs verdeutlicht werden, die insbesondere regelmäßig durch den Abgang der Schulanfänger entstehen (Stichtage 01.07. und 01.09. d. J.). Die Kinderzahlen werden dabei nach unterschiedlichen Altersgruppen dargestellt (über 2-Jährige bis Schuleintritt, 1-Jährige).

Wie sich die Inanspruchnahme von 1-Jährigen in den verschiedenen Regionen des Landkreises weiterentwickelt, ist schwierig einzuschätzen, da Faktoren wie Elterngeld, Beitragsfreiheit, Entwicklung des Arbeitsmarktes u.a. das Nachfrageverhalten der Eltern beeinflussen. Von Bund und Land werden angenommene Versorgungsquoten veröffentlicht, die in den letzten Jahren nach oben korrigiert wurden; aktuell gibt es keine neueren Annahmen oder Prognosen. Zudem wurden eigene Erhebungen zum Betreuungsbedarf von Eltern mit Kindern unter drei Jahren sowie eine Umfrage des Forschungsverbundes Deutsches Jugendinstitut und TU Dortmund durchgeführt.

Mittlerweile zeigt die Erfahrung, dass die Inanspruchnahme des Rechtsanspruchs insbesondere durch die 2-Jährigen stetig steigt und inzwischen – vermutlich auch aufgrund der Beitragsfreiheit – fast jedes Kind im Laufe des dritten Lebensjahres in eine Kita aufgenommen wird oder werden möchte. Vermutlich auch bedingt durch die gute Lage auf dem Arbeitsmarkt werden zudem vermehrt Plätze für 1-Jährige benötigt, während für unter 1-jährige Kinder nur im Ausnahmefall öffentlich geförderte Kindertagesbetreuung in Anspruch genommen wird. Eine erneute Prüfung der Versorgungsquoten wird im Rahmen der KitaG-Novelle erfolgen müssen, da diese auch Auswirkungen auf das Inanspruchnahmeverhalten haben könnte.

Daher wurden die angestrebten Versorgungsquoten für den Landkreis Alzey-Worms in Folge der Einführung der Rechtsansprüche und der KitaG-Novelle zum 01.07.2021 für den Planungszeitraum 2023 angepasst:

- 100% der über 2-Jährigen nehmen ihren Rechtsanspruch in einer Kindertagesstätte wahr
- bei den unter 2-Jährigen sind es 20%

Da die unter 2-jährigen Kinder, für die ein Betreuungsangebot zu planen ist, zum Teil noch nicht geboren sind, wird auf Basis der letzten drei Geburtenjahrgänge (2020-2022) die durchschnittliche Jahrgangstärke errechnet, die entsprechende Quote berechnet und zu den Kindern mit Rechtsanspruch ab zwei Jahren addiert.

Damit ergeben sich zu den verschiedenen Stichtagen folgende Jahrgangsstärken:

Stichtag	Geburtenzeitraum von ... bis 2-Jährige bis Schuleintritt		1-Jährige	Geburten- monate	Geburten- jahrgänge
01.01.2023	01.09.2016	31.12.2020	20%	54,4	4,5
01.09.2023	01.09.2017	31.08.2021	20%	50,4	4,2
01.03.2024	01.09.2017	28.02.2022	20%	56,4	4,7
01.07.2024	01.09.2017	30.06.2022	20%	60,4	5,0
01.09.2024	01.09.2018	31.08.2022	20%	50,4	4,2
01.01.2025	01.09.2018	31.12.2022	20%	54,4	4,5

Die jeweilige Anzahl der Kinder in den Geburtenzeiträumen und zu den Stichtagen entspricht dem Datenstand vom 01.01.2023, d.h. Kinder, die nach diesem Zeitpunkt zu- oder wegziehen, sind in den Angaben nicht enthalten. Um Zuzüge soweit als möglich einkalkulieren zu können, wurden die Baugebiete in den einzelnen Ortsgemeinden bei der Planung berücksichtigt.²² Jeweils angegeben ist das Jahr der voraussichtlichen Bebauung der Baugebiete mit Anzahl der vorgesehenen Wohneinheiten. Bezüglich des jeweils angegebenen Datums ist anzumerken, dass Verzögerungen immer wieder vorkommen können. Zudem ist es nicht möglich, Kinderzahlen (einer bestimmten Altersgruppe) pro Wohneinheit festzulegen. Demnach dienen die ausgewiesenen Baugebiete zunächst immer nur als Hinweise auf steigenden oder gleichbleibenden Bedarf; im konkreten Fall muss die Realisierung und ihre Konsequenzen für die soziale Struktur der Gemeinden mit den Fachleuten vor Ort diskutiert werden.

Zeigt sich auf Basis dieser Zahlen sowie ihrer Analyse im Kindertagesbetreuungsteam des Kreisjugendamtes, dass die Erfüllung von Rechtsansprüchen nicht gesichert scheint, ist dies unter „Bemerkungen“ durch den Hinweis auf Gesprächs- oder Handlungsbedarf verzeichnet. Werden dann zur Erfüllung des Rechtsanspruchs Gruppen bzw. Betreuungsplätze notwendig, wären diese gemäß der entsprechenden Richtlinie des Landkreises zu bezuschussen (Bau, Ausstattung, Personalkosten; vgl. Anhang). Zudem können sie ggf. zusätzlich durch Landesmittel auf Basis der Verwaltungsvorschrift „Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten“ gefördert werden (vgl. Anhang).

²² Die Baugebiete für den Zeitraum von 2022 - 2032 wurden bei den Stadt- bzw. den Verbandsgemeinderwerbungen erfragt.

Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass vereinzelt in Ortsgemeinden erhebliche Unterschiede zwischen den statistischen und den tatsächlichen Kinderzahlen vor Ort eintreten können, z.B. wegen Zuzügen, von der Schule zurückgestellten Kindern oder Aufnahme von Kindern aus nicht zugeordneten Gemeinden, was zu höheren Belegungszahlen als erwartet führt, oder wegen geringerer Inanspruchnahme der Einrichtung vor Ort, was zu einer niedrigeren Nachfrage als erwartet führt. Daher ist die konkrete Vor-Ort-Situation neben den reinen Platz- und Geburtenzahlen eine wichtige Planungsgröße. Durch die Einbeziehung dieser Informationen, die durch die verschiedenen Kompetenzen des Kindertagesstättenteams mit in die Planungen eingebracht werden, können bereits frühzeitig Entwicklungen abgesehen werden, auch wenn diese sich nicht in den tatsächlichen Zahlen ausdrücken.

Das Kapitel „Zusammenfassung des Bedarfs ... und Umsetzungsplanungen“ im Anschluss zeigt die Ergebnisse dieser Planungsgespräche auf. Sie werden, sofern noch nicht geschehen, gemeinsam mit den Trägern, dem Personal der Kindertagesstätten vor Ort und mit Ortsbürgermeister/innen diskutiert und in konkrete Maßnahmen überführt.

2.2 Zur Erläuterung der Bedarfsübersicht²³

Nachfolgend sind alle Kindertagesstätten im Landkreis Alzey-Worms mit ihren Aufnahmekapazitäten – also die *genehmigten und in Betrieb befindlichen Plätze* – aufgelistet; der Bedarf wird dabei immer auf Ebene der Ortsgemeinden bzw. Städten ermittelt und ausgewiesen, da sich der Rechtsanspruch auf einen wohnortnahen Betreuungsplatz bezieht.²⁴

Wie viele Plätze in der Einrichtung maximal (gemäß Betriebserlaubnis) mit Kindern unter zwei Jahren belegt werden dürfen, wird in der Spalte *„genehmigte Plätze für unter 2-Jährige“* aufgezeigt; reine Hortgruppen werden in Kap. IV.5 dargestellt. In der nächsten Spalte wird dargestellt, wie viele dieser Plätze nur vorübergehend geschaffen wurden (provisorische Plätze). Die darauf folgende Spalte weist aus, wie viele der U2-Plätze am 01.01.2023 tatsächlich belegt waren, was Hinweise auf die tatsächliche Nachfrage vor Ort gibt.

In den dann folgenden Spalten werden die Kinder mit Rechtsanspruch – unterschieden nach über 2- und unter 2-Jährigen – zu verschiedenen Stichtagen ausgewiesen und den vorhandenen Kapazitäten gegenüber gestellt; hieraus ergeben sich freie Kapazitäten bzw. Fehlbedarfe:

²³ Eventuelle Summierungsdiskrepanzen sind Folge von Rundungen, die im Programm Excel vorgenommen wurden.

²⁴ Da **Betriebskindertagesstätten** und **Waldorfeinrichtungen** ein überregionales Einzugsgebiet haben, werden sie in der Bedarfsübersicht nur dann aufgeführt, wenn sie auf Basis einer Vereinbarung eine bestimmte Anzahl von Plätzen für Kinder aus der Ortsgemeinde/Stadt vorhalten. In den Kapiteln I - III sind die Daten der Betriebskindertagesstätten dagegen integriert. (vgl. hierzu auch Kap. III.2) Weitere 5 Plätze stehen in der **Betriebskindertagesstätte LuKids der BASF** in Ludwigshafen für Kinder aus dem Landkreis Alzey-Worms zur Verfügung; sie wurden ohne regionale Zuordnung altersoffen in die Bedarfsplanung des Landkreises aufgenommen.

- Zur Ermittlung der **freien Kapazitäten/Fehlbedarfe für über 2-Jährige** wird von der Gesamtkapazität („Genehmigte Plätze in Betrieb“) die Zahl der Plätze für unter 2-Jährige („genehmigte Plätze für unter 2-Jährige“) abgezogen und diese Zahl ins Verhältnis gesetzt zu der Anzahl der Kinder über zwei Jahren („über 2-Jährige zum ...“).
- Zur Ermittlung der **freien Kapazitäten/Fehlbedarfe für unter 2-Jährige** wird die Zahl der Plätze für unter 2-Jährige ins Verhältnis gesetzt zum angenommenen Bedarf der unter 2-Jährigen.

Die Tabelle „Kapazitäten“ (Kap. III.1.1) ist insbesondere bei der Diskussion der Bedarfe der unter 2-Jährigen unbedingt zu berücksichtigen.

Anhand der Stadt Alzey soll die Tabelle exemplarisch erläutert werden:

Spaltenüberschrift	Aussage über:	Beispiel Alzey
genehmigte Plätze in Betrieb (...)	Gesamtkapazität	825
davon provisorische Plätze	Anzahl der Plätze, die vorübergehend durch ein Provisorium (z.B. Container) geschaffen wurden und nur befristet genehmigt sind	15
genehmigte Plätze für unter 2-Jährige (...)	Plätze für unter 2-Jährige gesamt	31
betreute unter 2-Jährige (...)	tatsächliche Auslastung der Plätze	23
durchschnittliche Jahrgangsstärke (...)	Anzahl der Kinder, die in den letzten drei Jahren durchschnittlich pro Jahrgang geboren worden sind	215
über 2-Jährige zum ...	Anzahl der Kinder zwischen zwei Jahren und Schuleintrittsalter zum Stichtag	871
angenommener Bedarf unter 2-Jährige (20%) (...)	Richtwert gemäß angegebener angenommener Versorgungsquote; Berechnung: durchschnittliche Jahrgangsstärke x 2 x 20%	86
Kinder gesamt	Summe der Kinder (mit Rechtsanspruch)	957
Fehlbedarf/freie Kapazitäten über 2-Jährige	fehlende (-) oder freie Plätze <u>nach</u> Abzug der Plätze für unter 2-Jährige und der Anzahl der über 2-jährigen Kinder von der Gesamtkapazität Berechnung: Genehmigte Plätze in Betrieb minus genehmigte Plätze für unter 2-Jährige minus über 2-Jährige zum ...	- 77

Fehlbedarf/freie Kapazitäten unter 2-Jährige	fehlende (-) oder freie Plätze <u>nach</u> Abzug der Anzahl der unter 2-Jährigen von der Anzahl der Plätze für unter 2-Jährige Berechnung: genehmigte Plätze für unter 2-Jährige minus angenommener Bedarf unter 2-Jährige	- 55
--	--	------

Die freien Kapazitäten bzw. Fehlbedarfe werden direkt nebeneinander dargestellt, so dass vorhandene bzw. mangelnde Spielräume zur Schaffung von Plätzen für unter 2-Jährige bspw. durch Umwandlung der Gruppenstruktur schnell ersichtlich werden. Allerdings hat immer eine Prüfung im Einzelfall zu erfolgen, da bspw. die räumlichen Verhältnisse eine Umwandlung verhindern oder eine mangelnde Nachfrage nach Plätzen für unter 2-Jährige eine Umwandlung unnötig machen können. Zudem ist ebenfalls die Kindertagespflege in die Überlegungen und Planungen mit einzubeziehen.

Der Stichtag 01.09. d. J. stellt jeweils die niedrigste Bedarfsgröße dar (Beginn eines neuen Kita-Jahres nach Abgang der Schulanfänger), der Stichtag 01.07. d. J. die Bedarfsspitze.

In der Spalte „*Bemerkungen*“ wird darauf hingewiesen, wenn die Erfüllung der Rechtsansprüche aus Sicht des Jugendamtes nicht gesichert ist und daher Handlungsbedarf besteht; eine nähere Erläuterung für diese sowie ggf. weitere Standorte findet sich in der anschließenden Zusammenfassung.

Im Anschluss an die detaillierte Bedarfsermittlung wird der gesamte Bedarf zur Umsetzung des Rechtsanspruches auf einen Platz in Kindergärten im Landkreis Alzey-Worms zusammengefasst und die Möglichkeiten der Umsetzung aus Sicht des Jugendamtes aufgezeigt.

2.3 Ausweisung des Bedarfs an Plätzen in Kindertagesstätten im Landkreis Alzey-Worms zur Umsetzung des bundes- bzw. landesweiten Rechtsanspruches bis Januar 2026 (Stand: 01.01.2023)

Stadt Alzey – Bedarfe (1)

Stadt Alzey	Träger	Genehmigte Plätze in Betrieb (01.01.2023)	davon provisorische Plätze	davon genehmigte Plätze für unter 2-Jährige *	betreute unter 2-Jährige (01.01.2023)	durchschnittliche Jahrgangsstärke der letzten drei Jahre (2020-2022)	über 2-Jährige zum 01.01.2023	angenommener Bedarf unter 2-Jährige (20%)	Kinder gesamt	Fehlbedarf (-) bzw. freie Kapazitäten (+) über 2-Jährige	Fehlbedarf (-)/freie Kapazitäten (+) unter 2-Jährige	über 2-Jährige zum 01.09.2023	angenommener Bedarf unter 2-Jährige (20%)	Kinder gesamt	Fehlbedarf (-) bzw. freie Kapazitäten (+) über 2-Jährige	Fehlbedarf (-)/freie Kapazitäten (+) unter 2-Jährige	über 2-Jährige zum 01.03.2024	angenommener Bedarf unter 2-Jährige (20%)	Kinder gesamt	Fehlbedarf (-) bzw. freie Kapazitäten (+) über 2-Jährige	Fehlbedarf (-)/freie Kapazitäten (+) unter 2-Jährige	über 2-Jährige zum 01.07.2024	angenommener Bedarf unter 2-Jährige (20%)	Kinder gesamt	Fehlbedarf (-) bzw. freie Kapazitäten (+) über 2-Jährige	Fehlbedarf (-)/freie Kapazitäten (+) unter 2-Jährige	über 2-Jährige zum 01.09.2024	angenommener Bedarf unter 2-Jährige (20%)	Kinder gesamt	Fehlbedarf (-) bzw. freie Kapazitäten (+) über 2-Jährige	Fehlbedarf (-)/freie Kapazitäten (+) unter 2-Jährige					
Pestalozzist.	Kom.	155		7	7																															
Pfalzgrafenstr.	Kom.	135	15	3	3																															
Martin Niemöller-Weg	Ev.	120		4	3																															
Am Wall	Ev.	65		3	2																															
G.-Stresemann-Str.	Kom.	125		5	3																															
Am Rennweg	Zoar	100		3	3																															
Stadtgebiet Alzey¹		700	15	25	21	191	768	76	844	-93	-51	733	76	809	-58	-51	829	76	905	-154	-51	891	76	967	-216	-51	750	76	826	-75	-51					

Heimersheim	Kom.	35		2	0	10	41	4	45	-8	-2	35	4	39	-2	-2	40	4	44	-7	-2	43	4	47	-10	-2	36	4	40	-3	-2					
Kinder aus Az-Heimersheim						6	23					18					23					25					22									
Kinder aus Az-Schafhausen						4	18					17					17					18					14									
Az-Weinheim	Ev.	90		4	2	14	62	6	68	24	-2	52	6	58	34	-2	58	6	64	28	-2	63	6	69	23	-2	54	6	60	32	-2					
Stadtteile		125	0	6	2	24	103	10	113	16	-4	87	10	97	32	-4	98	10	108	21	-4	106	10	116	13	-4	90	10	100	29	-4					

Alzey und Stadtteile		825	15	31	23	215	871	86	957	-77	-55	820	86	906	-26	-55	927	86	1013	-133	-55	997	86	1083	-203	-55	840	86	926	-46	-55			
-----------------------------	--	------------	-----------	-----------	-----------	------------	------------	-----------	------------	------------	------------	------------	-----------	------------	------------	------------	------------	-----------	-------------	-------------	------------	------------	-----------	-------------	-------------	------------	------------	-----------	------------	------------	------------	--	--	--

* Hortgruppen werden separat ausgewiesen; einzelne Plätze für Schulkinder werden unter "Bemerkung" aufgeführt.

¹ Da die Betriebskita der RFK ein überregionales Einzugsgebiet hat und keine definierte Anzahl an Plätzen für Alzey vorhält, bleibt sie hier unberücksichtigt und wird an anderer Stelle aufgeführt.

Stadt Alzey – Bedarfe (2)

Stadt Alzey	Träger	Genehmigte Plätze in Betrieb (01.01.2023)	davon provisorische Plätze	davon genehmigte Plätze für unter 2-Jährige *	betreute unter 2-Jährige (01.01.2023) *	durchschnittliche Jahrgangsstärke der letzten drei Jahre (2020-2022)	über 2-Jährige zum 01.03.2025	angenommener Bedarf unter 2-Jährige (20%)	Kinder gesamt	Fehlbedarf (-) bzw. freie Kapazitäten (+) über 2-Jährige	Fehlbedarf (-)/freie Kapazitäten (+) unter 2-Jährige	über 2-Jährige zum 01.07.2025	angenommener Bedarf unter 2-Jährige (20%)	Kinder gesamt	Fehlbedarf (-) bzw. freie Kapazitäten (+) über 2-Jährige	Fehlbedarf (-)/freie Kapazitäten (+) unter 2-Jährige	über 2-Jährige zum 01.09.2025	angenommener Bedarf unter 2-Jährige (20%)	Kinder gesamt	Fehlbedarf (-) bzw. freie Kapazitäten (+) über 2-Jährige	Fehlbedarf (-)/freie Kapazitäten (+) unter 2-Jährige	über 2-Jährige zum 01.01.2026	angenommener Bedarf unter 2-Jährige (20%)	Kinder gesamt	Fehlbedarf (-) bzw. freie Kapazitäten (+) über 2-Jährige	Fehlbedarf (-)/freie Kapazitäten (+) unter 2-Jährige	Baugebiete		Bemerkungen				
																											Jahr der voraussichtlichen Bebaubarkeit	vorgesehene Wohneinheiten					
Pestalozzist.	Kom.	155		7	7																												
Pfalzgrafenstr.	Kom.	135	15	3	3																												
Martin Niemöller-Weg	Ev.	120		4	3																												
Am Wall	Ev.	65		3	2																												
G.-Stresemann-Str.	Kom.	125		5	3																												
Am Rennweg	Zoar	100		3	3																												
Stadtgebiet Alzey¹		700	15	25	21	191	829	76	905	-154	-51	893	76	969	-218	-51	749	76	826	-74	-51	813	76	889	-138	-51	2025 ? 2023 ?	140 25			Gesprächsbedarf ist gegeben		

Heimersheim	Kom.	35		2	0	10	38	4	42	-5	-2	42	4	46	-9	-2	37	4	41	-4	-2	40	4	44	-7	-2					60		
Kinder aus Az-Heimersheim						6	22					25					22					24											
Kinder aus Az-Schalhausen						4	16					17					15					16					2023				60		
Az-Weinheim	Ev.	90		4	2	14	60	6	66	26	-2	65	6	71	21	-2	57	6	63	29	-2	62	6	68	24	-2	2025 ?		117		Ausweichkindergarten für Kinder aus dem Stadtgebiet Alzey		
Stadtteile		125	0	6	2	24	98	10	108	21	-4	107	10	117	12	-4	94	10	104	25	-4	102	10	112	17	-4					177		

Alzey und Stadtteile		825	15	31	23	215	927	86	1013	-133	-55	1000	86	1086	-206	-55	843	86	929	-49	-55	915	86	1001	-121	-55					342	
-----------------------------	--	------------	-----------	-----------	-----------	------------	------------	-----------	-------------	-------------	------------	-------------	-----------	-------------	-------------	------------	------------	-----------	------------	------------	------------	------------	-----------	-------------	-------------	------------	--	--	--	--	-----	--

Verbandsgemeinde Alzey-Land – Bedarfe (1)

VG Alzey-Land	Träger	Genehmigte Plätze in Betrieb (01.01.2023)	davon provisorische Plätze	davon genehmigte Plätze für unter 2-Jährige *	betreute unter 2-Jährige (01.01.2023) *	durchschnittliche Jahrgangsstärke der letzten drei Jahre (2020-2022)	über 2-Jährige zum 01.01.2023	angenommener Bedarf unter 2-Jährige (20%)	Kinder gesamt	Fehlbedarf (-) bzw. freie Kapazitäten (+) über 2-Jährige	Fehlbedarf (-)/freie Kapazitäten (+) unter 2-Jährige	über 2-Jährige zum 01.09.2023	angenommener Bedarf unter 2-Jährige (20%)	Kinder gesamt	Fehlbedarf (-) bzw. freie Kapazitäten (+) über 2-Jährige	Fehlbedarf (-)/freie Kapazitäten (+) unter 2-Jährige	über 2-Jährige zum 01.03.2024	angenommener Bedarf unter 2-Jährige (20%)	Kinder gesamt	Fehlbedarf (-) bzw. freie Kapazitäten (+) über 2-Jährige	Fehlbedarf (-)/freie Kapazitäten (+) unter 2-Jährige	über 2-Jährige zum 01.07.2024	angenommener Bedarf unter 2-Jährige (20%)	Kinder gesamt	Fehlbedarf (-) bzw. freie Kapazitäten (+) über 2-Jährige	Fehlbedarf (-)/freie Kapazitäten (+) unter 2-Jährige	über 2-Jährige zum 01.09.2024	angenommener Bedarf unter 2-Jährige (20%)	Kinder gesamt	Fehlbedarf (-) bzw. freie Kapazitäten (+) über 2-Jährige	Fehlbedarf (-)/freie Kapazitäten (+) unter 2-Jährige
Albig (+ Kinder aus Bernersheim v.d.H.)	Ev.	80		0	0	20	86	8	94	-6	-8	81	8	89	-1	-8	97	8	105	-17	-8	104	8	112	-24	-8	85	8	93	-5	-8
dav. Kinder aus Bernersheim v.d.H						3	16					12					14					15				12					
dav. Kinder aus Albig						17	70					69					83					89				73					
Bechtolsheim	Ev.	100		1	1	20	101	8	109	-2	-7	91	8	99	8	-7	98	8	106	1	-7	105	8	113	-6	-7	88	8	96	11	-7
Biebelnheim	Kom.	23		0	0	4	19	2	21	4	-2	20	2	22	3	-2	22	2	24	1	-2	23	2	25	0	-2	15	2	17	8	-2
Bornheim (+ Kinder aus Lonsheim)	Ev.	60		5	3	13	49	5	54	6	0	56	5	61	-1	0	60	5	65	-5	0	64	5	69	-9	0	56	5	61	-1	0
dav. Kinder aus Bornheim						8	31					37					39					42				37					
dav. Kinder aus Lonsheim						5	18					19					21					22				19					
Eppelsheim	Kom.	50		0	0	8	40	3	43	10	-3	41	3	44	9	-3	45	3	48	5	-3	48	3	51	2	-3	35	3	38	15	-3
Erbes-Büdesheim (+ Kinder aus Nack)	Kath.	75		3	1	16	64	6	70	8	-3	70	6	76	2	-3	75	6	81	-3	-3	77	6	83	-5	-3	69	6	75	3	-3
dav. Kinder aus Erbes-Büdesheim						12	48					54					57					58				51					
dav. Kinder aus Nack						4	16					16					18					19				18					
Flornborn (+ Kinder aus Dintesheim)	Kom.	65		3	2	14	59	6	65	3	-3	52	6	58	10	-3	56	6	62	6	-3	64	6	70	-2	-3	57	6	63	5	-3
dav. Kinder aus Dintesheim						1	7					3					3					3				4					
dav. Kinder aus Flornborn						13	52					49					53					61				53					
Fionheim	Kom.	135	25	5	2	23	115	9	124	15	-4	106	9	115	24	-4	115	9	124	15	-4	123	9	132	7	-4	95	9	104	35	-4
Framersheim	Kom.	65		0	0	15	58	6	64	7	-6	58	6	64	7	-6	68	6	74	-3	-6	71	6	77	-6	-6	57	6	63	8	-6

Verbandsgemeinde Alzey-Land – Bedarfe (2)

VG Alzey-Land		Träger	Baugebiete																				Bemerkungen						
			Genehmigte Plätze in Betrieb (01.01.2023)	davon provisorische Plätze	davon genehmigte Plätze für unter 2-Jährige *	betreute unter 2-Jährige (01.01.2023) *	durchschnittliche Jahrgangsstärke der letzten drei Jahre (2020-2022)	über 2-Jährige zum 01.03.2025	angenommener Bedarf unter 2-Jährige (20%)	Kinder gesamt	Fehlbedarf (-) bzw. freie Kapazitäten (+) über 2-Jährige	Fehlbedarf (-)/freie Kapazitäten (+) unter 2-Jährige	über 2-Jährige zum 01.07.2025	angenommener Bedarf unter 2-Jährige (20%)	Kinder gesamt	Fehlbedarf (-) bzw. freie Kapazitäten (+) über 2-Jährige	Fehlbedarf (-)/freie Kapazitäten (+) unter 2-Jährige	über 2-Jährige zum 01.09.2025	angenommener Bedarf unter 2-Jährige (20%)	Kinder gesamt	Fehlbedarf (-) bzw. freie Kapazitäten (+) über 2-Jährige	Fehlbedarf (-)/freie Kapazitäten (+) unter 2-Jährige		über 2-Jährige zum 01.01.2026	angenommener Bedarf unter 2-Jährige (20%)	Kinder gesamt	Fehlbedarf (-) bzw. freie Kapazitäten (+) über 2-Jährige	Fehlbedarf (-)/freie Kapazitäten (+) unter 2-Jährige	Jahr der voraussichtlichen Bebaubarkeit
Albig (+ Kinder aus Bernersheim v.d.H.)	Ev.	80		0	0	20	90	8	98	-10	-8	97	8	105	-17	-8	80	8	88	0	-8	87	8	95	-7	-8		80	Gesprächsbedarf ist gegeben
dav. Kinder aus Bernersheim v.d.H.						3	13					14					12					13							
dav. Kinder aus Albig						17	78					84					68					74					2024/25	80	
Bechtolsheim	Ev.	100		1	1	20	96	8	104	3	-7	103	8	111	-4	-7	83	8	91	16	-7	90	8	98	9	-7	2023 - 2027 2023/24	32 10	
Biebelnheim	Kom.	23		0	0	4	17	2	18	6	-2	18	2	20	5	-2	16	2	17	7	-2	17	2	19	6	-2	2023-27 2027	13 30	
Bornheim (+ Kinder aus Lonsheim)	Ev.	60		5	3	13	61	5	66	-6	0	66	5	71	-11	0	52	5	57	3	0	56	5	61	-1	0			
dav. Kinder aus Bornheim						8	40					43					32					35							
dav. Kinder aus Lonsheim						5	21					23					19					21							
Eppelsheim	Kom.	50		0	0	8	40	3	44	10	-3	43	3	46	7	-3	33	3	37	17	-3	36	3	39	14	-3	2022-25 2024	13 22	
Erbes-Büdesheim (+ Kinder aus Nack)	Kath.	75		3	1	16	75	6	81	-3	-3	80	6	86	-8	-3	61	6	67	11	-3	66	6	72	6	-3	2022	52	
dav. Kinder aus Erbes-Büdesheim						12	56					60					45					49					2022	52	
dav. Kinder aus Nack						4	19					20					16					17					2024	35	
Flornborn (+ Kinder aus Dintesheim)	Kom.	65		3	2	14	63	6	69	-1	-3	68	6	74	-6	-3	57	6	63	5	-3	62	6	68	0	-3		84	
dav. Kinder aus Dintesheim						1	6					7					5					5					2023-26	4	
dav. Kinder aus Flornborn						13	57					62					53					57					2023 2028	45 35	
Flonheim	Kom.	135	25	5	2	23	104	9	113	26	-4	112	9	121	19	-4	92	9	102	38	-4	100	9	109	30	-4	2025	32	
Framersheim	Kom.	65		0	0	15	61	6	67	5	-6	66	6	72	-1	-6	60	6	66	5	-6	65	6	71	0	-6	2023 2028	27 35	

Verbandsgemeinde Alzey-Land – Bedarfe (3)

VG Alzey-Land	Träger	Genehmigte Plätze in Betrieb (01.01.2023)	davon provisorische Plätze	davon genehmigte Plätze für unter 2-Jährige *	betreute unter 2-Jährige (01.01.2023) *	durchschnittliche Jahrgangsstärke der letzten drei Jahre (2020-2022)	über 2-Jährige zum 01.01.2023	angenommener Bedarf unter 2-Jährige (20%)	Kinder gesamt	Fehlbedarf (-) bzw. freie Kapazitäten (+) über 2-Jährige	Fehlbedarf (-)/freie Kapazitäten (+) unter 2-Jährige	über 2-Jährige zum 01.09.2023	angenommener Bedarf unter 2-Jährige (20%)	Kinder gesamt	Fehlbedarf (-) bzw. freie Kapazitäten (+) über 2-Jährige	Fehlbedarf (-)/freie Kapazitäten (+) unter 2-Jährige	über 2-Jährige zum 01.03.2024	angenommener Bedarf unter 2-Jährige (20%)	Kinder gesamt	Fehlbedarf (-) bzw. freie Kapazitäten (+) über 2-Jährige	Fehlbedarf (-)/freie Kapazitäten (+) unter 2-Jährige	über 2-Jährige zum 01.07.2024	angenommener Bedarf unter 2-Jährige (20%)	Kinder gesamt	Fehlbedarf (-) bzw. freie Kapazitäten (+) über 2-Jährige	Fehlbedarf (-)/freie Kapazitäten (+) unter 2-Jährige	über 2-Jährige zum 01.09.2024	angenommener Bedarf unter 2-Jährige (20%)	Kinder gesamt	Fehlbedarf (-) bzw. freie Kapazitäten (+) über 2-Jährige	Fehlbedarf (-)/freie Kapazitäten (+) unter 2-Jährige
Gau-Heppenheim (+ Kinder aus Az-Dautenheim, Hangen-Weisheim u. Hochborn)	Kom.	90	25	2	2	17	101	7	108	-13	-5	78	7	85	10	-5	85	7	92	3	-5	93	7	100	-5	-5	77	7	84	11	-5
dav. Kinder aus Az-Dautenheim						5	22					20					22					24					20				
dav. Kinder aus Gau-Heppenheim						6	28					20					25					29					23				
dav. Kinder aus Hangen-Weisheim						1	25					13					13					13					11				
dav. Kinder aus Hochborn						5	26					25					25					27					23				
Gau-Odernheim - Mühlstr.	Kom.	75		2	2																										
Gau-Odernheim - Pestalozzistraße	Kom.	100		3	1																										
Gau-Odernheim gesamt		175		5	3	42	169	17	186	1	-12	149	17	166	21	-12	167	17	184	3	-12	179	17	196	-9	-12	152	17	169	18	-12
Mauchenheim	Kom.	40		0	0	9	37	4	41	3	-4	42	4	46	-2	-4	43	4	47	-3	-4	45	4	49	-5	-4	38	4	42	2	-4
Nieder-Wiesen	Kom.	24		0	0	2	19	1	20	5	-1	12	1	13	12	-1	12	1	13	12	-1	13	1	14	11	-1	10	1	11	14	-1
Ober-Flörsheim	Ev.	80	15	0	0	15	81	6	87	-1	-6	71	6	77	9	-6	73	6	79	7	-6	82	6	88	-2	-6	67	6	73	13	-6
Offenheim (+ Kinder aus Bechenheim)	Ev.	60		4	3	9	51	4	55	5	0	45	4	49	11	0	49	4	53	7	0	51	4	55	5	0	38	4	42	18	0
dav. Kinder aus Bechenheim						3	19					16					18					19					14				
dav. Kinder aus Offenheim						6	32					29					31					32					24				
Wahlheim (+ Kinder aus Freimersheim, Esselborn und Kettenheim)	Kom.	85		1	1	20	87	8	95	-3	-7	84	8	92	0	-7	91	8	99	-7	-7	99	8	107	-15	-7	78	8	86	6	-7
dav. Kinder aus Freimersheim						6	33					27					28					30					24				
dav. Kinder aus Esselborn						3	12					13					15					17					13				
dav. Kinder aus Kettenh.						4	17					18					19					21					14				
dav. Kinder aus Wahlheim						7	25					26					29					31					27				
VG Alzey-Land		1.207	65	29	18	247	1136	99	1235	42	-70	1056	99	1155	122	-70	1156	99	1255	22	-70	1241	99	1340	-63	-70	1017	99	1116	161	-70

* Hortgruppen werden separat ausgewiesen; einzelne Plätze für Schulkinder werden unter "Bemerkung" aufgeführt.

Verbandsgemeinde Alzey-Land – Bedarfe (4)

Baugebiete																													
VG Alzey-Land	Träger	Genehmigte Plätze in Betrieb (01.01.2023)	davon provisorische Plätze	davon genehmigte Plätze für unter 2-Jährige *	betreute unter 2-Jährige (01.01.2023) *	durchschnittliche Jahrgangsstärke der letzten drei Jahre (2020-2022)	über 2-Jährige zum 01.03.2025	angenommener Bedarf unter 2-Jährige (20%)	Kinder gesamt	Fehlbedarf (-) bzw. freie Kapazitäten (+) über 2-Jährige	Fehlbedarf (-)/freie Kapazitäten (+) unter 2-Jährige	über 2-Jährige zum 01.07.2025	angenommener Bedarf unter 2-Jährige (20%)	Kinder gesamt	Fehlbedarf (-) bzw. freie Kapazitäten (+) über 2-Jährige	Fehlbedarf (-)/freie Kapazitäten (+) unter 2-Jährige	über 2-Jährige zum 01.09.2025	angenommener Bedarf unter 2-Jährige (20%)	Kinder gesamt	Fehlbedarf (-) bzw. freie Kapazitäten (+) über 2-Jährige	Fehlbedarf (-)/freie Kapazitäten (+) unter 2-Jährige	über 2-Jährige zum 01.01.2026	angenommener Bedarf unter 2-Jährige (20%)	Kinder gesamt	Fehlbedarf (-) bzw. freie Kapazitäten (+) über 2-Jährige	Fehlbedarf (-)/freie Kapazitäten (+) unter 2-Jährige	Jahr der voraussichtlichen Bebaubarkeit	vorgesehene Wohneinheiten	Bemerkungen
Gau-Heppenheim (+ Kinder aus Az-Dautenheim, Hangen-Weisheim u. Hochborn)	Kom.	90	25	2	2	17	86	7	93	2	-5	92	7	98	-4	-5	73	7	80	15	-5	79	7	86	9	-5		95	
dav. Kinder aus Az-Dautenheim						5	22					24					20					22					?	36	
dav. Kinder aus Gau-Heppenheim						6	24					26					22					24					2022/23	25	
dav. Kinder aus Hangen-Weisheim						1	12					13					8					8							
dav. Kinder aus Hochborn						5	28					30					23					25					2025	34	
Gau-Odemheim - Mühlstr.	Kom.	75		2	2																								
Gau-Odemheim - Pestalozzistraße	Kom.	100		3	1																								
Gau-Odernheim gesamt		175		5	3	42	177	17	194	-7	-12	191	17	208	-21	-12	162	17	179	8	-12	176	17	193	-6	-12	2023-2027-2028	60	35
Mauchenheim	Kom.	40		0	0	9	43	4	46	-3	-4	46	4	49	-6	-4	35	4	39	5	-4	38	4	42	2	-4	2024	32	
Nieder-Wiesen	Kom.	24		0	0	2	10	1	11	14	-1	11	1	12	13	-1	9	1	10	15	-1	10	1	11	14	-1	2026	14	
Ober-Flörsheim	Ev.	80	15	0	0	15	73	6	79	8	-6	78	6	84	3	-6	63	6	69	17	-6	68	6	74	12	-6			
Offenheim (+ Kinder aus Bechenheim)	Ev.	60		4	3	9	40	4	43	17	0	43	4	46	14	0	33	4	37	23	0	36	4	40	20	0		25	
dav. Kinder aus Bechenheim						3	15					16					11					12							
dav. Kinder aus Offenheim						6	25					27					22					24					2027	25	
Wahlheim (+ Kinder aus Freimersheim, Esselborn und Kettenheim)	Kom.	85		1	1	20	84	8	92	0	-7	91	8	99	-7	-7	79	8	87	5	-7	86	8	94	-2	-7		41	
dav. Kinder aus Freimersheim						6	26					28					23					25					2025	22	
dav. Kinder aus Esselborn						3	15					16					13					14							
dav. Kinder aus Kettenhm.						4	15					16					16					17							
dav. Kinder aus Wahlheim						7	29					32					28					30					2023	19	
VG Alzey-Land		1.207	65	29	18	247	1119	99	1218	59	-70	1202	99	1300	-24	-70	990	99	1088	188	-70	1072	99	1171	106	-70		767	

Verbandsgemeinde Eich – Bedarfe (1)

VG Eich	Träger	Genehmigte Plätze in Betrieb (01.01.2023)	davon provisorische Plätze	davon genehmigte Plätze für unter 2-Jährige *	betreute unter 2-Jährige (01.01.2023) *	durchschnittliche Jahrgangsstärke der letzten drei Jahre (2020-2022)	über 2-Jährige zum 01.01.2023	angenommener Bedarf unter 2-Jährige (20%)	Kinder gesamt	Fehlbedarf (-) bzw. freie Kapazitäten (+) über 2-Jährige	Fehlbedarf (-)/freie Kapazitäten (+) unter 2-Jährige	über 2-Jährige zum 01.09.2023	angenommener Bedarf unter 2-Jährige (20%)	Kinder gesamt	Fehlbedarf (-) bzw. freie Kapazitäten (+) über 2-Jährige	Fehlbedarf (-)/freie Kapazitäten (+) unter 2-Jährige	über 2-Jährige zum 01.03.2024	angenommener Bedarf unter 2-Jährige (20%)	Kinder gesamt	Fehlbedarf (-) bzw. freie Kapazitäten (+) über 2-Jährige	Fehlbedarf (-)/freie Kapazitäten (+) unter 2-Jährige	über 2-Jährige zum 01.07.2024	angenommener Bedarf unter 2-Jährige (20%)	Kinder gesamt	Fehlbedarf (-) bzw. freie Kapazitäten (+) über 2-Jährige	Fehlbedarf (-)/freie Kapazitäten (+) unter 2-Jährige	über 2-Jährige zum 01.09.2024	angenommener Bedarf unter 2-Jährige (20%)	Kinder gesamt	Fehlbedarf (-) bzw. freie Kapazitäten (+) über 2-Jährige	Fehlbedarf (-)/freie Kapazitäten (+) unter 2-Jährige	
Alsheim - Bachstraße	Kath.	50		0	0																											
Alsheim - Taubertsstraße	Ev.	50		0	0																											
Alsheim gesamt		100		0	0	30	116	12	128	-16	-12	111	12	123	-11	-12	128	12	140	-28	-12	137	12	149	-37	-12	116	12	128	-16	-12	
Eich - Schanzenstraße	Kath.	40		0	0																											
Eich - Schanzenstraße	Ev.	50		0	0																											
Eich - Hammer Straße	Kom.	95		10	1																											
Eich gesamt		185		10	1	38	175	15	190	0	-5	164	15	179	11	-5	188	15	203	-13	-5	193	15	208	-18	-5	164	15	179	11	-5	
Gimbsheim	Ev.	160		6	3	31	151	12	163	3	-6	131	12	143	23	-6	141	12	153	13	-6	153	12	165	1	-6	126	12	138	28	-6	
Hamm a.R.	Kom.	90	15	3	0	18	85	7	92	2	-4	72	7	79	15	-4	84	7	91	3	-4	87	7	94	0	-4	69	7	76	18	-4	
Mettenheim	Kom.	105	15	7	5	21	98	8	106	0	-1	84	8	92	14	-1	93	8	101	5	-1	99	8	107	-1	-1	90	8	98	8	-1	
VG Eich		640	30	26	9	138	625	55	680	-11	-29	562	55	617	52	-29	634	55	689	-20	-29	669	55	724	-55	-29	565	55	620	49	-29	

* Hortgruppen werden separat ausgewiesen; einzelne Plätze für Schulkinder werden unter "Bemerkung" aufgeführt.

Verbandsgemeinde Monsheim – Bedarfe (1)

VG Monsheim	Träger	Genehmigte Plätze in Betrieb (01.01.2023)	davon provisorische Plätze	davon genehmigte Plätze für unter 2-Jährige *	betreute unter 2-Jährige (01.01.2023) *	durchschnittliche Jahrgangsstärke der letzten drei Jahre (2020-2022)	über 2-Jährige zum 01.01.2023	angenommener Bedarf unter 2-Jährige (20%)	Kinder gesamt	Fehlbedarf (-) bzw. freie Kapazitäten (+) über 2-Jährige	Fehlbedarf (-)/freie Kapazitäten (+) unter 2-Jährige	über 2-Jährige zum 01.09.2023	angenommener Bedarf unter 2-Jährige (20%)	Kinder gesamt	Fehlbedarf (-) bzw. freie Kapazitäten (+) über 2-Jährige	Fehlbedarf (-)/freie Kapazitäten (+) unter 2-Jährige	über 2-Jährige zum 01.03.2024	angenommener Bedarf unter 2-Jährige (20%)	Kinder gesamt	Fehlbedarf (-) bzw. freie Kapazitäten (+) über 2-Jährige	Fehlbedarf (-)/freie Kapazitäten (+) unter 2-Jährige	über 2-Jährige zum 01.07.2024	angenommener Bedarf unter 2-Jährige (20%)	Kinder gesamt	Fehlbedarf (-) bzw. freie Kapazitäten (+) über 2-Jährige	Fehlbedarf (-)/freie Kapazitäten (+) unter 2-Jährige	über 2-Jährige zum 01.09.2024	angenommener Bedarf unter 2-Jährige (20%)	Kinder gesamt	Fehlbedarf (-) bzw. freie Kapazitäten (+) über 2-Jährige	Fehlbedarf (-)/freie Kapazitäten (+) unter 2-Jährige	
Flörsheim-Dalsheim - Rödlerstraße	Kom.	105	20	10	7																											
Flörsheim-Dalsheim - Moorgasse	Ev.	50		0	0																											
Flörsheim-Dalsheim		155	20	10	7	32	151	13	164	-6	-3	132	13	145	13	-3	154	13	167	-9	-3	165	13	178	-20	-3	134	13	147	11	-3	
Hohen-Sülzen - Kirchstr.	Ev.	25		0	0																											
Hohen-Sülzen - Hauptstr.	Kom.	25	25	0	0																											
Hohen-Sülzen		50	25	0	0	8	39	3	42	11	-3	40	3	43	10	-3	41	3	44	9	-3	44	3	47	6	-3	35	3	38	15	-3	
Mölsheim	Ev.	25		0	0	5	25	2	27	0	-2	23	2	25	2	-2	25	2	27	0	-2	29	2	31	-4	-2	23	2	25	2	-2	
Mörstadt	Ev.	60		1	0	12	56	5	61	3	-4	54	5	59	5	-4	62	5	67	-3	-4	65	5	70	-6	-4	55	5	60	4	-4	
Monsheim	Ev.	125	20	0	0	22	115	9	124	10	-9	100	9	109	25	-9	110	9	119	15	-9	117	9	126	8	-9	91	9	100	34	-9	
Offstein	Ev.	80		2	2	19	80	8	88	-2	-6	76	8	84	2	-6	86	8	94	-8	-6	93	8	101	-15	-6	82	8	90	-4	-6	
Wachenheim - Hauptstr.	Ev.	25		0	0																											
Wachenheim - Harxheimer Str.	Kom.	15	15	0	0																											
Wachenheim		40	15	0	0	8	35	3	38	5	-3	33	3	36	7	-3	37	3	40	3	-3	41	3	44	-1	-3	33	3	36	7	-3	
VG Monsheim		535	80	13	9	106	501	42	543	21	-29	458	42	500	64	-29	515	42	557	7	-29	554	42	596	-32	-29	453	42	495	69	-29	

* Hortgruppen werden separat ausgewiesen; einzelne Plätze für Schulkinder werden unter "Bemerkung" aufgeführt.

Verbandsgemeinde Monsheim – Bedarfe (2)

Baugebiete

VG Monsheim	Träger	Genehmigte Plätze in Betrieb (01.01.2023)	davon provisorische Plätze	davon genehmigte Plätze für unter 2-Jährige *	betreute unter 2-Jährige (01.01.2023) *	durchschnittliche Jahrgangsstärke der letzten drei Jahre (2020-2022)	über 2-Jährige zum 01.03.2025	angenommener Bedarf unter 2-Jährige (20%)	Kinder gesamt	Fehlbedarf (-) bzw. freie Kapazitäten (+) über 2-Jährige	Fehlbedarf (-)/freie Kapazitäten (+) unter 2-Jährige	über 2-Jährige zum 01.07.2025	angenommener Bedarf unter 2-Jährige (20%)	Kinder gesamt	Fehlbedarf (-) bzw. freie Kapazitäten (+) über 2-Jährige	Fehlbedarf (-)/freie Kapazitäten (+) unter 2-Jährige	über 2-Jährige zum 01.09.2025	angenommener Bedarf unter 2-Jährige (20%)	Kinder gesamt	Fehlbedarf (-) bzw. freie Kapazitäten (+) über 2-Jährige	Fehlbedarf (-)/freie Kapazitäten (+) unter 2-Jährige	über 2-Jährige zum 01.01.2026	angenommener Bedarf unter 2-Jährige (20%)	Kinder gesamt	Fehlbedarf (-) bzw. freie Kapazitäten (+) über 2-Jährige	Fehlbedarf (-)/freie Kapazitäten (+) unter 2-Jährige	Jahr der voraussichtlichen Bebaubarkeit	vorgesehene Wohneinheiten	Bemerkungen	
Flörsheim-Dalsheim - Rödlerstraße	Kom.	105	20	10	7																									
Flörsheim-Dalsheim - Moorgasse	Ev.	50		0	0																									
Flörsheim-Dalsheim		155	20	10	7	32	147	13	160	-2	-3	158	13	171	-13	-3	125	13	138	20	-3	136	13	149	9	-3	2023	2	Gesprächsbedarf ist gegeben	
Hohen-Sülzen - Kirchstr.	Ev.	25		0	0																									
Hohen-Sülzen - Hauptstr.	Kom.	25	25	0	0																									
Hohen-Sülzen		50	25	0	0	8	36	3	40	14	-3	39	3	42	11	-3	31	3	35	19	-3	34	3	37	16	-3			Gesprächsbedarf ist gegeben	
Mölsheim	Ev.	25		0	0	5	24	2	26	1	-2	26	2	28	-1	-2	19	2	21	6	-2	21	2	23	4	-2				
Mörstadt	Ev.	60		1	0	12	60	5	65	-1	-4	64	5	69	-5	-4	49	5	54	10	-4	53	5	58	6	-4				
Monsheim	Ev.	125	20	0	0	22	100	9	108	25	-9	107	9	116	18	-9	88	9	96	37	-9	95	9	104	30	-9	2025	90	Gesprächsbedarf ist gegeben	
Offstein	Ev.	80		2	2	19	89	8	97	-11	-6	96	8	103	-18	-6	78	8	85	0	-6	84	8	92	-6	-6			Gesprächsbedarf ist gegeben	
Wachenheim - Hauptstr.	Ev.	25		0	0																									
Wachenheim - Harzheimer Str.	Kom.	15	15	0	0																									
Wachenheim		40	15	0	0	8	37	3	41	3	-3	40	3	43	0	-3	31	3	35	9	-3	34	3	37	6	-3	2022	30		
VG Monsheim		535	80	13	9	106	494	42	536	28	-29	529	42	571	-7	-29	422	42	464	100	-29	457	42	499	65	-29		122		

Verbandsgemeinde Wonnegau – Bedarfe (2)

VG Wonnegau		Träger	Baugebiete																				Jahr der voraussichtlichen Bebaubarkeit	vorgesehene Wohneinheiten	Bemerkungen				
			Genehmigte Plätze in Betrieb (01.01.2023)	davon provisorische Plätze	davon genehmigte Plätze für unter 2-Jährige *	betreute unter 2-Jährige (01.01.2023) *	durchschnittliche Jahrgangsstärke der letzten drei Jahre (2020-2022)	über 2-Jährige zum 01.03.2025	angenommener Bedarf unter 2-Jährige (20%)	Kinder gesamt	Fehlbedarf (-) bzw. freie Kapazitäten (+) über 2-Jährige	Fehlbedarf (-)/freie Kapazitäten (+) unter 2-Jährige	über 2-Jährige zum 01.07.2025	angenommener Bedarf unter 2-Jährige (20%)	Kinder gesamt	Fehlbedarf (-) bzw. freie Kapazitäten (+) über 2-Jährige	Fehlbedarf (-)/freie Kapazitäten (+) unter 2-Jährige	über 2-Jährige zum 01.09.2025	angenommener Bedarf unter 2-Jährige (20%)	Kinder gesamt	Fehlbedarf (-) bzw. freie Kapazitäten (+) über 2-Jährige	Fehlbedarf (-)/freie Kapazitäten (+) unter 2-Jährige				über 2-Jährige zum 01.01.2026	angenommener Bedarf unter 2-Jährige (20%)	Kinder gesamt	Fehlbedarf (-) bzw. freie Kapazitäten (+) über 2-Jährige
Bechtheim	Kom.	90	25	5	3	19	84	8	92	1	-3	91	8	98	-6	-3	74	8	81	11	-3	80	8	88	5	-3	2026	53	
Dittelsheim-Heßloch - Schulstraße	Kom.	80	15	3	1																								
Dittelsheim-Heßloch - Lerchenweg	Kath.	55		0	0																								Reduzierung der Gruppenstärke bei zwei integrativen Gruppen (10 der 55 Plätze für Kinder mit Behinderung)
Dittelsheim-Heßloch gesamt		135	15	3	1	17	90	7	97	42	-4	96	7	102	37	-4	74	7	81	58	-4	80	7	87	52	-4	100	Gesprächsbedarf ist gegeben	
davon Kinder aus Frettenheim						1	5					6					5					5							
davon Kinder aus Dittelsheim-Heßloch						16	85					90					70					75				2026	100		
Gundersheim	Ev.	75	0	0	0	15	74	6	80	2	-6	79	6	85	-4	-6	59	6	65	16	-6	64	6	70	11	-6	50		
davon Kinder aus Gundersheim						11	55					59					42					46				2025	50		
davon Kinder aus Bernersheim						4	19					20					17					18							
Gundheim	Kath.	50	0	0	0	11	46	4	50	4	-4	50	4	54	1	-4	42	4	47	8	-4	46	4	50	4	-4			
Monzernheim	Kom.	25	1	0	0	3	20	1	21	5	0	21	1	22	4	0	13	1	14	11	0	14	1	15	10	0			
Osthofen - Stärkmühlweg	Kath.	125	6	5																									
Osthofen - Wonnegastraße	Kath.	110	5	5																									
Osthofen - Goethestraße	Ev.	75	3	2																									
Osthofen - Neißestraße	AWO	115	4	0																									
Osthofen - Weichselstraße	AWO	50	0	0																									
Osthofen gesamt		475	18	12	89	425	36	460	32	-18	455	36	490	3	-18	366	36	402	91	-18	396	36	432	61	-18	2026 2028	140 70		
Westhofen - Osthofener Weg	Kom.	125	4	4																									
Westhofen - Scheuergarten	Ev.	65	3	3																									
Westhofen gesamt		190	7	7	38	177	15	193	6	-8	190	15	205	-7	-8	148	15	164	35	-8	161	15	176	22	-8				
VG Wonnegau		1040	40	34	23	192	915	77	992	91	-43	979	77	1056	27	-43	777	77	854	229	-43	841	77	918	165	-43		413	

Verbandsgemeinde Wöllstein – Bedarfe (1)

VG Wöllstein	Träger	Genehmigte Plätze in Betrieb (01.01.2023)	davon provisorische Plätze	davon genehmigte Plätze für unter 2-Jährige *	betreute unter 2-Jährige (01.01.2023) *	durchschnittliche Jahrgangsstärke der letzten drei Jahre (2020-2022)	über 2-Jährige zum 01.01.2023	angenommener Bedarf unter 2-Jährige (20%)	Kinder gesamt	Fehlbedarf (-) bzw. freie Kapazitäten (+) über 2-Jährige	Fehlbedarf (-)/freie Kapazitäten (+) unter 2-Jährige	über 2-Jährige zum 01.09.2023	angenommener Bedarf unter 2-Jährige (20%)	Kinder gesamt	Fehlbedarf (-) bzw. freie Kapazitäten (+) über 2-Jährige	Fehlbedarf (-)/freie Kapazitäten (+) unter 2-Jährige	über 2-Jährige zum 01.03.2024	angenommener Bedarf unter 2-Jährige (20%)	Kinder gesamt	Fehlbedarf (-) bzw. freie Kapazitäten (+) über 2-Jährige	Fehlbedarf (-)/freie Kapazitäten (+) unter 2-Jährige	über 2-Jährige zum 01.07.2024	angenommener Bedarf unter 2-Jährige (20%)	Kinder gesamt	Fehlbedarf (-) bzw. freie Kapazitäten (+) über 2-Jährige	Fehlbedarf (-)/freie Kapazitäten (+) unter 2-Jährige	über 2-Jährige zum 01.09.2024	angenommener Bedarf unter 2-Jährige (20%)	Kinder gesamt	Fehlbedarf (-) bzw. freie Kapazitäten (+) über 2-Jährige	Fehlbedarf (-)/freie Kapazitäten (+) unter 2-Jährige
Gau-Bickelheim	Kath	125	25	5	5	23	104	9	113	16	-4	94	9	103	26	-4	108	9	117	12	-4	117	9	126	3	-4	99	9	108	21	-4
Siefersheim	Kom	75	10	0	0	15	64	6	70	11	-6	57	6	63	18	-6	66	6	72	9	-6	71	6	77	4	-6	60	6	66	15	-6
Wendelsheim	Kom	65	5	0	0	17	65	7	72	0	-7	60	7	67	5	-7	72	7	79	-7	-7	76	7	83	-11	-7	64	7	71	1	-7
Wöllstein - Kirchstr.	Kom.	100	10	3	2																										
Wöllstein - Schulrat-Spang-Str.	Kom.	135	45	5	5																										
Wöllstein - Barsac Allee	Kom.	30	30	0	0																										
Wöllstein gesamt (+ Kinder aus Gumbsh., Eckelsheim)		265	85	8	7	51	219	20	239	38	-12	213	20	233	44	-12	236	20	256	21	-12	253	20	273	4	-12	209	20	229	48	-12
Kinder aus Gumbsh.						6	22					19					20						22					23			
Kinder aus Eckelsheim						2	9					10					10						11				8				
Kinder aus Wöllstein						43	188					184					206						220				178				
Wonsheim (+ Kinder aus Stein-Bockenheim)	Ev.	70		3	2	14	69	6	75	-2	-3	53	6	59	14	-3	65	6	71	2	-3	70	6	76	-3	-3	59	6	65	8	-3
Kinder aus Stein-Bockenheim						5	28					17					21						23				17				
Kinder aus Wonsheim						9	41					36					44						47				42				
VG Wöllstein		600	125	16	14	120	521	48	569	63	-32	477	48	525	107	-32	547	48	595	37	-32	587	48	635	-3	-32	491	48	539	93	-32

* Hortgruppen werden separat ausgewiesen; einzelne Plätze für Schulkinder werden unter "Bemerkung" aufgeführt.

Verbandsgemeinde Wöllstein – Bedarfe (2)

VG Wöllstein		Träger	Baugebiete																				Bemerkungen						
			Genehmigte Plätze in Betrieb (01.01.2023)	davon provisorische Plätze	davon genehmigte Plätze für unter 2-Jährige *	betreute unter 2-Jährige (01.01.2023) *	durchschnittliche Jahrgangsstärke der letzten drei Jahre (2020-2022)	über 2-Jährige zum 01.03.2025	angenommener Bedarf unter 2-Jährige (20%)	Kinder gesamt	Fehlbedarf (-) bzw. freie Kapazitäten (+) über 2-Jährige	Fehlbedarf (-)/freie Kapazitäten (+) unter 2-Jährige	über 2-Jährige zum 01.07.2025	angenommener Bedarf unter 2-Jährige (20%)	Kinder gesamt	Fehlbedarf (-) bzw. freie Kapazitäten (+) über 2-Jährige	Fehlbedarf (-)/freie Kapazitäten (+) unter 2-Jährige	über 2-Jährige zum 01.09.2025	angenommener Bedarf unter 2-Jährige (20%)	Kinder gesamt	Fehlbedarf (-) bzw. freie Kapazitäten (+) über 2-Jährige	Fehlbedarf (-)/freie Kapazitäten (+) unter 2-Jährige		über 2-Jährige zum 01.01.2026	angenommener Bedarf unter 2-Jährige (20%)	Kinder gesamt	Fehlbedarf (-) bzw. freie Kapazitäten (+) über 2-Jährige	Fehlbedarf (-)/freie Kapazitäten (+) unter 2-Jährige	Jahr der voraussichtlichen Bebaubarkeit
Gau-Bickelheim	Kath	125	25	5	5	23	106	9	115	14	-4	114	9	123	7	-4	96	9	106	24	-4	104	9	113	16	-4	2024	50	
Siefersheim	Kom	75	10	0	0	15	67	6	73	8	-6	72	6	78	3	-6	62	6	68	13	-6	67	6	73	8	-6	2025	30	
Wendelsheim	Kom	65	5	0	0	17	72	7	79	-7	-7	78	7	84	-13	-7	65	7	72	0	-7	71	7	78	-6	-7	2024	40	Gesprächsbedarf ist gegeben
Wöllstein - Kirchstr.	Kom.	100	10	3	2																								
Wöllstein - Schulrat-Spang-Str.	Kom.	135	45	5	5																								
Wöllstein - Barsac Allee	Kom.	30	30	0	0																								
Wöllstein gesamt (+ Kinder aus Gumbsh., Eckelsheim)		265	85	8	7	51	234	20	254	24	-12	251	20	271	7	-12	205	20	225	52	-12	222	20	242	35	-12		145	
Kinder aus Gumbsh.						6	27					29					27										2024	40	
Kinder aus Eckelsheim						2	9					10					7										2024	25	
Kinder aus Wöllstein						43	197					212					171										2023 ? ?	25 30 25	
Wonsheim (+ Kinder aus Stein-Bockenheim)	Ev.	70		3	2	14	65	6	71	2	-3	70	6	76	-3	-3	55	6	61	12	-3	60	6	66	7	-3		75	Gesprächsbedarf ist gegeben
Kinder aus Stein-Bockenheim						5	20					22					19										2023	40	
Kinder aus Wonsheim						9	46					49					36										2025	35	
VG Wöllstein		600	125	16	14	120	544	48	592	41	-32	584	48	632	1	-32	484	48	532	100	-32	524	48	572	60	-32		340	

Verbandsgemeinde Wörrstadt – Bedarfe (2)

Baugebiete

VG Wörrstadt	Träger	Genehmigte Plätze in Betrieb (01.01.2023)	davon provisorische Plätze	davon genehmigte Plätze für unter 2-Jährige *	beizuteile unter 2-Jährige (01.01.2023) *	durchschnittliche Jahrgangsstärke der letzten drei Jahre (2020-2022)	über 2-Jährige zum 01.03.2025	angenommener Bedarf unter 2-Jährige (20%)	Kinder gesamt	Fehlbedarf (-) bzw. freie Kapazitäten (+) über 2-Jährige	Fehlbedarf (-)/freie Kapazitäten (+) unter 2-Jährige	über 2-Jährige zum 01.07.2025	angenommener Bedarf unter 2-Jährige (20%)	Kinder gesamt	Fehlbedarf (-) bzw. freie Kapazitäten (+) über 2-Jährige	Fehlbedarf (-)/freie Kapazitäten (+) unter 2-Jährige	über 2-Jährige zum 01.09.2025	angenommener Bedarf unter 2-Jährige (20%)	Kinder gesamt	Fehlbedarf (-) bzw. freie Kapazitäten (+) über 2-Jährige	Fehlbedarf (-)/freie Kapazitäten (+) unter 2-Jährige	über 2-Jährige zum 01.01.2026	angenommener Bedarf unter 2-Jährige (20%)	Kinder gesamt	Fehlbedarf (-) bzw. freie Kapazitäten (+) über 2-Jährige	Fehlbedarf (-)/freie Kapazitäten (+) unter 2-Jährige	Jahr der voraussichtlichen Bebaubarkeit	vorgesehene Wohnheiten	Bemerkungen	
Armsheim - Kindergarten	Kom.	65		1	0																									
Armsheim - Brunnenwiese	Kom.	40		0	0																									
Armsheim gesamt		105		1	0	23	106	9	115	-2	-8	114	9	123	-10	-8	91	9	101	13	-8	99	9	108	5	-8	2023	60		
Gabsheim	Kath.	42		2	0	8	35	3	39	5	-1	38	3	41	2	-1	32	3	36	8	-1	35	3	38	5	-1	2024	25		
Gau-Weinheim	Kom.	40		2	1	5	22	2	24	16	0	24	2	26	15	0	17	2	19	21	0	19	2	21	19	0	2023 ?	20 35		
Partenheim	Ev.	81	16	2	0	15	77	6	83	3	-4	82	6	88	-3	-4	62	6	68	17	-4	67	6	73	12	-4	2024	50		
Saulheim - Jahnstr.	Kom.	105	40	0	0																									
Saulheim - Neupforte	Kom.	115	25	0	0																									
Saulheim - Untergasse	Kom.	125	15	5	4																									
Saulheim - Westring 4	Kom.	50	50	6	6																									
Saulheim - Westring 6b	Kom.	65		2	2																									
Saulheim - Waldorkita	Wald.	10																												
Saulheim - gesamt		470	130	13	12	92	417	37	454	40	-24	448	37	485	9	-24	363	37	400	94	-24	394	37	431	63	-24	2022 2023 2025	32 18 200		
Schornsheim	Ev.	66	1	2	2	16	70	6	76	-6	-4	75	6	81	-11	-4	62	6	68	2	-4	67	6	73	-3	-4	2024	50	Gesprächsbedarf ist gegeben	
Spiesheim (+Kinder aus Ensheim)	Kom.	70		0	0	14	61	6	67	9	-6	66	6	72	4	-6	55	6	61	15	-6	60	6	66	10	-6		10		
dav. Kinder aus Ensheim						4	22					23					18					19								
dav. Kinder aus Spiesheim						10	40					43					38					41					2023	10		
Sulzheim	Kath.	52	25	0	0	14	58	6	64	-6	-6	63	6	69	-11	-6	53	6	59	-1	-6	58	6	64	-6	-6	2023	20		
Udenheim	Kom.	55		3	1	12	54	5	59	-2	-2	58	5	63	-6	-2	45	5	50	7	-2	49	5	54	3	-2	2024	40		
Vendersheim	Kom.	22		0	0	5	24	2	26	-2	-2	26	2	28	-4	-2	20	2	22	2	-2	22	2	24	0	-2				
Wallertheim	Kom.	65		1	0	18	87	7	94	-23	-6	93	7	100	-29	-6	75	7	82	-11	-6	81	7	88	-17	-6	2023 2023 2024	11 12 16		
Wörrstadt - Bleichstr.	Kom.	150	50	0	0																									
Wörrstadt - Rheingrafenstr.	Kom.	100		0	0																									
Wörrstadt - Hinter d. Bahn	Kom.	110		15	6																									
Wörrstadt-Rommersheim	Kom.	42	2	0	0																						2025	20		
Wörrstadt gesamt¹		402	52	15	6	91	413	36	450	-26	-21	444	36	480	-57	-21	368	36	404	19	-21	398	36	434	-11	-21	2023 2023 2025	40 26 325	+ mind. 5 U3-Plätze in juwi-Kita	
VG Wörrstadt		1470	224	41	22	313	1424	125	1549	5	-84	1529	125	1654	-100	-84	1245	125	1370	184	-84	1349	125	1474	80	-84		1010		

Landkreis Alzey-Worms gesamt – Bedarfe (2)

Landkreis Alzey-Worms	Baugebiete																				Bemerkungen						
	Genehmigte Plätze in Betrieb (01.01.2023)	davon provisorische Plätze	davon genehmigte Plätze für unter 2-Jährige *	betreute unter 2-Jährige (01.01.2023) *	durchschnittliche Jahrgangsstärke der letzten drei Jahre (2020-2022)	über 2-Jährige zum 01.03.2025	angenommener Bedarf unter 2-Jährige (20%)	Kinder gesamt	Fehlbedarf (-) bzw. freie Kapazitäten (+) über 2-Jährige	Fehlbedarf (-)/freie Kapazitäten (+) unter 2-Jährige	über 2-Jährige zum 01.07.2025	angenommener Bedarf unter 2-Jährige (20%)	Kinder gesamt	Fehlbedarf (-) bzw. freie Kapazitäten (+) über 2-Jährige	Fehlbedarf (-)/freie Kapazitäten (+) unter 2-Jährige	über 2-Jährige zum 01.09.2025	angenommener Bedarf unter 2-Jährige (20%)	Kinder gesamt	Fehlbedarf (-) bzw. freie Kapazitäten (+) über 2-Jährige	Fehlbedarf (-)/freie Kapazitäten (+) unter 2-Jährige		über 2-Jährige zum 01.01.2026	angenommener Bedarf unter 2-Jährige (20%)	Kinder gesamt	Fehlbedarf (-) bzw. freie Kapazitäten (+) über 2-Jährige	Fehlbedarf (-)/freie Kapazitäten (+) unter 2-Jährige	Jahr der voraussichtlichen Bebaubarkeit
Stadt Alzey	825	15	31	23	215	927	86	1013	-133	-55	1000	86	1086	-206	-55	843	86	929	-49	-55	915	86	1001	-121	-55		342
VG Alzey-Land	1.207	65	29	18	247	1119	99	1218	59	-70	1202	99	1300	-24	-70	990	99	1088	188	-70	1072	99	1171	106	-70		767
VG Eich	640	30	26	9	138	625	55	680	-11	-29	671	55	726	-57	-29	549	55	604	65	-29	595	55	650	19	-29		265
VG Monsheim	535	80	13	9	106	494	42	536	28	-29	529	42	571	-7	-29	422	42	464	100	-29	457	42	499	65	-29		122
VG Wonnegau	1040	40	34	23	192	915	77	992	91	-43	979	77	1056	27	-43	777	77	854	229	-43	841	77	918	165	-43		413
VG Wöllstein	600	125	16	14	120	544	48	592	41	-32	584	48	632	1	-32	484	48	532	100	-32	524	48	572	60	-32		340
VG Wörrstadt	1.470	224	41	22	313	1424	125	1549	5	-84	1529	125	1654	-100	-84	1245	125	1370	184	-84	1349	125	1474	80	-84		1010
Zusammenfassung Landkreis	6.317	579	190	118	1.331	6047	532	6580	80	-342	6492	532	7024	-365	-342	5309	532	5842	818	-342	5753	532	6285	374	-342		3.259

2.4 Zusammenfassung des Bedarfs an Plätzen in Kindertagesstätten zur Umsetzung des bundes- bzw. landesweiten Rechtsanspruchs im Landkreis Alzey-Worms bis Januar 2026 und Umsetzungsplanungen

Der allgemeine Trend rückläufiger Geburtenzahlen ist im Landkreis Alzey-Worms seit 2012 durchbrochen; die Anzahl der Geburten ist seitdem deutlich und stetig ansteigend und war im Jahr 2022 fast so hoch wie zuletzt im Jahr 1999 und 2018. Im Jahr 2023 liegt die Anzahl der Geburten bei 1.213. Dabei ist die Entwicklung nicht in allen Ortsgemeinden und Städten gleich: Während es einzelne Orte gibt, die bereits in den letzten Jahren einen vergleichsweise deutlichen Rückgang der Kinderzahlen zu verzeichnen hatten, finden sich zunehmend Gemeinden, bei denen die Kinderzahl nicht nur stabil bleibt, sondern bei denen die Geburtenzahlen sogar ansteigend sind.

Gleichzeitig ist der Landkreis Alzey-Worms durch eine hohe Mobilität (Zu- und Fortzüge) und starke Bautätigkeit geprägt, die zu Verschiebungen und oftmals auch zu unvorhergesehenen Entwicklungen führen. Das hat zur Folge, dass möglicherweise aufgrund rückläufiger Kinderzahlen eine Gruppenschließung an einem Standort zu diskutieren ist, während in anderen Gemeinden aufgrund stabiler oder steigender Geburtenzahlen und Zuzügen Gruppen neu geschaffen werden müssen.

Umso wichtiger ist es, diese Entwicklungen kontinuierlich im Blick zu behalten, mit den tatsächlichen Vor-Ort-Bedingungen abzustimmen und nicht nur möglichst frühzeitig zu agieren, sondern vor allem auch in Form eines „regionalen Gesamtkonzeptes“ Entwicklungen in angrenzenden Gemeinden mit in die Planungen einzubeziehen. Die Ausweisung von Gruppen bzw. Betreuungsplätzen ist noch intensiver zu prüfen und bei lediglich vorübergehenden Fehlkapazitäten (bspw. Bedarfsspitzen im Sommer) Möglichkeiten von provisorischen Übergangslösungen, Überbelegungen oder die Nutzung freier Kapazitäten in umliegenden Gemeinden, die in zumutbarer Nähe liegen, vorzuziehen. Insbesondere vor dem Hintergrund des Ausbaus des Betreuungsangebotes für unter 2-Jährige (vgl. Kap. IV.4) spielt dieser Aspekt der gemeindegrenzenübergreifenden Betrachtung und Planung eine wichtige Rolle.

Wie bei den Geburtenzahlen ist auch die Umsetzungsplanung für Kinder ab zwei Jahren und für Kinder unter zwei Jahren differenziert zu betrachten:

Die Rechtsansprüche für **Kinder ab dem zweiten Geburtstag** können kreisweit betrachtet mit den vorhandenen Plätzen nur zu Beginn des Kindergarten-Halbjahres erfüllt werden; bis zu den Sommermonaten und dem Schulbeginn entstehen wie in den vergangenen Jahren wieder deutliche Fehlbedarfe. Teils können in einzelnen Ortsgemeinden diese Bedarfsspitzen mittels Überbelegungen, Ausweichen in andere Kindertagesstätten oder ggf. auch über Tagespflege aufgefangen werden. Teils zeichnen sich jedoch deutliche Bedarfe in Gruppenstärke oder größer ab, für die entweder provisorische Übergangslösungen gefunden werden müssen oder – bei dauerhaftem Bedarf – Baumaßnahmen notwendig werden.

Die Rechtsansprüche nach der Regelung seit dem 01.08.2013 – das heißt für **Kinder im Alter von ein und zwei Jahren** – können aufgrund der vielen Zuzüge, der ansteigenden Geburtenzahlen sowie der steigenden Nachfrage kreisweit betrachtet nicht mehr gedeckt werden. Oftmals können alternative Betreuungsplätze in benachbarten

Einrichtungen oder bei Tagespflegepersonen gefunden werden, allerdings gibt es regionale Disparitäten, die es bei der Planung und Umsetzung unbedingt zu berücksichtigen gilt.

An einigen Standorten ist speziell zum Ende eines jeweiligen Kindergartenjahres mit Bedarfsspitzen und kleinen Fehlkapazitäten zu rechnen, die keine Gruppenausweitung bedingen, die aber eine sorgfältige Steuerung der Belegung hinsichtlich der Altersstruktur der Kinder und in Abstimmung mit benachbarten Einrichtungen notwendig machen (vgl. hierzu auch Kapitel IV.4.2). An anderen Orten muss eine provisorische Übergangslösung (z.B. Reaktivierung eines ehemaligen Gruppenraumes, Containerlösung o.ä.) eingerichtet werden, allerdings wird der Bedarf nicht länger als drei Jahre so hoch sein, so dass eine Bezuschussung nicht in Aussicht gestellt werden kann.

Nach den derzeitigen Erkenntnissen ist jedoch davon auszugehen, dass das vorhandene Platzangebot für die Erfüllung des Rechtsanspruchs an manchen Standorten **dauerhaft weiter nicht ausreichend** sein wird und mangels Alternativen **Bau- bzw. An-/Umbaumaßnahmen** sowie ggf. auch Übergangslösungen zu diskutieren sind.

Daher werden für den aktuellen Planungszeitraum 2023-2026 (Stand April 2023) bereits 43 Gruppen ausgewiesen, welche sich aktuell teilweise in der Umsetzung und womit voraussichtlich mindestens 830 neue Plätze geschaffen werden. An nahezu allen in der untenstehenden Tabelle ausgewiesenen Standorten fanden bereits oder finden zeitnah Gespräche mit den Beteiligten statt. Es bleibt allerdings abzuwarten, ob noch weitere Baumaßnahmen (auch An- oder Umbaumaßnahmen) im Rahmen der KitaG-Novelle notwendig werden. Die räumlichen Anforderungen werden sich durch die Erhöhung der Verbleibenszeiten eines Teils der Kinder in den Einrichtungen verändern.

In den letzten Jahren wurden zahlreiche Gruppen im gesamten Landkreis ausgewiesen und zwischenzeitlich auch an einigen Standorten realisiert. In den verbleibenden Gemeinden sind die Realisierungsstände sehr unterschiedlich von ersten Gesprächen, die geführt wurden, bis hin zur erwarteten Inbetriebnahme. Zudem konnten viele Plätze provisorisch geschaffen werden, um die aktuellen Bedarfe auffangen zu können. Sind alle Maßnahmen realisiert, werden damit schließlich mindeste neue Kindertagesstättenplätze geschaffen worden sein, und zwar sowohl für unter als auch für über 2-jährige Kinder.

Der folgenden Übersicht sind die für den aktuellen Planungszeitraum ausgewiesenen Gruppen sowie Hinweise zum aktuellen Planungsstand (April 2023) zu entnehmen.

Kita-Bedarfsplanung 2023-2026

VG/Stadt	OG/Stadt	notwendige neue Gruppenräume	Plätze
Alzey-Land	Albig	2	in Klärung
	Flomborn	1	15
	Ober-Flörsheim	1	15
Eich	Alsheim	3	50
Monsheim	Flörsheim-Dalsheim	1	25
	Wachenheim	1	15
Wonnegau	Bechtheim	2	40
	Gundersheim	3	65
Wöllstein	Gau-Bickelheim	2	50
	Wöllstein	6	135
Wörrstadt	Armsheim	2	45
	Partenheim	1	25
	Saulheim	8	175
	Schornsheim	2	50
	Sulzheim	1	25
	Wallertheim	1	in Klärung
	Wörrstadt	6	100
Summe		43	830

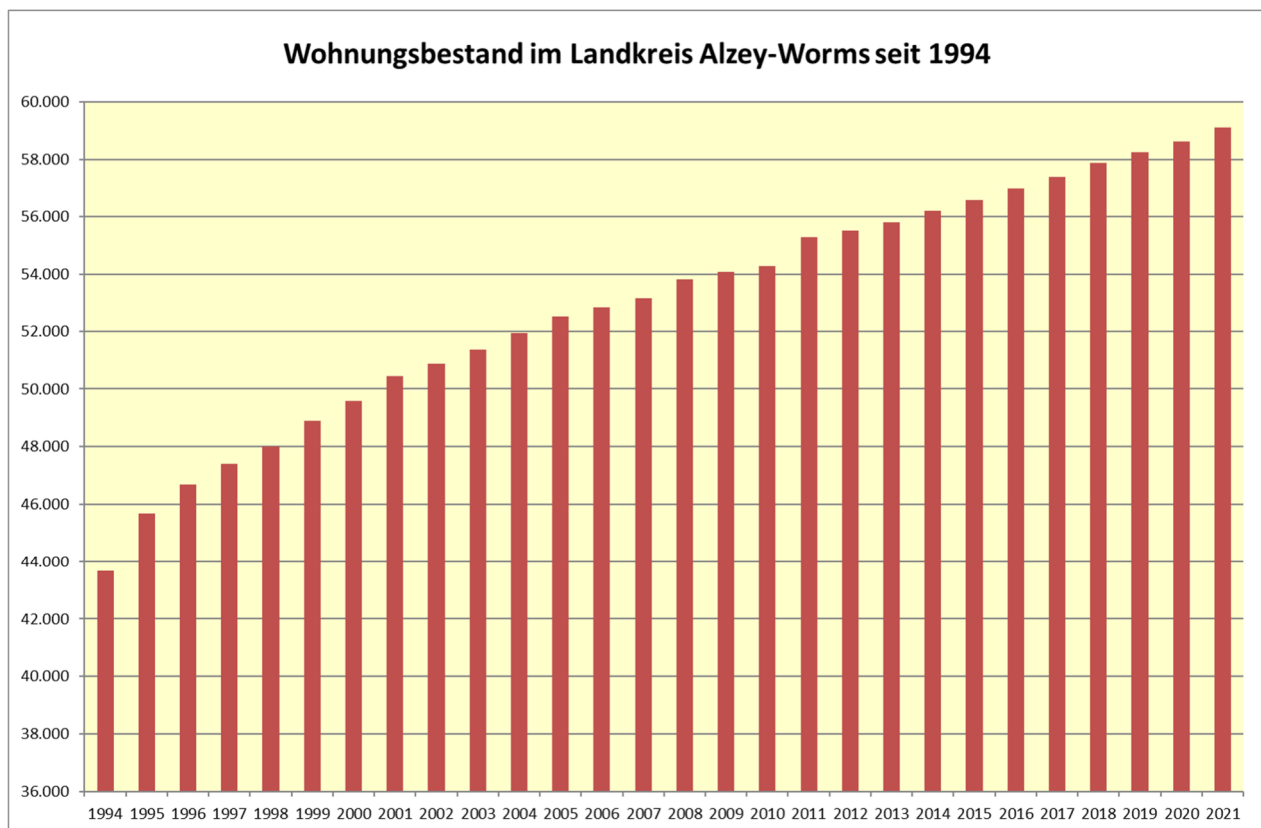
An folgenden Standorten stehen noch Gespräche aus:

- Alzey
- Albig
- Eich
- Hamm
- Flörsheim-Dalsheim
- Hohen-Sülzen
- Monsheim
- Offstein
- Dittelsheim-Heßloch
- Wendelsheim
- Wonsheim
- Schornsheim

Baumaßnahmen sind entsprechend den Richtlinien des Kreises zu bezuschussen, wenn dadurch neue Plätze geschaffen werden (kein Zuschuss bei reinen Ersatzbaumaßnahmen). Für Neubauten und Um-, Anbauten oder Aufstockungen beträgt die Höhe des Kreiszuschusses unabhängig von der Trägerschaft der Einrichtung 90% der als zuschussfähig anerkannten Bau- und Ausstattungskosten, jedoch höchstens 160.000 € ab 15 neugeschaffenen Plätzen.

2.5 Exkurs: Entwicklungen im Landkreis Alzey-Worms

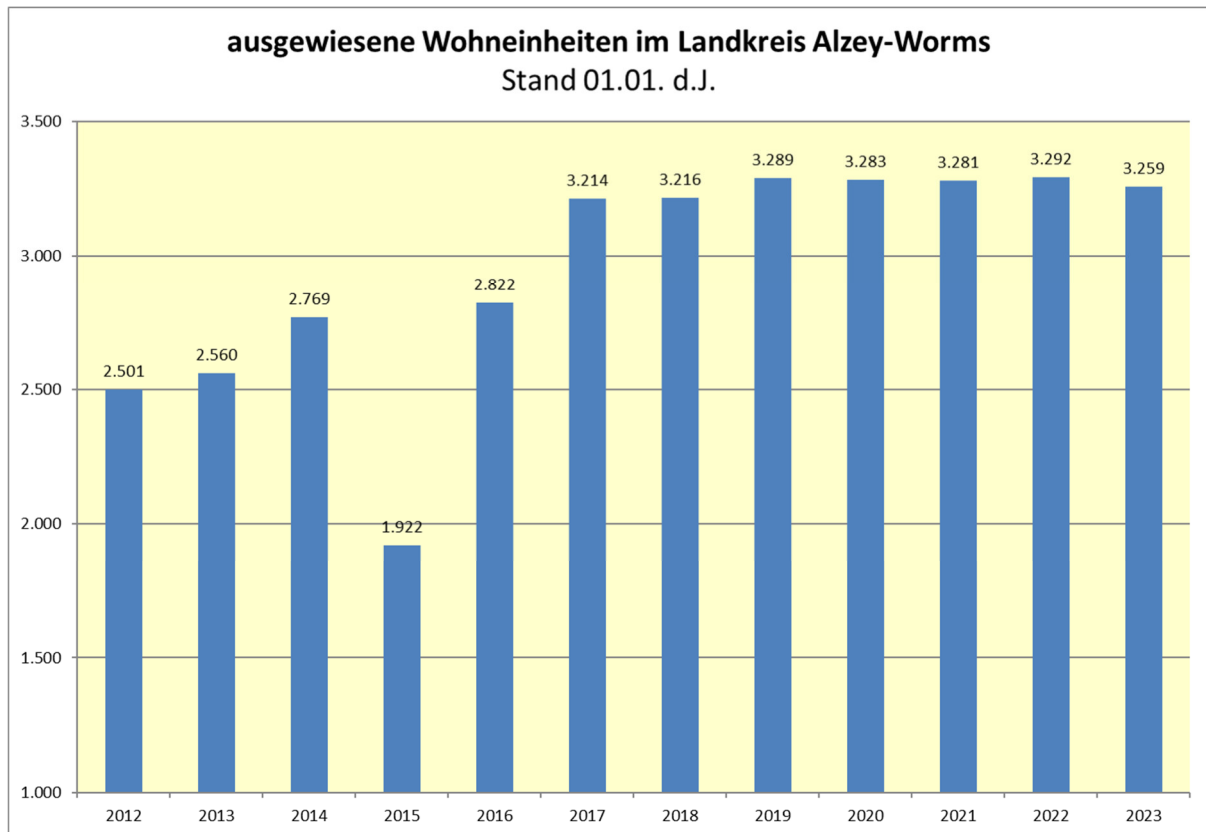
Die Zahl der in den letzten Planungszeiträumen neu ausgewiesenen Gruppen war ungewöhnlich hoch. Zuletzt wurde im Jahr 2000 eine höhere Anzahl an Gruppen ausgewiesen, wenn auch nicht in dieser Größenordnung. Für den aktuellen Planungszeitraum wurden bereits 43 weitere Gruppen ausgewiesen. Angetrieben wurde oder wird diese Steigerung vor allem durch die Entwicklungen der größeren Städte und Gemeinden Alzey, Osthofen, Saulheim und Wörrstadt. Dies ist – positive – Folge der regionalen Entwicklung: Rheinhessen als Wirtschaftsstandort, der Landkreis Alzey-Worms allgemein und diese vier Standorte bieten für viele Menschen ein attraktives Wohn- und Lebensumfeld. Dementsprechend hoch ist die Nachfrage nach Wohngebäuden und Bauplätzen, aber auch nach der damit einhergehenden Infrastruktur, wie Geschäfte, medizinische und soziale Versorgung und eben auch nach Kindertagesbetreuung; die Wohngebäudestatistik zeigt die Nachfrage nach Wohnraum im Landkreis deutlich²⁵:



Betrachtet man sich zudem die ausgewiesenen Baugebiete und die jeweils geschätzten Wohneinheiten, die im Rahmen der Bebauung voraussichtlich entstehen werden²⁶, wird deutlich, dass eine Abschwächung dieser Entwicklung nicht zu erwarten ist:

²⁵ Quelle: <https://infothek.statistik.rlp.de/MeineHeimat/tscontent.aspx?id=101&i=1&g=07331&tp=262143&ts=tsHab>, eigene Darstellung

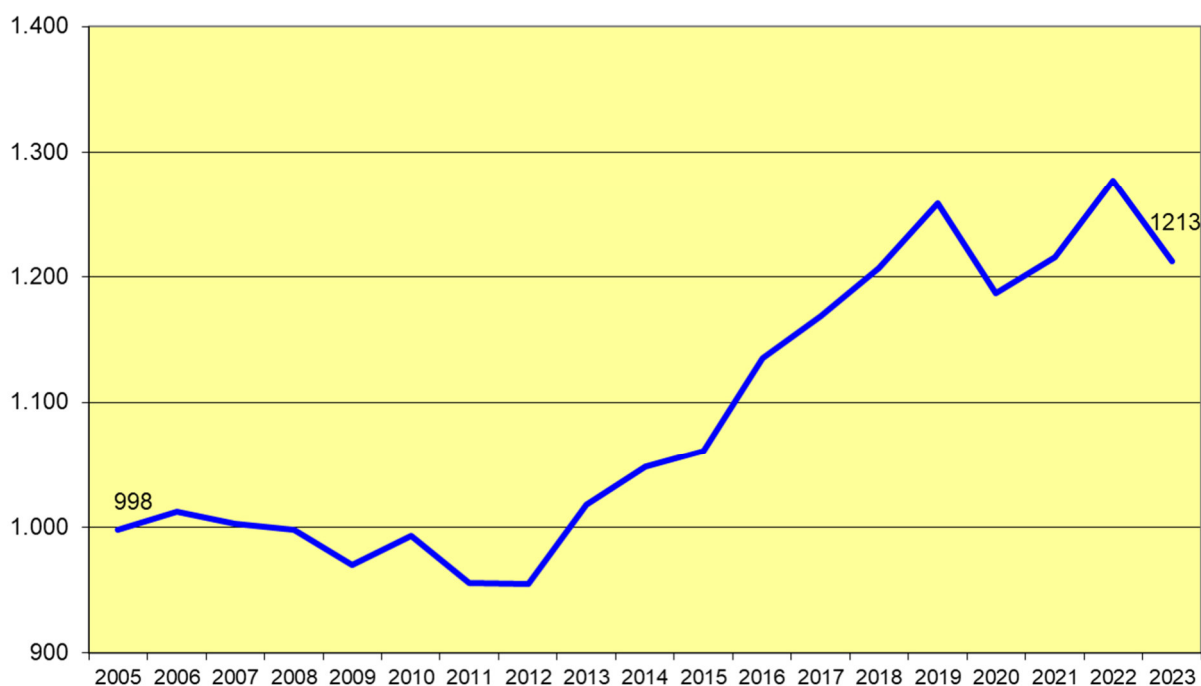
²⁶ Datenquelle: jährliche Abfrage bei den Verbandsgemeinde- bzw. Stadtverwaltungen im Rahmen der Kindertagesstättenbedarfsplanung



Auch die Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt beeinflussen den Bedarf; durch eine höhere Beschäftigungsquote insbesondere der Frauen im erwerbsfähigen Alter steigt auch die Nachfrage nach Kindertagesbetreuung. Gleichzeitig entfiel mit der Abschaffung des Betreuungsgeldes der Anreiz, keine öffentlich geförderte Kindertagesbetreuung in Anspruch zu nehmen. Daher wurden nach dem alten Gesetz 2016 die angenommenen Bedarfsquoten für die 1- und 2-Jährigen nach oben korrigiert; so wurden für die unter 3-Jährigen mit Rechtsanspruch nicht mehr, wie bis 2015, 38%, sondern nunmehr 42% angenommen. Mit Inkrafttreten des KiTaG zum 01.07.2021 und der dadurch bedingten Unterscheidung von unter und über 2-Jährigen wurden die Bedarfsquoten für die unter 2-jährigen Kinder (mit Rechtsanspruch) angepasst und fortan 20% angenommen.

Zudem ist die Anzahl der unter 1-Jährigen seit 2012 wieder deutlich steigend, vor allem aufgrund der Geburtenzahlen, aber auch durch Zuzug von Familien mit Kindern in dieser Altersgruppe. Seit dem Jahr 2020 ist nach einem geringen Rückgang 2019 ein erneuter Anstieg der Geburten zu verzeichnen.

unter 1-Jährige am 01.01. d. J. im Landkreis Alzey-Worms



Eine Einschätzung der Entwicklungen auf Basis der Bevölkerungsprognose des Statistischen Landesamtes für den Landkreis²⁷ zeigt, dass es sich nicht um eine vorübergehende Bedarfsspitze handeln wird. Erst ab dem Jahr 2030 ist mit einem Rückgang der Anzahl der unter 6-Jährigen zu rechnen, der darüber hinaus voraussichtlich nur relativ schwach ausfallen wird:

T3 Bevölkerung 2017–2040 nach Altersgruppen						
Landkreis Alzey-Worms				Mittlere Variante		
Alter in Jahren	2017	2020	2025	2030	2035	2040
Messzahl: 2017=100						
unter 3	100	99,1	92,7	87,4	83,9	82,2
3 – 6	100	106,3	103,1	96,3	91,9	89,0
6 – 10	100	106,7	114,0	108,3	102,2	98,0
10 – 16	100	96,7	103,0	108,8	104,0	98,5
16 – 20	100	91,0	84,5	88,7	93,5	89,2
20 – 35	100	99,4	92,6	87,6	85,3	85,6
35 – 50	100	95,9	98,1	97,4	95,2	90,9
50 – 65	100	101,1	93,5	84,3	78,3	79,2
65 – 80	100	105,8	126,7	144,0	149,2	139,3
80 und älter	100	114,7	117,4	132,5	161,4	195,3
unter 20	100	99,0	99,3	99,1	96,5	92,5
20 – 65	100	99,0	94,7	89,3	85,6	84,7
65 und älter	100	108,2	124,2	141,0	152,5	154,4
Insgesamt	100	100,8	101,4	101,4	100,8	99,9

²⁷ Demografischer Wandel in Rheinland-Pfalz. Fünfte regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung (Basisjahr 2017). Ergebnisse für den Landkreis Alzey-Worms. Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, Seite 6. Download unter <https://www.statistik.rlp.de>

Nicht berücksichtigt sind in dieser Prognose die Ausweisung weiterer Baugebiete oder die Ansiedlung oder Ausweitung von Gewerbebetrieben; solche Entwicklungen könnten zu weiteren Zuzügen führen und die Prognose der Kinderzahlen nach oben verschieben²⁸. Zudem ist nicht abzusehen, wie sich die Anzahl der Asylsuchenden und der Familiennachzug entwickeln werden.

Im Vergleich zu den anderen Landkreisen in Rheinland-Pfalz zeigt sich ein

- überdurchschnittlicher Bevölkerungszuwachs,
- überdurchschnittlich positives Wanderungssaldo,
- überdurchschnittlich hoher Anstieg von U3 und 3- bis 6-Jährigen,
- leicht überdurchschnittlicher Anteil von Frauen im gebärfähigen Alter und eine
- leicht überdurchschnittliche Geburtenrate.

Dies geht einher mit einer aufgrund von Berufstätigkeit gestiegenen Nachfrage nach Ganztagsplätzen, welche Gruppenverkleinerungen notwendig machen, sowie einem Rückgang geeigneter Tagespflegepersonen.

Nach der sechsten regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung (Basisjahr 2020) wird aus dem Einwohnerzuwachs der letzten Jahre im Landkreis Alzey-Worms bis 2040 eine Zunahme um 4,5 Prozent vorausberechnet.²⁹

All diese Faktoren werden, soweit entsprechende Daten vorhanden sind, für die einzelnen Standorte, an denen Baumaßnahmen angedacht werden müssen, analysiert und diskutiert. Erst wenn sich dann ein nicht nur vorübergehender Bedarf feststellen lässt, werden die notwendigen Planungen für Baumaßnahmen vor Ort angestoßen. Nachdem in den letzten Jahren alle Möglichkeiten der Kapazitätserweiterung mittels Anpassung der Betriebserlaubnis ausgeschöpft wurden und die Entwicklungen, wie dargestellt, dauerhafte Bedarfe sicher erwarten lassen, sind die entsprechenden Gruppen auch dauerhaft zu schaffen.

3. Ermittlung des Bedarfs an 7-Stunden-Plätzen (Rechtsanspruch) und Plätzen mit mehr als 7-Stunden-Betreuung

3.1 Grundlagen der Bedarfsermittlung

Im Landkreis Alzey-Worms wurden 1995/96, im Jahr 2005, ab 2007 bis 2010 sowie zuletzt 2013 umfangreiche Befragungen durchgeführt, die die Betreuungsbedarfe von Familien umfassend erhoben haben. Auf dieser Basis zeigten sich qualitative Anforderungen (vgl. Kap. IV.4.1.1) sowie vor allem quantitative Bedarfe auch hinsichtlich

²⁸ a.a.O., S. 2. Angesichts der Baugebiete wäre in den nächsten Jahren eher von der oberen Variante (a.a.O., S. 7) auszugehen, die hier dargestellte mittlere Variante der Bevölkerungsvorausberechnung gilt eher auf längere Sicht betrachtet.

²⁹ Demografischer Wandel in Rheinland-Pfalz. Sechste regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung (Basis-jahr 2020). Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, Seite 71. Download unter <https://www.statistik.rlp.de>

der Betreuungswünsche. Es zeigte sich bis 2010, dass der Bedarf an ganztägiger Betreuung bei gut einem Drittel liegt und rund jedes zehnte Kind eine verlängerte Vormittagsbetreuung (Angebot vor der Kita-Novelle im Juli 2021) benötigt.³⁰

Insbesondere in den letzten Jahren ist allerdings, vermutlich vor allem aufgrund der Beitragsfreiheit und der guten Lage auf dem Arbeitsmarkt, aber auch durch die Aufnahme von unter 3-Jährigen, eine steigende Nachfrage nach Ganztagsplätzen festzustellen. So waren in den vergangenen Jahren bereits fast 50% der belegten Plätze Ganztagesplätze³¹, weitere rund 7% Plätze mit einem verlängerten Vormittagsangebot über Mittag. Die letzte Untersuchung hinsichtlich der Betreuungsbedarfe von unter 3-Jährigen³² bestätigt dies zwar nicht auf den ersten Blick: Ihren Ergebnissen zufolge benötigt nur ein Viertel der Eltern eine Betreuung über 30 oder mehr Stunden pro Woche. Mehr als drei Viertel der Befragten wünschen sich jedoch, auch wenn sie keinen ganztägigen Betreuungsbedarf haben, eine Mittagsverpflegung des Kindes in der Kindertagesstätte. Da eine Mittagsverpflegung in der Regel aber nur im Rahmen eines Ganztagesplatzes oder im verlängerten Vormittagsangebot vorgehalten wurde, war von einem höheren Bedarf als 25% auszugehen. Es war anzunehmen, dass mindestens jene Eltern, die solche Betreuungswünsche für ihr unter 3-jähriges Kind formulierten, eine solche Betreuungsform auch nach dem dritten Geburtstag des Kindes benötigten. Zudem war von einem Anstieg der Nachfrage nach Ganztagsplätzen mit zunehmendem Alter des Kindes auszugehen. Mit Inkrafttreten des KiTaG zum 01.07.2021 und dem damit einhergehenden Rechtsanspruch auf eine 7-Stunden-Betreuung, bei der über die Mittagszeit ein Mittagessen vorgesehen ist, soll den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und Anforderungen an die Kindertagesbetreuung nachgekommen werden.

Es ist bei den Planungen zu beachten, dass sich die Bedarfe regional und je nach Alter des Kindes unterschiedlich darstellen. Eine kreisweit festgelegte Versorgungsquote kann daher nur theoretischer Natur sein; vielmehr müssen die Bedarfe vor Ort erfasst und hinsichtlich der tatsächlich benötigten Betreuung (bis wie viel Uhr? für welche Altersgruppe?) konkret ermittelt und diskutiert werden.

Einen weiteren Anhaltspunkt liefert neben den o.g. Befragungsergebnissen die Zahl der Kinder, die bei sich in Ausbildung befindenden, berufstätigen Alleinerziehenden oder Eltern leben, die möglicherweise nur stundenweise berufstätig sind. Denn die zunehmend geforderte Flexibilität in der Berufstätigkeit kann auch bei einer Teilzeittätigkeit eine Betreuung von mindestens 7 Stunden notwendig machen.

Daher werden in der folgenden Übersicht die Anteile der Kinder, die bei sich in Ausbildung befindenden oder berufstätigen Eltern bzw. Elternteilen leben, als anzustrebende – wenn auch nur theoretische – Mindestversorgungsquote zugrunde gelegt; entscheidend ist, wie dargelegt, jedoch stets der vor Ort konkret ermittelte Bedarf.

³⁰ Durch die Gebührenfreiheit für Kinder ab zwei Jahren steigt die Nachfrage nach Ganztagsplätzen, durch die positive Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt entspricht das aber zunehmend den tatsächlichen, konkreten *Bedarfen* der Eltern.

³¹ Aufgrund der Möglichkeit des Angebotssharings werden dabei mehr Kinder bedarfsgerecht betreut als Plätze belegt sind; vgl. Kap. III.1.2.

³² Untersuchung des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund; ausführlich in Kap. IV.4.

Die Ausweisung der demzufolge notwendigen Plätze erfolgt dabei auf Stadt-/Verbandsgemeindeebene, da wie auch im Bereich der unter 2-Jährigen eine überregionale Betrachtung und Planung erforderlich ist; dies vor allem, weil aufgrund der räumlichen Voraussetzungen nicht an allen Standorten Ganztagsangebote geschaffen werden können.

3.2 Ausweisung des Bedarfs an Plätzen mit mehr als 7-Stunden-Betreuung in Kindergärten (Stand 01.01.2023)

Der (Mindest-)Bedarf an Plätzen mit mehr als 7-Stunden-Betreuung stellt sich im Landkreis auf Basis der vorangegangenen Erläuterungen wie folgt dar:

	betreute Kinder am 01.01.2023	genehmigte Plätze mit > 7 Stunden Betreuung am 01.01.2023	Anteil Kinder mit berufstätigen Eltern(teilen)	Überangebot/ Fehlbedarf (-)
Alzey	880	420	62,8%	-133
Alzey-Land	1207	564	81,2%	-416
Eich	640	348	75,5%	-135
Monsheim	535	173	74,9%	-228
Wonnegau	1040	522	72,7%	-234
Wöllstein	600	327	74,1%	-118
Wörrstadt	1580	968	74,6%	-211
LK Gesamt	6.482	3.322	73,9%	-1468

3.3 Zusammenfassung und Einschätzung des Bedarfs an Kitaplätzen mit mehr als 7-Stunden-Betreuung

Wie der Tabelle zu entnehmen ist, ist der Bedarf an Plätzen mit mehr als 7 Stunden Betreuung größer als die Anzahl der vorhandenen genehmigten Plätze mit diesem Betreuungsumfang. Es ist anzunehmen, dass Eltern(teile) eine höhere Erwerbsquote (insbesondere Vollzeitquote) aufweisen würden, wenn Betreuungsplätze mit mehr als 7 Stunden vorhanden wären. Wie eine Statista-Erhebung³³ aus dem Jahr 2019 verdeutlicht, liegt die Vollzeitquote von erwerbstätigen Frauen mit minderjährigen Kindern im Haushalt bei 33,8%. Die Teilzeitquote von erwerbstätigen Frauen ist deutlich höher

³³ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/38796/umfrage/teilzeitquote-von-maennern-und-frauen-mit-kindern/#:~:text=Vollzeit%2D%20und%20Teilzeitquote%20von%20erwerbst%C3%A4tigen%20M%C3%A4nnern%20und%20Frauen%20mit%20Kindern%202019,-Ver%C3%B6ffentlich%20von%20J&text=Im%20Jahr%202019%20lag%20die,Jahr%20bei%206%2C4%20Prozent>

und liegt bei 66,2%. Demgegenüber weisen erwerbstätige Männer mit minderjährigen Kindern im Haushalt eine Vollzeitquote von 93,6% und eine Teilzeitquote von 6,4% auf. Dies ist vermutlich darauf zurückzuführen, dass nach dem Ernährermodell (Breadwinner model) innerhalb einer Familie häufig erwerbstätige Männer einer Vollzeitbeschäftigung nachgehen. Aufgrund dessen ist davon auszugehen, dass insbesondere der Anteil erwerbstätiger Frauen bei einem höheren Angebot an Betreuungsplätzen mit mehr als 7 Stunden steigen würde.

Im Landkreis Alzey-Worms fehlen rechnerisch jedoch noch fast 1500 Plätze mit einer mehr als 7-Stunden-Betreuung, welche auch im Zuge des Ausbaus der Plätze (vgl. Seite 31) zu realisieren sind. Bei den rechnerisch „überversorgten“ Regionen ist dabei davon auszugehen, dass der Ausbau der Plätze dem Bedarf folgt und damit keine Überkapazitäten vorhanden sind.

Um die Bedarfe und eine mögliche Inanspruchnahme der Plätze abschätzen zu können, müssen zudem soziodemographische Faktoren berücksichtigt werden, insbesondere die Berufstätigkeit der Eltern bzw. der alleinerziehenden Elternteile (vgl. hierzu Kap. II).

Die hier aufgezeigten Bedarfe können daher nur als Richtwerte dienen. Für den tatsächlichen Ausbau des Betreuungsangebotes müssen die jeweils individuellen Betreuungsbedarfe der Eltern vor Ort unter Vorgabe realistischer Bedingungen – bspw. Öffnungszeiten oder Fahrzeiten (wenn der Platz nicht am Ort angeboten werden kann) – ermittelt werden. Auch im Zuge des Ausbaus der Plätze für unter Zweijährige (siehe unten) werden diese Aspekte mitdiskutiert und der Ausbau des Angebots von mehr als 7-Stunden-Betreuung verstärkt in den Blick genommen.

4. Ermittlung des Bedarfs an Angeboten zur Tagesbetreuung von Kleinkindern

4.1 Grundlagen der Bedarfsermittlung

Auf gesetzlicher und politischer Ebene haben sich in den letzten Jahren Rahmenbedingungen verändert (bspw. hinsichtlich Rechtsanspruch, Beitragsfreiheit, Elterngeld, Bildungsdiskussion), die sich auch in veränderten Betreuungsbedarfen ausdrücken; diese werden weiter unten ausführlicher dargestellt. Dennoch haben die Ergebnisse der Befragungen, die in den letzten Jahren vom Kreisjugendamt durchgeführt wurden, insbesondere in *qualitativer* Hinsicht nach wie vor Gültigkeit.³⁴ Zu den *quantitativen* Bedarfen hat eine Untersuchung des Forschungsverbundes Deutsches Jugendinstitut und Technische Universität Dortmund (DJI/TU Do) im Mai/Juni 2013 Hinweise geliefert.

³⁴ Der Rücklauf bei dieser an das Elterngeld gekoppelten Befragung lag 2010 bei rund 34%. Die Auswertung zeigte in der Tendenz noch immer eine Gültigkeit der 2005 erhobenen Angaben, wobei sich jedoch vor allem ein höherer quantitativer Bedarf bei den unter 3-Jährigen abzeichnet. Die Befragung wurde ab 2011 eingestellt.

Daher werden zunächst die wichtigsten Erkenntnisse dieser Befragungen kurz vorgestellt, da sie grundlegende Hinweise zur Ausgestaltung eines bedarfsgerechten Angebotes sowie zur Interpretation von gemeldeten Bedarfen und damit zur tatsächlichen Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes geben.

Vorauszuschicken ist dabei noch, dass nahezu alle Eltern, die sich an den letzten Befragungen beteiligt haben, den im Gesetz formulierten Mindestanspruchskriterien (vgl. Kap. IV.1) entsprechen und ihnen daher ein Platz auch dann zur Verfügung zu stellen ist, wenn sie noch keinen individuellen Rechtsanspruch haben, da ihr Kind das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

4.1.1 Befragung von Eltern mit Kindern unter drei Jahren – zentrale Ergebnisse

2013 hat sich das Jugendamt an einer Elternbefragung des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund zum Betreuungsbedarf von unter 3-Jährigen in Tageseinrichtungen und Tagespflege beteiligt. Die Teilnahme an dieser Erhebung war kostenfrei, lediglich die Portokosten für den Versand der Fragebögen sowie deren Rücklauf mussten durch den Landkreis getragen werden.³⁵ Es ist zu beachten, dass die Befragung zur Zeit des alten Gesetzes, das zum 01.07.2021 durch das neue KiTaG abgelöst wurde, durchgeführt wurde. Aufgrund dessen sind nach neuem Gesetz die Bedarfe künftig nach U2 und Ü2 zu unterteilen. Des Weiteren wurden aufgrund der geltenden Rechtsansprüche nach der Novelle im Jahr 2021 die angenommenen Bedarfe für die unter und über 2-Jährigen in der Bedarfsplanung angepasst.

In diesem Rahmen wurden im Mai und Juni 2013 alle Eltern mit Kinder unter drei Jahren schriftlich zu ihren Betreuungsbedarfen befragt; sie wurden um freiwillige Angaben u.a. zu folgenden Aspekten gebeten:

- statistische Angaben zu den Eltern (u.a. Alter, Berufstätigkeit, Familienstand, Wohnort)
- Alter des Kindes und aktuelle Betreuungssituation
- aktueller Betreuungswunsch (Umfang der Betreuung, Entfernung)
- genereller Betreuungswunsch (bei freier Wahlmöglichkeit)
- Auswirkung des Betreuungsgeldes

Die Rücklaufquote lag im Landkreis Alzey-Worms bei 46% und damit über dem Durchschnitt (41%). Folgende Ergebnisse, die in der Bedarfsplanung zu berücksichtigen sind, können festgehalten werden:

1) Abschätzung planungsrelevanter Betreuungsbedarf

Der angegebene Wunsch nach einer Betreuung wurde durch den Forschungsverbund gewichtet. Diese Notwendigkeit ergab sich aus der Tatsache, dass sich das Antwortverhalten der Eltern mit Kindern in öffentlicher Betreuung wesentlich von denen, die keine öffentliche Betreuung in Anspruch nehmen, unterscheidet.

³⁵ Das Forschungsprojekt wurde gefördert vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Auf dieser Basis und unter Einbezug der Gewährleistungsverpflichtung für unter 1-Jährige³⁶ ergaben sich nach Angaben des Forschungsverbundes folgende Bedarfsquoten:

Abschätzung des planungsrelevanten Betreuungsbedarfs auf der Grundlage des generellen Betreuungswunsches der Eltern mit Rechtsanspruch sowie Gewährleistungsverpflichtung für unter 1-Jährige

	unter 1-Jährige	1-Jährige	2-Jährige	unter 3-Jährige gesamt
Anzahl der Antworten zum Betreuungswunsch	1.231	1.224	1.209	3.664
Wunsch (Anzahl)	82	570	1.037	1.689
Quote %	6,7	46,6	85,7	46,1
Faktoren zur Abschätzung des Betreuungsbedarfs	0,78	0,80	0,82	
Bedarf (Anzahl)	64	456	850	1.371
Quote %	5,2	37,3	70,3	37,4

Die so errechneten Bedarfsquoten variierten regional:

Genereller Betreuungswunsch und -bedarf nach Planungsbezirken

Planungsbezirke	unter 3-Jährige		
	Betreuungswunsch	Betreuungsbedarf	Bedarf mit reduzierter Gewährleistungsverpflichtung
Stadt Alzey und Stadtteile	48,3%	39,1%	38,0%
Stadt Osthofen*	41,9%	34,0%	33,8%
Verbandsgemeinde Alzey-Land	46,0%	37,3%	36,0%
Verbandsgemeinde Eich	49,5%	40,1%	38,2%
Verbandsgemeinde Monsheim	52,3%	42,3%	40,4%
Verbandsgemeinde Wonnegau*	47,8%	38,6%	36,9%
Verbandsgemeinde Wöllstein	45,0%	36,5%	34,9%
Verbandsgemeinde Wörrstadt	49,8%	40,3%	39,4%

* Da die Befragung 2013 erfolgte, wurde Osthofen gesondert ausgewiesen. Da keine Rohdaten vorliegen, ist eine Zusammenführung an dieser Stelle nicht möglich; die VG Wonnegau beinhaltet also lediglich das ehemalige Gebiet der VG Westhofen (ohne Osthofen).

Die für den Landkreis Alzey-Worms angenommene notwendige Versorgungsquote von 43% wurde damit zumindest insoweit bestätigt, als dass sie als nicht zu niedrig angenommen werden kann; regionale Disparitäten wurden in der Planung vor Ort ohnehin stets berücksichtigt.

³⁶ Unter 1-Jährigen ist unter bestimmten Voraussetzungen ein Betreuungsplatz zur Verfügung zu stellen (vgl. Kap. IV.1). Ein Betreuungswunsch floss nur dann in die berechnete Quote ein, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind.

2) Wahlrecht zwischen Kindertagesstätte und Kindertagespflege

Im Rahmen der Erhebung wurden die Eltern danach gefragt, ob sie ihr Kind lieber in Kindertagespflege oder in einer Kindertagesstätte betreuen lassen wollen, und dies in Abhängigkeit des Alters dargestellt. Dabei zeigte sich, dass weniger als 6% die Betreuung ihres 1-jährigen Kindes ausschließlich bei einer Tagespflegeperson wünschen; für unter 1-Jährige wünschten sich kaum Eltern eine Fremdbetreuung und wenn, dann häufiger in einer Kindertagesstätte (4,9%) als in Kindertagespflege (2,8%). Bei 2-Jährigen wurde der Kindertagesstätte der Vorzug gegeben bzw. kamen für die Eltern beide Möglichkeiten gleichermaßen in Betracht (85%).

3) Gewünschter Betreuungsumfang

In der Studie wurden die Eltern danach befragt, welchen Betreuungsumfang pro Woche sie benötigen, und zwar unabhängig von dem Angebot, das tatsächlich zur Verfügung steht (genereller Betreuungswunsch).³⁷ Dabei zeigte sich, dass 42% der Eltern ein Teilzeitangebot mit bis zu 20 Stunden pro Woche reichen würde, nur ein gutes Viertel benötigt ein Angebot, das 30 oder mehr Stunden pro Woche umfasst:

	Kinder mit Betreuungswunsch
bis zu 10 Stunden	8%
mehr als 10 bis zu 20 Stunden	34%
mehr als 20 bis zu 30 Stunden	31%
mehr als 30 bis zu 40 Stunden	21%
mehr als 40 bis zu 50 Stunden	5%
mehr als 50 Stunden	0%

Auch hier variieren die Betreuungswünsche nach Region und Alter der Kinder: Der gewünschte Betreuungsumfang steigt mit dem Alter der Kinder und ist zudem in der Stadt Osthofen sowie in der VG Wörrstadt insgesamt höher. Dabei wünschen sich drei Viertel der Eltern eine Mittagsverpflegung ihres Kindes, und zwar unabhängig davon, ob ein kürzerer oder längerer Betreuungsumfang gewünscht war.

Die für den Landkreis Alzey-Worms angenommene Versorgungsquote mit 68% verlängerter Vormittags- oder Ganztagesbetreuung (Beachte: Betreuungsangebot nach altem KiTaG) weicht damit deutlich von den Ergebnissen der Studie nach oben ab. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich diese Quote auch auf die Betreuung von über 3-Jährigen Kindern bezieht; es ist davon auszugehen, dass mit zunehmendem Alter des Kindes der gewünschte Betreuungsumfang steigt. Gleichzeitig gibt es nicht die Möglichkeit, einen Betreuungsplatz „stundenweise“ zu buchen, so dass – begünstigt durch die Beitragsfreiheit – oftmals ein Ganztagsplatz gewählt wird.

³⁷ Der generelle Betreuungswunsch bezeichnet die Bedarfe, die Eltern tatsächlich haben; sie formulieren hier ihr Wunschangebot. Der aktuelle Betreuungswunsch dagegen wird in Abhängigkeit von den tatsächlichen Möglichkeiten abgefragt, sie sind daher mehr an den tatsächlich vorhandenen Angeboten orientiert. Da das rheinland-pfälzische KitaG bspw. keinen „halben“ Teilzeitplatz erlaubt, wird er unter dem aktuellen Betreuungswunsch nicht von den Eltern angegeben, obwohl er aber dem aktuellen Betreuungswunsch entsprechen würde. Um die tatsächlichen Bedarfe abzubilden, wird daher der generelle Betreuungswunsch zugrunde gelegt.

4) Entfernung der Einrichtung

In der Studie wurde im Rahmen des aktuellen Betreuungswunsches ebenfalls die gewünschte Erreichbarkeit der Einrichtung abgefragt. Erwartungsgemäß wünschen sich Eltern überwiegend kurze Wege: Für 58% soll die Einrichtung in weniger als 10 Minuten erreichbar sein, nur knapp 13% wären mit mehr als einer Viertelstunde zufrieden. Auch hier zeigen sich wieder regionale Disparitäten: Eltern ‚auf dem Land‘ können sich eher mit längeren Entfernungen arrangieren, insbesondere in den Verbandsgemeinden Eich, Wöllstein und Alzey-Land.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Teilnahme an dem Projekt „Kommunale Bedarfserhebung U3“ die Kindertagesstättenbedarfsplanung im Landkreis Alzey-Worms weitgehend bestätigte. Die Versorgungsquoten für unter 3-Jährige und hinsichtlich verlängerter Vormittags- bzw. Ganztagsbetreuung wurden im Landkreis Alzey-Worms tatsächlich sogar höher angenommen als es die Ergebnisse der Studie notwendig machten. Allerdings zeigten sich auch Grenzen auf, bspw. hinsichtlich der Erreichbarkeit der Einrichtung oder des gewünschten Betreuungsumfanges. Örtliche Gegebenheiten und gesetzliche Rahmenbedingungen können nicht all das, was Eltern sich wünschten, möglich machen. Gleichzeitig wurde so Handlungsbedarf aufgezeigt hinsichtlich der Ausgestaltung und Flexibilisierung der Öffnungszeiten, die jedoch an den Bedürfnissen der Kinder ausgerichtet sein müssen.

4.2 Ausweisung des Bedarfs an Plätzen zur Tagesbetreuung von Kleinkindern

Seit dem sog. Krippengipfel im Jahr 2007 und dem Beschluss zur Einführung eines Rechtsanspruchs auf Bildung, Betreuung und Förderung für Kinder ab dem ersten Geburtstag wurden auf den unterschiedlichen Planungsebenen die angenommenen Bedarfsquoten immer wieder nach oben korrigiert. So ging man bspw. auf Bundesebene zunächst von 33%, seit 2013 aber von 39% aus, auf Landesebene wird von 45% und mehr gesprochen.³⁸ Diese angenommenen Versorgungsquoten werden jedoch als Durchschnittswerte bezeichnet, von denen der örtliche Bedarf im Einzelfall nach oben oder unten abweichen kann.

Damit sind die Jugendämter aufgefordert, für ihren eigenen Bezirk jeweils die Bedarfe einzuschätzen und möglichst realistische Versorgungsquoten als Ziel- und Planungsgrößen vorzugeben, die selbstverständlich auch wieder auf die unterschiedlichen regionalen Bedarfe abzustimmen sind. Im Landkreis Alzey-Worms wurden hierzu folgende Aspekte jeweils auf Ortsgemeindeebene mit in die Überlegungen einbezogen:

³⁸ Quellen der angenommenen Versorgungsquoten:

„Befragungen der Eltern wie auch die Planungen der Jugendämter kommen zu dem Ergebnis, dass im Jahr 2013 eine Betreuungsquote bei rund **39 Prozent** im **Bundes**durchschnitt für ein bedarfsdeckendes Angebot erreicht sein muss.“ Dritter Zwischenbericht zur Evaluation des Kinderförderungsgesetzes, S. 1.

„**Rheinland-Pfalz** hat zum 1. Februar 2014 eine Versorgungsquote von durchschnittlich 41% erreicht (...). Mit den im Doppelhaushalt 2014/15 35 Mio. € für die Investitionskostenförderung des U3-Ausbaus soll eine Versorgungsquote von **über 45%** erzielt werden.“ Pressemeldung der Ministerin Irene Alt; Quelle: http://www.kita.rlp.de/Nachrichten.180+M59f87f282f2.0.html?&tx_ttnews%5Btt_news%5D=2854

Eine Binnendifferenzierung nach Jahrgängen ist weder auf Landes- noch auf Bundesebene bekannt.

- Ergebnisse des Projektes „Kommunale Bedarfserhebung U3“;
- eigene Erhebung aus dem Jahr 2005 sowie deren Fortschreibung bis 2010;
- in den Kindertagesstätten konkret gemeldete Bedarfe,
- Auslastungsquoten bereits vorhandener Plätze für unter 2-Jährige,
- Entwicklung der Geburtenzahlen,
- Entwicklung der Bautätigkeit,
- Bevölkerungsprognose (soweit vorhanden),
- Erfahrungen der Mitarbeiterinnen hinsichtlich der Nachfrage in Einrichtungen.

Zudem wird berücksichtigt, dass die seit August 2010 eingeführte Beitragsfreiheit für Kinder ab zwei Jahren in Rheinland-Pfalz die Inanspruchnahme deutlich angehoben hat.

Auf dieser Basis musste die Versorgungsquote, die seit dem Kindergartenjahr 2013/2014 bei 41% lag, in den vergangenen Jahren angehoben werden, nämlich auf 43% (zur ausführlichen Begründung vergl. Kap IV.2.5). Aufgrund des neuen KiTaG zum 01.07.2021 und des bestehenden Rechtsanspruchs wurden die Versorgungsquoten entsprechend der Unterteilung der unter und über 2-Jährigen angepasst. Nach Altersstufen der Kinder gestaffelt ergeben sich damit folgende angenommenen Bedarfe:

angestrebte Versorgungsquoten		Landkreis Alzey-Worms
Bedarf unter 2 Jährige gesamt		20%
in Prozent des jeweiligen Jahrgangs:		
	1-Jährige	15%
	0-Jährige	5%

Legt man die *aktuellen* Geburtenzahlen zugrunde, müsste auf Basis dieser angenommenen Versorgungsquoten aktuell für rund **520 unter 2-Jährige** ein bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung gestellt werden.³⁹

Welche Ausbaumöglichkeiten seitens des Jugendamtes für 2023 gesehen werden, wird in der folgenden Übersicht aufgezeigt. Beachtet und abgewogen wurden dabei vor allem die Aspekte:

- räumliche Voraussetzungen,
- Wohnortnähe bzw. Erreichbarkeit,
- personelle Aspekte,
- Angebotsvielfalt,
- Einzugsgebiete der Grundschulen,
- „gewachsene“ Bezüge der Eltern,
- möglichst unaufwändige Umsetzbarkeit,
- Bedarf,
- Wirtschaftlichkeit.

³⁹ Die entsprechenden Geburtenzahlen als Grundlage der Berechnung sind auf Ortsgemeinde- und Verbandsgemeindeebene in der Anlage beigefügt. Dem berechneten Bedarf liegen die letzten drei Geburtenjahrgänge zugrunde (2020-2022).

Unter all diesen Gesichtspunkten stellen sich die Möglichkeiten zur Bedarfsdeckung aus Sicht des Jugendamtes zum jetzigen Zeitpunkt wie folgt dar:

	Ist-Stand 01.01.2023				Ausbauplanungen (Stand April 2023)		
	Anzahl unter 2-Jährige	genehmigte U2-Plätze	belegte U2-Plätze	angenommener Bedarf unter 2-Jährige (20%)	ausgewiesene U2-Plätze	wären dann mögliche U2-Plätze gesamt	Bedarfsdeckung U2 gesamt
Stadt Alzey	426	39	31	85	0	39	-46
VG Alzey-Land	458	29	18	92	4	33	-59
VG Eich	264	26	9	53	8	34	-19
VG Monsheim	204	13	9	41	4	17	-24
VG Wonnegau	380	34	19	76	23	57	-19
VG Wöllstein	252	16	13	50	7	23	-27
VG Wörrstadt	616	54	31	123	36	90	-33
Landkreis gesamt	2600	211	130	520	82	293	-227

4.3 Zusammenfassung und Einschätzung des Bedarfs an Plätzen zur Tagesbetreuung von Kleinkindern

Es wird anhand der Übersicht deutlich, dass auf Basis der jetzigen Planungen die Bedarfe der **unter 2-Jährigen** kreisweit nicht gedeckt werden können, wobei jedoch zu beachten ist, dass es sich bei diesen Zahlen um eine angenommene Versorgungsquote bezogen auf den gesamten Landkreis handelt. Es zeigt sich insgesamt ein rechnerischer Fehlbedarf von 227 Plätzen für unter 2-Jährige insgesamt, der auch nicht ausschließlich durch Plätze in Kindertagespflege abgedeckt werden kann. Dabei zeigen sich regional nach wie vor deutliche Unterschiede, so dass an einzelnen Standorten die Ausbaubemühungen mit Nachdruck vorangetrieben werden müssen (vgl. Kap. IV.2.4).

Von den aktuellen Zahlen und Planungen ausgehend stellt sich damit die Situation im Landkreis Alzey-Worms in den nächsten Jahren wie folgt dar:

Ausbauplanungen für den Landkreis Alzey-Worms:		
01.01.2023	01.01.2024	01.01.2025
20,0%	20,0%	20,0%

angestrebte Versorgungsquoten:	
unter 1-Jährige	1- bis unter 2-Jährige
5,0%	15,0%

Aufgrund des neuen KiTaG zum 01.07.2021 wurden die Ausbauplanungen und angestrebten Versorgungsziele gegenüber den Vorjahren angepasst. Im nächsten Jahr

werden die tatsächlichen Versorgungsquoten den angestrebten Quoten gegenübergestellt werden, Aussagen über die Inanspruchnahme getroffen werden können und gegebenenfalls Anpassungen vorgenommen werden.

4.4 Umsetzungsschritte und Ausblick

Wie bereits erläutert ist es in einem Flächenlandkreis nicht möglich, jedes Angebot vor Ort vorzuhalten. Daher sind zur Umsetzung der hier vorgestellten Planungen Gespräche vor Ort notwendig, die mögliche regionale Einzugsgebiete ebenso miteinbeziehen wie Entwicklung der Bautätigkeit oder spezifische Rahmenbedingungen, die eine genauere Einschätzung des Nachfrageverhaltens ermöglichen. Dabei gilt es, insbesondere vor dem Hintergrund der Zuzüge und der nach wie vor steigenden Geburtenzahlen die kommenden Entwicklungen möglichst genau abzuschätzen, um Fehlplanungen zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für jene Standorte, bei denen zur Deckung der Rechtsansprüche Baumaßnahmen vorzusehen wären.

Das heißt auch, die Bedarfsplanung stetig weiterzuentwickeln und absehbare oder mögliche Entwicklungen auch auf Landes- und Bundesebene in die Planungen mit einzubeziehen, weil bspw. die Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt oder Einführung oder Änderung familiärer Transferleistungen die Nachfrage nach Plätzen für unter 2-Jährige beeinflussen können. Es ist daher davon auszugehen, dass die angestrebten Versorgungsquoten in den kommenden Jahren immer wieder neu justiert werden müssen.

5. Ermittlung des Bedarfs an Angeboten zur Tagesbetreuung von Schulkindern

5.1 Grundlagen der Bedarfsermittlung

Gemäß der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes soll das Angebot an Tagesbetreuung von Schulkindern mindestens der im Bedarfsplan ausgewiesenen Zahl der Plätze für eine Betreuung über Mittag mit Mittagessen entsprechen. Daher wird diese Angabe als Mindestbedarfsquote zur Planung herangezogen. Zudem soll die Bedarfsermittlung und Angebotsplanung für Schulkinder unter vorrangiger Berücksichtigung von schulischen Betreuungsangeboten erfolgen und mit dieser abgestimmt sein. Daher werden zur Bedarfsermittlung auch jene Plätze herangezogen, die in Grundschulen in ganztägiger Form belegt sind.

Da zudem eine Berufstätigkeit auf eine entsprechend notwendige längere Betreuung schließen lässt, wird auch diese Quote als – zumindest theoretisch – maximal anzunehmende Versorgungsquote ausgewiesen. Als Basis wird hierzu die Anzahl aller Kinder zwischen 6,5 und 10 Jahren herangezogen, die die Hauptzielgruppe der Hortbetreuung darstellen.

Es ist dabei allerdings zu beachten, dass sich die Bedarfe regional sehr unterschiedlich darstellen; dies wurde auch an den in den Befragungen gemeldeten Bedarfen deutlich.

Da es gleichzeitig aber nicht möglich ist, an allen Standorten jedes Angebot vorzuhalten, sondern stattdessen ortsgemeindeübergreifend geplant werden muss, werden die Bedarfe nicht auf Orts-, sondern auf Verbandsgemeinde-/Stadtebene ausgewiesen.

In der folgenden Übersicht werden zum einen die Bedarfe – gemäß der gesetzlichen Vorgabe – auf Basis der vorhandenen Plätze in Kindertagesstätten und Horten sowie der in Ganztagsgrundschulen belegten Plätze dargestellt (a). Zum anderen werden auch die benötigten Kapazitäten abgebildet, wie sie sich aufgrund der Berufstätigkeit von Eltern bzw. alleinerziehenden Elternteilen der am 01.01.2023 in Kindertagesstätten betreuten Kinder darstellen (b).

5.2 Ausweisung des Bedarfs an Angeboten zur Tagesbetreuung von Schulkindern

Stand 01.01.2023	(a) auf Basis vorhandener Plätze in Kindertagesstätten, Horten und Ganztagsgrundschulen				(b) auf Basis von Berufstätigkeit		
	> 7 Stunden Betreuung	vorhandene Plätze in Horten	in Grundschulen belegte Ganztagsplätze	Überangebot/ Fehlbedarf (-)	Anzahl Kinder zwischen 6,5 und 10 Jahren*	Anteil Kinder mit berufstätigen Eltern(teilen)	Überangebot/ Fehlbedarf (-)
Alzey	420	21	356	-43	949	62,8%	-219
Alzey-Land	564	0	348	-216	1.168	81,2%	-600
Eich	348	80	201	-67	659	75,5%	-217
Monsheim	173	0	98	-75	487	74,9%	-267
Wonnegau	522	0	463	-59	1.095	72,7%	-333
Wöllstein	327	0	265	-62	517	74,1%	-118
Wörrstadt	968	80	345	-543	1.357	74,6%	-587
LK Gesamt	3.322	181	2.076	-1.065	6.232	73,9%	-2.348

* Hauptzielgruppe Hortbetreuung, Stand: 01.01.2023

Zu berücksichtigen ist bei der Anzahl der Plätze mit mehr als 7 Stunden Betreuung, dass diese auch U2-Plätze umfassen, die per se als >7 Stunden-Plätze gelten. Lässt man diese unberücksichtigt, verringert sich das Defizit an Ganztagsbetreuung für Schulkinder um 149 Plätze auf -916 Plätze.

5.3 Zusammenfassung und Einschätzung des Bedarfs an Angeboten zur Tagesbetreuung von Schulkindern

Unabhängig davon, welche Bedarfsermittlung zugrunde gelegt wird: In den Kommunen mangelt es noch immer an Betreuungsangeboten für Schulkinder. Auffällig ist dabei die Diskrepanz der unterschiedlichen Fehlbedarfe in Abhängigkeit von der zugrunde gelegten Berechnungsweise, wobei davon auszugehen ist, dass der ermittelte Bedarf von knapp über 2.300 Plätzen einen Mindestbedarf darstellt, den es zu erfüllen

gilt, um Eltern bei der Betreuung ihres Kindes Kontinuität auch über die Zeit des Kindergartenbesuchs hinaus sichern.

Im Zuge der gestiegenen Nachfrage nach Ganztagsbetreuung ist davon auszugehen, dass auch für Schulkinder die Nachfrage nach ganztägiger Betreuung zunehmen wird. Dabei decken Hort und Grundschule sowohl konzeptionell als auch in ihren jeweiligen Rahmenbedingungen unterschiedliche Bedarfe der Eltern und Kinder ab. Während der Hort als eher klassisches Modell der Schulkindbetreuung für die Eltern kostenpflichtig ist, dafür aber eine intensivere Förderung bietet, ist die Ganztagschule im Rahmen des Landesprogramms beitragsfrei. Die Konzepte der Schulen sind dabei mittlerweile sehr differenziert und unterschiedlich und bieten oft auch über die Zeiten der Ganztagschule hinaus Betreuungs-, Bildungs- und Förderangebote an⁴⁰. Zudem werden zunehmend Ferienspiele angeboten, die Betreuungszeiten in den Schulferien kostengünstig abdecken. Damit ist eine Vielfalt von Angeboten gegeben, die im Rahmen der Kindertagesstättenbedarfsplanung jeweils in den Blick zu nehmen und aufeinander abzustimmen sind. Ein Ausbau der Kindertagespflege sowie der Angebote an den Schulen auch außerhalb des Landesprogramms bieten hierfür weitere Ansatzpunkte. So ist an dieser Stelle auf die Etablierung des stufenweise entstehenden Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder ab dem Schuljahr 2026/2027 zu verweisen. Mit dem "Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter" (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) wird der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung von mindestens acht Stunden eingeführt. Der Anspruch auf eine durchgehende achtstündige Förderung gilt während der Schulzeit und in den Ferien montags bis freitags. Die reguläre Unterrichtszeit ist in den acht Stunden inbegriffen. Die Ganztagsförderung kann nachmittags in einer Kindertagesstätte oder im Rahmen eines schulischen Angebots wie der Ganztagschule in Angebotsform oder Betreuenden Grundschule stattfinden. Eine Schließzeit von vier Wochen kann durch Landesrecht festgelegt werden.

⁴⁰ vgl. hierzu Kap. III.3

V. Anhang

- A) Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen des Landkreises Alzey-Worms zu den Kosten des Baues und der Ausstattung von Kindertagesstätten (gültig seit 01.07.2021)

- B) Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen des Landkreises Alzey-Worms zu den Personalkosten in Kindertagesstätten und die Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden (gültig seit 01.01.2009)

- C) Satzung des Landkreises Alzey-Worms über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung unter Zweijähriger und von Schulkindern in Kindertageseinrichtungen

- D) Orientierungshilfe zur Sprachförderung im Landkreis Alzey-Worms

- E) Kita-Sozialarbeit

- F) unter 3-Jährige nach Altersgruppen am 01.01.2023

- G) Krippen, Horte, Kindertagesstätten – Was ist was?

- H) Fragebogen zur jährlichen Bestands- und Bedarfsermittlung bei Leiter/innen von Kindertagesstätten im Landkreis Alzey-Worms

Richtlinie

über die Gewährung von Zuschüssen des Landkreises Alzey-Worms zu den Kosten des Baues und der Ausstattung von Kindertagesstätten

1. Ziel

Der Landkreis Alzey-Worms fördert als Träger des Jugendamtes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Investitionsvorhaben, die dem bedarfsgerechten Ausbau der Betreuungsangebote in Kindertagesstätten dienen.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Zu den Investitionen zählen auf Dauer angelegte erforderliche Neubau-, Anbau- und Umbaumaßnahmen, Maßnahmen der Angebotserweiterung sowie mit den Investitionen verbundene Dienstleistungen und die erforderliche Erstausrüstung, sofern die Maßnahme dem Kindertagesstättenbedarfsplan des Landkreises Alzey-Worms entspricht.
- 2.2 Bauten, welche bereits bestehende Bauten ersetzen, Sanierungs- und Unterhaltungsmaßnahmen sowie Bauten oder Ausstattungsgegenstände, die lediglich für einen vorübergehenden Zeitraum vorgehalten werden, stellen keine Investitionen dar.
- 2.3 Bei Vorliegen aller sonstigen Voraussetzungen, stehen der Erwerb und Ausbau eines geeigneten Gebäudes dem Neubau nach Ziff. 2.1 gleich. Bei Vorliegen aller sonstigen Voraussetzungen kann auch der Kauf von Teileigentum gefördert werden. Förderfähig können bei Vorliegen aller sonstigen Voraussetzungen auch andere Modelle sein, in denen dem Einrichtungsträger eine dauerhafte eigentümerähnliche Stellung hinsichtlich des Grundstücks zukommt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Förderempfänger die Förderung an einen geeigneten Dritten weiterleiten, wenn dieser Dritte dem Förderempfänger Gebäude oder Räumlichkeiten zum Einrichtungsbetrieb vermietet oder verpachtet. Es ist sicherzustellen und mit Antragstellung nachzuweisen, dass bei Bildung der mit dem Vermieter/Verpächter zu vereinbarenden Miete oder Pacht der Gesamtbeitrag der Zuwendung von den berücksichtigungsfähigen Herstellungskosten abgesetzt und die Miete/Pacht entsprechend verringert wird. Die Gewährung der Förderung setzt voraus, dass der Vermieter oder Verpächter und der Antragsteller die gesamtschuldnerische Haftung für eine eventuelle Rückzahlung des Zuschussbetrages übernehmen. Die gesamtschuldnerische Haftung des Vermieters/Verpächters kann entsprechend der Weitergabe des Fördervorteils an den Zuwendungsempfänger reduziert werden. Miet- oder Pachtverträge müssen eine Mindestlaufzeit von 20 Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens bzw. nach Inbetriebnahme der geförderten Gruppen oder Plätze haben.

3. Förderungsberechtigte

- 3.1 Förderungsberechtigt sind die kommunalen, freien und anderen Träger, die Kindertagesstätten betreiben und als Träger der öffentlichen Jugendhilfe anerkannt sind. Förderungsberechtigt sind grundsätzlich auch Betriebskindertagesstätten. Für diese gelten neben der Richtlinie ergänzend die in der Anlage aufgeführten Voraussetzungen und Bedingungen. Nicht im Bedarfsplan geführte Einrichtungen sowie Einrichtungen, die aufgrund ihres Konzepts oder aus anderen Gründen nicht zumindest überwiegend Kinder aus dem Kreisgebiet betreuen, sind nicht förderberechtigt.
- 3.2 Bei gespaltener Trägerschaft (nach Bau- und Betriebsträgerschaft) sind nur die Bauträger förderungsberechtigt.

4. Zuschussfähige Kosten

- 4.1 Kosten für nach Ziff. 5.1 beantragte Zuschüsse können nur berücksichtigt werden, sofern sie im Rahmen einer baufachlichen Prüfung des Kreisbauamtes als zuschussfähig erachtet werden. Kosten für nach Ziff. 5.2 beantragte Zuschüsse können nur berücksichtigt werden, sofern diese vom Jugendamt als angemessen und im Bedarfsfall im Rahmen einer baufachlichen Prüfung des Kreisbauamtes als zuschussfähig erachtet werden.
- 4.2 Mehrkosten, die im Zuge der Durchführung der Baumaßnahme entstehen, zum Zeitpunkt der Antragstellung jedoch bereits bekannt oder erkennbar waren, werden nicht in die Förderung einbezogen.

5. Höhe der Förderung

- 5.1 Für Investitionen nach Ziff. 2.1 beträgt die Förderung 90% der als zuschussfähig anerkannten Kosten, höchstens jedoch 160.000,00 Euro für die Schaffung von jeweils mindestens 15 zusätzlichen Plätzen, sofern die Einrichtung dadurch um jeweils mindestens einen Betreuungsraum mit angeschlossenem Nebenraum baulich erweitert wird oder im Falle von Anbauten die Erweiterung um Funktionsräume dazu führt, dass bisher anderweitig im Bestand genutzte Räume als Betreuungsraum mit Nebenraum dienen. Die Vorgaben der Aufsichtsbehörde zum Raumprogramm sind umzusetzen.
- 5.2 Maßnahmen der Angebotserweiterung, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit der Schaffung zusätzlicher Plätze stehen, können mit einem Zuschuss von bis zu 40.000,00 Euro (maximal jedoch 90% der förderfähigen Kosten) gefördert werden. Förderfähig sind Maßnahmen, die der vollständigen Umsetzung des neuen KiTaG innerhalb der siebenjährigen Übergangsphase dienen und zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf durchgängige siebenstündige Betreuung über Mittag mit warmem Mittagessen für alle Kinder erforderlich sind. Eine Förderung ist dabei nur möglich, wenn durch die Maßnahme nachweislich für alle Kinder dauerhaft ein warmes Mittagessen in der Einrichtung erreicht werden kann. Neben notwendigen baulichen Erweiterungen (Anbau und Erweiterung von Küchen- und zugehörigen Lagerräumen, Essens- und Schlafräumen), können auch Ausstattungsinvestitionen zuwendungsfähig sein, soweit die Ausstattung fest in

den Räumlichkeiten anzubringen ist oder eine Pflicht zur Inventarisierung des Ausstattungsgegenstandes besteht.

- 5.3 Sofern für eine Maßnahme bereits ein Kreiszuschuss nach Ziff. 5.1 beantragt wurde, ist die gleichzeitige Förderung nach Ziff. 5.2 ausgeschlossen. Eine Förderung ist generell ganz oder teilweise ausgeschlossen, sofern für dieselben Kosten derselben Maßnahme bereits ein anderer Zuschuss oder eine andere Zuwendung Dritter erfolgt.

6. Eigenanteil der Träger und Beteiligung der Gemeinden

- 6.1 Der Eigenanteil der Träger beträgt mindestens 10% der zuschussfähigen Kosten. Übersteigen Landes- und Kreiszuwendungen sowie Trägeranteil diesen Betrag, vermindert sich die Kreiszuwendung um die übersteigenden Kosten.
- 6.2 Wird eine Kindertagesstätte von Kindern aus mehreren Gemeinden besucht (zentrale Kindertagesstätte), orientiert sich das Beteiligungsverhältnis an der im Jahresdurchschnitt gemeldeten Kinderzahl aus den einzelnen Wohngemeinden.

7. Verfahren

- 7.1 Die Anträge sind bis zum 31. Juli des laufenden Haushaltsjahres für eine im kommenden Jahr beabsichtigte Maßnahme einzureichen.
- 7.2 Anträge auf eine Förderung nach Ziff. 5.2 sind bis 31.07.2026 möglich. Die geförderte Maßnahme ist bis zum 31.07.2028 abzuschließen und der Schlussverwendungsnachweis bis 31.12.2028 einzureichen.
- 7.3 Grundsätzlich dürfen Zuwendungen zu Projektförderungen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. In begründeten Einzelfällen kann eine Ausnahme von diesem Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns beantragt werden.
- 7.4 Zuschussanträge, Anträge auf Gewährung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns, Baufortschrittsanzeigen bzw. Mittelabrufe und der Schlussverwendungsnachweis sind in dreifacher Ausfertigung beim Kreisjugendamt einzureichen. Werden für die gleiche Maßnahme Kreis- und Landeszuschüsse beantragt, sind zur Vereinfachung des Verfahrens die jeweils gültigen Formblätter des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung zu verwenden. Wird für eine Maßnahme lediglich ein Kreiszuschuss beantragt, ist der in der Anlage befindliche Vordruck zu verwenden.
- 7.5 Die dem Förderantrag beizufügenden Unterlagen richten sich nach Ziff. 2.2.3 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung vom 25. September 2020 über die Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten bzw. die diese ergänzenden oder ersetzenden Regelungen. Bei Anträgen auf einen Kreiszuschuss nach Ziff. 5.2 dieser Kreisrichtlinie, kann im begründeten Einzelfall auf die Vorlage bestimmter Unterlagen verzichtet werden.

8. Bewilligung

- 8.1 Über die Zuschussanträge nach Ziff. 5.1 entscheidet der Jugendhilfeausschuss. Die Entscheidung über die Anträge nach Ziff. 5.2 trifft das Jugendamt.
- 8.2 Das Jugendamt prüft und bewilligt die Anträge und zahlt die Zuwendungen aus. Werden für eine Maßnahme gleichzeitig Landeszuschüsse beantragt, leitet das Jugendamt bewilligungsreife Anträge nach erfolgter Prüfung an das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung weiter und führt die Maßnahme auf einer Prioritätenliste des Kreises gegenüber dem Land zum nächsten jeweils gültigen Stichtag auf. Die Entscheidung über die Reihung der Maßnahmen obliegt dem Jugendamt. Die Reihenfolge der Förderung richtet sich nach der Notwendigkeit und der Angemessenheit der zu fördernden Maßnahmen.
- 8.3 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, auf die durch den Landkreis Alzey-Worms erhaltenen Förderungen angemessen öffentlich hinzuweisen.

9. Zahlungen

Die Zuschüsse werden nach Baufortschritt auf Abruf in bis zu drei Raten gezahlt, wobei die dritte Rate die Schlussrate in Höhe von 10% der Fördersumme darstellt. Die Schlussrate wird nach Vorlage und Prüfung eines Schlussverwendungsnachweises ausgezahlt.

10. Rückzahlung

- 10.1 Für die Zeit der nicht zweckentsprechenden Verwendung von mindestens 20 Jahren, sind die Fördermittel anteilig zurückzuzahlen. Dies gilt im Falle der vollständigen Aufgabe der neugeschaffenen Plätze von mehr als zwei Jahren ab Änderung der Betriebs-erlaubnis.
- 10.2 Die Bewilligungsbehörde kann in besonders begründeten Ausnahmefällen auf Antrag von der Rückforderung absehen, wenn das geförderte Gebäude oder die Räumlichkeiten weiterhin als Tageseinrichtung für Kinder oder vergleichbare, der Förderung der Kinder- und Jugendhilfe dienenden Zwecke, genutzt wird.
- 10.3 Ist der Bewilligungsempfänger ein freier, nicht kirchlicher Träger, ist er verpflichtet, zur Sicherung etwaiger Rückforderungsansprüche eine dingliche Sicherung durch die Eintragung einer Grundschuld in Zuwendungshöhe an rangbereitetester Stelle im Grundbuch oder Erbbaugrundbuch nachzuweisen. Anstelle einer dinglichen Sicherung kann er eine für die Zeit der Zweckbindung bestehende selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Bank in Zuwendungshöhe beibringen.

11. Inkrafttreten

- 11.1 Diese Richtlinie wurde am 18.03.2021 durch den Jugendhilfeausschuss neu gefasst, durch den Kreistag am 23.03.2021 beschlossen und tritt zum 01.07.2021 in Kraft.
- 11.2 Anträge, die im Jahr 2021 vor Inkrafttreten dieser Richtlinie gestellt und als bewilligungsreif eingestuft wurden, erhalten den für sie nach dieser Richtlinie günstigeren Zuschuss.

Anlage „Betriebskindertagesstätten“ zu den Richtlinien des Landkreises

„Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen des Landkreises Alzey-Worms zu den Kosten des Baues und der Ausstattung von Kindertagesstätten“

Der Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder und die Schaffung familienfreundlicher Strukturen und Angebote ist ein zentrales Interesse der Kinder- und Jugendhilfepolitik des Landkreises Alzey-Worms. Dies leistet einen wichtigen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf und ist insbesondere für jene Eltern bzw. Elternteile von hoher Relevanz, die auf eine Elternzeit verzichten oder diese nur für kurze Zeit in Anspruch nehmen. Dies schließt auch die Förderung betriebsnaher bzw. betriebseigener Betreuung ein, die den Eltern einen engeren Kontakt und „kürzere“ Wege zum Kind erlaubt und die auf die betriebsspezifischen Notwendigkeiten abgestimmte Betreuungszeiten bietet. Gleichzeitig haben Betriebe und Unternehmen zunehmend ein Interesse daran, ihre Mitarbeiter/innen bei der Kinderbetreuung zu unterstützen und den Betriebsalltag familienbewusst auszurichten.

Die Einrichtung von Betriebskindertagesstätten im Landkreis ist daher grundsätzlich gewollt; sie sollen ähnlich wie freie Träger behandelt werden.

Die Prüfung der Förderfähigkeit einer Betriebskindertagesstätte erfolgt grundsätzlich im Einzelfall. Eine Förderung einer Betriebskindertagesstätten ist in der Regel dann möglich, wenn eine entsprechende Bedarfsumfrage die Notwendigkeit nachweist. Dabei sollte mindestens ein Bedarf für 30 Plätze nachgewiesen werden, da erfahrungsgemäß nicht alle Bedarfsanzeigen zu einer konkreten Platznachfrage führen.

Da die Planung und die Bezuschussung anders als bei ‚Regelkindertagesstätten‘ zu handhaben sind, gelten für die Förderung von Betriebskindertagesstätten folgende Eckpunkte:

Investitionskosten

Für die Einrichtung von Betriebskindertagesstätten werden bei bestätigtem Bedarf durch den Landkreis Alzey-Worms

30.000,- Euro als Pauschalzuschuss

für die Schaffung von jeweils mindestens 15 zusätzlichen Plätzen in jeweils einem Betreuungsraum mit angeschlossenen Nebenraum gewährt.

Mit Zustimmung des Kreisausschusses kann im Einzelfall davon abgewichen werden. Die Vorgaben der Aufsichtsbehörde zum Raumprogramm sind umzusetzen.

Der **Landeszuschuss** erfolgt auf Basis der entsprechenden Richtlinien und Verwaltungsvorschriften des Landes Rheinland-Pfalz. Die Zuschüsse werden dabei pauschal gewährt und sind vom Träger über das Jugendamt beim LSJV (Landesjugendamt) zu beantragen.

Der **Eigenanteil** des Betriebes soll mindestens dem Trägeranteil von 20% entsprechen. Die **Bezuschussung der Ausstattung** erfolgt analog der bestehenden Richtlinien und Verwaltungsvorschriften.

[...]

R i c h t l i n i e

über die Gewährung von Zuschüssen des Landkreises Alzey-Worms zu den Personalkosten in Kindertagesstätten und die Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden

1. Ziel

Der Landkreis Alzey-Worms beteiligt sich als Träger des Jugendamtes auf Antrag an den Personalkosten von Kindertagesstätten nach Maßgabe der Vorschriften des Kindertagesstättengesetzes und der zu diesem Gesetz ergangenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung. Die kreisangehörigen Gemeinden werden am Kostenanteil des Kreises beteiligt.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind die Personalkosten im Sinne von § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz.

3. Förderungsberechtigte

Förderungsberechtigt sind die kommunalen, freien und anderen Träger, die Kindertagesstätten betreiben (Betriebsträgerschaft).

Förderungsberechtigt sind grundsätzlich auch Betriebskindertagesstätten. Für diese gelten neben der Richtlinie ergänzend die in der Anlage aufgeführten Voraussetzungen und Bedingungen.

4. Höhe der Förderung

4.1 Der Landkreis trägt die durch Elternbeiträge und Eigenleistungen der Träger nicht gedeckten Personalkosten. Er erhält zu seiner Entlastung die zweckgebundenen Landeszuweisungen.

4.2 Eine Unterdeckung, die dadurch entsteht, dass der Träger die vom Jugendhilfeausschuss festgesetzten Elternbeiträge ganz oder teilweise nicht erhebt, geht zu Lasten des Trägers.

5. Gemeindebeteiligung

5.1 Bei Kindertagesstätten von freien Trägern haben sich die im Einzugsbereich der Einrichtung liegenden Gemeinden am Zuschuss des Landkreises zu beteiligen. Der Anteil des Landkreises an den Personalkosten vermindert sich um den Beteiligungsbetrag.

5.2 Die Gemeindebeteiligung gem. § 12 Abs. 5 Kindertagesstättengesetz entspricht der Höhe, die bei einer eigenen Trägerschaft aufzubringen wäre (§ 12 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz).

Grundsätzlich räumt § 12 Abs. 5 Satz 2 Kindertagesstättengesetz besonders finanzschwachen Gemeinden in extremen Sondersituationen die ganze oder teilweise Befreiung des Gemeindeanteils ein. Dies greift nur unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass diejenige Gemeinde, die nicht selbst Träger einer Kindertagesstätte ist, im Bezug auf die Aufbringung der Personalkosten nicht besser und auch nicht schlechter stehen soll als die Gemeinde, die eine eigene Kindertagesstätte betreibt.

Die Entscheidung über Erlässe gem. § 12 Abs. 5, Satz 2 Kindertagesstättengesetz, trifft der Kreisausschuss.

- 5.2.1 Das Vorliegen der Voraussetzungen für eine ganze oder teilweise Befreiung wird im Einzelfall unter Anwendung der Kriterien für die frühere Bewilligung der Bedarfswweisungen aus dem Ausgleichsstock vom Referat 20 – Kommunalaufsicht, Rechtsangelegenheiten bei der Kreisverwaltung beurteilt.
- 5.3 Gemeinden, die im Interesse der Aufrechterhaltung des bedarfsgerechten Kindertagesstättenbetriebes (einschl. Erweiterungen) den Anteil der freien Träger an den Personalkosten ganz oder teilweise übernehmen, werden so gestellt, als seien sie (anteilige) Betreiber. Sie werden von der Gemeindebeteiligung für die Dauer der Leistung ganz oder teilweise befreit.
- 5.4 Wird eine Kindertagesstätte von Kindern aus mehreren Gemeinden besucht (zentrale Kindertagesstätte) haben sich diese Gemeinden anteilig nach der Zahl der im Jahresdurchschnitt gemeldeten Kinder am Zuschuss des Landkreises zu beteiligen. Die Vorschriften der Nr. 5.1 bis 5.3 gelten entsprechend.
- 5.5 Bietet eine Wohnortgemeinde keine oder keine ausreichenden Plätze für unter 3-jährige an, hat sie sich an den Kosten für diese Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres anteilig nach der Zahl der im Jahresdurchschnitt gemeldeten Kinder zu beteiligen.
Nach Vollendung des 3. Lebensjahres ist der gem. Bedarfsplan zugewiesene Kindergarten zu besuchen.
Die Abrechnung erfolgt zwischen den betroffenen Gemeinden und sollte vertraglich geregelt sein.

6. Verfahren und Zahlungen

- 6.1 Der Träger des Kindergartens beantragt den Personalkostenzuschuss bis jeweils 15. Januar eines jeden Jahres beim Jugendamt.
- 6.2 Der Landkreis zahlt den Personalkostenzuschuss in drei Abschlagszahlungen zu je einem Drittel in den Monaten Februar, Juni und Oktober, wobei die erste Rate nur gezahlt wird, wenn der Antrag richtlinienmäßig vorliegt. Bei der Bemessung der Abschlagszahlungen wird die Gemeindebeteiligung in den Fällen der Nr. 5 – mit Ausnahme der Ziffer 5.3 – der Richtlinie berücksichtigt.
- 6.3 Der Landkreis stellt aufgrund des Antrages die vorläufige Jahreszuwendung und die Höhe der drei Abschlagszahlungen fest und erteilt hierüber einen Bescheid. Eine Erhöhung der Abschlagszahlung kann beantragt werden, wenn der Mittelbedarf wegen Tarifsteigerungen oder der Erweiterung von Einrichtungen wesentlich

höher ist, entsprechende Anträge sollen bis spätestens 1. September gestellt werden.

- 6.4 Der Träger des Kindergartens legt dem Landkreis den Verwendungsnachweis spätestens bis zum 31. März des nächsten Jahres vor.
- 6.5 Der Landkreis prüft bei den geltend gemachten Personalkosten die Einhaltung der tarifrechtlichen Vorschriften sowie des Kindertagesstättengesetzes und der hierzu bestehenden Vorschriften. Die endgültige Jahreszuwendung, die sowohl den Anteil des Landkreises sowie den Landesanteil umfasst, wird durch Bescheid festgesetzt und ggf. mit der nächsten Rate verrechnet.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie wurde am 30.10.2008 durch den Jugendhilfeausschuss neu gefasst und tritt ab 01.01.2009 in Kraft.

Anlage „Betriebskindertagesstätten“ zu den Richtlinien des Landkreises

„Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen des Landkreises Alzey-Worms zu den Kosten des Baues und der Ausstattung von Kindertagesstätten“

„Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen des Landkreises Alzey-Worms zu den Personalkosten in Kindertagesstätten und die Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden“

Der Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter 3 Jahren und die Schaffung familienfreundlicher Strukturen und Angebote ist ein zentrales Interesse der Kinder- und Jugendhilfepolitik des Landkreises Alzey-Worms. Dies leistet einen wichtigen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf und ist insbesondere für jene Eltern bzw. Elternteile von hoher Relevanz, die auf eine Elternzeit verzichten oder diese nur für kurze Zeit in Anspruch nehmen.

Dies schließt auch die Förderung betriebsnaher bzw. betriebseigener Betreuung ein, die den Eltern einen engeren Kontakt und „kürzere“ Wege zum Kind erlaubt und die auf die betriebsspezifischen Notwendigkeiten abgestimmte Betreuungszeiten bietet.

Gleichzeitig haben Betriebe und Unternehmen zunehmend ein Interesse daran, ihre Mitarbeiter/innen bei der Kinderbetreuung zu unterstützen und den Betriebsalltag familienbewusst auszurichten.

Die Einrichtung von Betriebskindertagesstätten im Landkreis ist daher grundsätzlich gewollt; sie sollen ähnlich wie freie Träger behandelt werden.

Die Prüfung der Förderfähigkeit einer Betriebskindertagesstätte erfolgt grundsätzlich im Einzelfall. Eine Förderung einer Betriebskindertagesstätten ist in der Regel dann möglich, wenn eine entsprechende Bedarfsumfrage die Notwendigkeit nachweist. Dabei sollte mindestens ein Bedarf für zwei Gruppen nachgewiesen werden, da erfahrungsgemäß nicht alle Bedarfsanzeigen zu einer konkreten Platznachfrage führen. Zudem sollte sich die Nachfrage schwerpunktmäßig auf unter 3-Jährige beziehen, die allerdings bei Bedarf bis zur Einschulung in der Betriebskindertagesstätte verbleiben können sollten.

Da die Planung und die Bezuschussung anders als bei ‚Regelkindertagesstätten‘ zu handhaben sind, gelten für die Förderung von Betriebskindertagesstätten folgende Eckpunkte:

Investitionskosten

Für die Einrichtung von Betriebskindertagesstätten werden bei bestätigtem Bedarf durch den Landkreis Alzey-Worms

25.000,- Euro pro Gruppe

als Pauschalzuschuss gewährt.

Mit Zustimmung des Kreisausschusses kann im Einzelfall davon abgewichen werden.

Der **Landeszuschuss** erfolgt auf Basis der entsprechenden Richtlinien und Verwaltungsvorschriften des Landes Rheinland-Pfalz, welche zwischen Gruppen für Regelkinder und Gruppen bzw. Plätze für unter 3-Jährige unterscheiden. Die Zuschüsse werden dabei pauschal gewährt und sind vom Träger über das Jugendamt beim LSJV (Landesjugendamt) zu beantragen.

Der **Eigenanteil des Betriebes** soll mindestens dem Trägeranteil von 20% entsprechen.

Eine **Beteiligung der Kommune** ist nicht vorgesehen, da das Einzugsgebiet von Betriebskindertagesstätten naturgemäß ortsgemeindeübergreifend ist und die Standortkommune voraussichtlich nur im Einzelfall von dem zusätzlichen Angebot profitieren wird.

Die **Bezuschussung der Ausstattung** erfolgt analog der bestehenden Richtlinien und Verwaltungsvorschriften.

Betriebskosten

Die Betriebskosten setzen sich aus Personalkosten und Sachkosten (Miete u.a.) zusammen.

Die Sachkosten sind vom Träger bzw. vom Betrieb aufzubringen, die Personalkosten werden von Land und Kreis unter Zugrundelegung des KitaG und entsprechender Vorschriften bezuschusst; sie sind in Anlehnung an die „Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen des Landkreises Alzey-Worms zu den Personalkosten in Kindertagesstätten und die Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden“ zu gewähren.

Allerdings sind insbesondere in Hinblick auf das Einzugsgebiet und den Kommunalanteil spezielle Regelungen notwendig, die in individuellen Verträgen zu vereinbaren sind und sich an folgenden Eckpunkten orientieren sollen:

- Für Kinder aus dem Landkreis (Pro-Kopf-Berechnung) zahlt der **Kreis** den festgelegten Zuschuss, der sich aus Kreis- und Gemeindeanteil zusammensetzt, das heißt je nach Gruppenform zwischen 32,5% und 40%.
- Für Kinder, die nicht aus dem Landkreis kommen, aber in Rheinland-Pfalz ihren Wohnsitz haben, übernimmt das Land die entsprechenden Personalkosten (zusätzlich zum Landesanteil)
- Für Kinder, die außerhalb von Rheinland-Pfalz leben, hat der Betrieb den Personalkostenanteil, der sonst vom Kreis bzw. vom Land gezahlt wird (Kreisanteil), zu tragen.
- Das **Land** zahlt für alle Kinder aus Rheinland-Pfalz den üblichen Landeszuschuss, das heißt je nach Gruppenform zwischen 30% und 45%; für Kinder, die dabei nicht aus dem Landkreis stammen, übernimmt es zusätzlich den Kreisanteil (zwischen 32,5% und 40%, s.o.)
- Die Höhe der **Elternbeiträge** ergibt in der Summe einen Anteil von bis zu 17,5% der Personalkosten, in einer Krippengruppe auch mehr. Die Beitragsfestlegung erfolgt durch den Landkreis einheitlich für alle Kindertagesstätten.⁴¹

⁴¹ Ab 01.09.2010 werden diese Beiträge für alle Kinder ab zwei Jahren bis zur Einschulung durch das Land übernommen (2008: vorletztes Kitajahr, 2009: 1. Regelkitajahr).

- Der Anteil des **Betriebes** an den Personalkosten entspricht mindestens dem Anteil, der durch das KitaG als Trägeranteil ausgewiesen wird, das heißt je nach Gruppenform zwischen 5% und 12,5%.

Die Pro-Kopf-Berechnung der Zuschüsse bedingt eine entsprechende Umlegung der Personalkosten auf die tatsächlich belegten Plätze.

In einer individuellen Vereinbarung mit dem Betrieb sind darüber hinaus folgende Aspekte verbindlich zu regeln:

- Bei Inanspruchnahme von Investitionskostenzuschüssen ist die Bindungsfrist festzuschreiben.
- Hat die Standortkommune ein Interesse daran, Belegrechte für eine bestimmte Platzkapazität in der Betriebskindertagesstätte zu erwerben, die verbindlich der Erfüllung des Rechtsanspruches dienen und die daher im Kindertagesstättenbedarfsplan entsprechend ausgewiesen werden soll (örtliche Bedarfsdeckung), ist eine Vereinbarung zwischen Betrieb und Kommune notwendig, die der Zustimmung des Jugendamtes bedarf.
- Der Betrieb sollte bei freien Kapazitäten auch ‚betriebsfremde Kinder‘ aufnehmen.

In der Kindertagesstätte werden neben den entsprechenden Gesetzen und Richtlinien insbesondere auch die Bildungs- und Erziehungsempfehlungen des Landes Rheinland-Pfalz als Arbeitsgrundlage herangezogen; sie fließen in die Konzeption mit ein. Dem Übergang von Kindertagesstätte zur Grundschule wird, wenn Regelkinder aufgenommen werden, dabei besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

Die Fachberatung des Landkreises Alzey-Worms kann unterstützend hinzu gezogen werden, dies auch bei Planung und Beantragung von Maßnahmen nach dem Landesförderprogramm zur Sprachförderung und zum Übergang von der Kindertagesstätte zur Grundschule. Eine Beteiligung an Gremien im Landkreis, die Fragen und Themen der Kindertagesstätten zum Gegenstand haben (bspw. Leiter/innentreffen, Kita-AG) ist erwünscht, ebenso eine Beteiligung an der Kindertagesstättenbedarfsplanung.

Satzung
des Landkreises Alzey-Worms
über die

**Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung unter Zweijähriger und von Schulkindern
in Kindertageseinrichtungen**

Auf der Grundlage des § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII – Kinder- und Jugendhilfe – vom 14.12.2006 (BGBl.I.S.3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.10.2021 (BGBl.I.S.4607), des § 26 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) 03.09.2019 (GVBl. S. 213) und des § 17 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21), hat der Kreistag des Landkreises Alzey-Worms in seiner Sitzung am 24.05.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Elternbeiträge

- (1) Für Kinder, die das zweite Lebensjahr vollendet haben, ist der Besuch einer in den Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtung bis zum Schuleintritt beitragsfrei. Die Träger der in den Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtungen erheben Elternbeiträge zur anteiligen Deckung der Personalkosten für die Förderung von Kindern, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und für die Förderung von Schulkindern.
- (2) Die Elternbeiträge werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Anhörung der Verbände der freien Wohlfahrtspflege festgesetzt und im Jugendhilfeausschuss beschlossen.
- (3) Bei Familien mit geringem Einkommen kann in besonderen Ausnahmefällen der Elternbeitrag auch über die in § 90 Abs. 1, 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch getroffenen Regelungen hinaus ermäßigt oder übernommen werden. Für Mittagessen und Verpflegung in Tageseinrichtungen wird ein gesonderter Beitrag durch die örtlichen Träger und deren Verwaltungsstellen erhoben.
- (4) Die Elternbeiträge sind nach Einkommen, Anzahl der Kinder und gewähltem Betreuungsangebot (siebenstündiges oder länger als siebenstündiges Angebot) sowie im Bereich der Schulkindbetreuung nach einzelnen Tagen gestaffelt. Die Höhe der Beiträge ist der Anlage 1 zu dieser Satzung zu entnehmen.

§ 2 Verfahren

- (1) Für Kindertagesbetreuungseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft setzen die Verbandsgemeindeverwaltungen bzw. die Stadtverwaltung, für Einrichtungen in freier und sonstiger Trägerschaft setzt die Kreisverwaltung die Elternbeiträge mittels Bescheid fest.
- (2) Die Anträge sind von den Erziehungsberechtigten spätestens sechs Wochen vor der geplanten Aufnahme des Kindes bei den jeweiligen Verwaltungen vollständig einzureichen.

- (3) Maßgeblich für die Festsetzung des Beitrags ist das bereinigte Nettoeinkommen der Familie nach §§ 82 – 85 SGB XII und die diese ergänzenden oder ersetzenden Vorschriften.
- (4) Als Berechnungsgrundlage wird die Gemeinsame Empfehlung für die Heranziehung zu den Kosten nach §§ 90 ff. SGB VIII (Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder, Stand 17.11.2014) genutzt. Im Regelfall sind die Einkünfte der letzten zwölf Monate vor der Festsetzung darzulegen, sofern nicht das voraussichtliche Einkommen für den für den Festsetzungszeitraum bescheinigt werden kann. Auf das Einkommen entrichtete Steuern und Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung werden vom Bruttoeinkommen in Abzug gebracht. Ebenso können Beiträge zu öffentlichen und privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben abgesetzt werden.
- (5) Erhebliche Änderungen, die nach der Festsetzung des Elternbeitrags eintreten, können während des Festsetzungszeitraums nur berücksichtigt werden, wenn eine Änderung im Sinne § 48 SGB X vorliegt. Ändert sich während des Festsetzungszeitraums die Betreuungsdauer (Wechsel vom siebenstündigen in ein mehr als siebenstündiges Angebot oder umgekehrt) oder die Anzahl der Kinder in der Familie, wird der Elternbeitrag ohne weitere Einkommensprüfung neu festgesetzt.
- (6) Die Sorgeberechtigten sind dazu verpflichtet, jegliche Änderungen der wirtschaftlichen oder familiären Verhältnisse der festsetzenden Stelle unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Die festsetzende Stelle ist berechtigt, jährlich die Berechnungsunterlagen für die Beiträge zu überprüfen und gegebenenfalls die Beiträge ab dem Zeitpunkt, ab dem sich das Einkommen der Eltern verändert hat, neu festzusetzen.
- (8) Einkommensminderungen im Laufe des Jahres können nur ab dem Monat berücksichtigt werden, in dem sie dem Jugendamt bekannt werden.
- (9) Stellen die Eltern keinen fristgerechten Antrag oder legen innerhalb einer gesetzten Nachfrist ungeeignete oder unvollständige Unterlagen vor, wird der jeweils geltende Höchstbeitrag festgesetzt.
- (10) Der Elternbeitrag wird unabhängig vom Betreuungsbeginn für volle Monate erhoben. Die Beitragspflicht endet mit Beginn der Beitragsfreiheit oder zu dem Zeitpunkt, in dem die Beendigung des Betreuungsvertrags wirksam wird.
- (11) Bei der Festsetzung der Elternbeiträge handelt es sich um Durchschnittswerte, die sich auf das ganze Jahr beziehen. Somit sind diese auch während der Schließ- und Ferienzeiten sowie aus dringenden Gründen (Krankheit des Kindes, Personalmangel u.a.) zu entrichten. Die vorübergehende Schließung einer Kindertagesstätte aufgrund höherer Gewalt oder Streik begründet grundsätzlich keinen Anspruch auf Erstattung oder Rückzahlung des Elternbeitrages, es sei denn, die Einrichtung ist durch eine Rechtsverordnung für einen vollständigen Kalendermonat geschlossen und es wird keine Notbetreuung angeboten. In diesem Fall kann der Elternbeitrag für diesen Kalendermonat entfallen.

- (12) Für Familien mit vier oder mehr Kindern im Haushalt entfällt die Beitragspflicht. Maßgeblich ist hierfür die Zahl der Kinder, für die die Familie Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erhält.

§ 3 Einzureichende Unterlagen

- (1) Als erforderliche Unterlagen sind mindestens einzureichen:
- vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antrag
 - bei nicht-selbstständiger Tätigkeit: die Anlage Verdienstbescheinigung, die durch den Arbeitgeber bestätigt ist oder entsprechende Lohnabrechnungen
 - bei selbstständiger Tätigkeit: aktuelle Gewinn- und Verlustrechnung bzw. betriebswirtschaftliche Abrechnung (auch vorläufig)
 - Nachweise von sonstigen Einkünften (z.B. Leistungsbescheide, Unterhaltsnachweise)
 - Kindergeldbescheid
 - Bestätigung des Kindergartens oder dessen Verwaltungsstelle
- (2) Sollen Ausgaben, wie z.B. Versicherungsbeiträge, Fahrtkosten oder Kosten der Unterkunft berücksichtigt werden, sind dem Antrag auf Festsetzung des Elternbeitrages entsprechende Nachweise beizufügen.

§ 4 Übernahme des Elternbeitrags

- (1) Auf Antrag kann der Elternbeitrag ganz oder teilweise übernommen werden.
- (2) Das Verfahren zur Übernahme der Elternbeiträge erfolgt ausschließlich über das Jugendamt.
- (3) Eine Übernahme kann frühestens ab dem Monat, in dem der Antrag eingegangen ist, erfolgen. Sofern der volle Elternbeitrag durch das Jugendamt nicht übernommen werden kann, wird eine Teilübernahme geprüft.
- (4) Maßgeblich für die Übernahme des Beitrags ist das bereinigte Nettoeinkommen der Familie nach §§ 82 – 85 SGB XII und die diese ergänzenden oder ersetzenden Vorschriften.

§ 5 Zuschuss zu den Kosten des Mittagessens

- (1) Einen Zuschuss zu den Kosten für die Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen gewährt das Jugendamt auf Antrag ab dem Zeitpunkt des Antragseingangs. Die Bewilligung erfolgt längstens für ein Kita-Jahr (01.08. bis 31.07.).

- (2) Als Zuschuss werden die tatsächlichen Kosten abzüglich eines von den Erziehungsberechtigten zu zahlenden Eigenanteils in Höhe von 1,00 € je Mittagessen übernommen.
- (3) Einen Zuschuss kann nicht beantragen, wer ALG II, Wohngeld, Sozialgeld, Kinderzuschlag oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezieht. Wird eine dieser Leistungen bezogen, können Mittel aus dem Bildungs- und Teilhabepaket bei den jeweiligen Stellen des Jobcenters oder des Sozialamtes beantragt werden.
- (4) Die Einkommensgrenzen entsprechen gemäß § 3 Abs. 1 der Landesverordnung über die Lernmittelfreiheit und die entgeltliche Ausleihe den für die Lernmittelfreiheit festgesetzten Beträgen.
- (5) Einzureichende Unterlagen zur Prüfung der Einkommensgrenzen sind die Nachweise der wirtschaftlichen Verhältnisse im Sinne des Einkommensteuergesetzes des Vorvorjahres in Form des Einkommenssteuerbescheids oder mindestens die Lohnabrechnung des Monats Dezember desselben Jahres sowie die aktuellen Nachweise der letzten drei Monate ab Antragsstellung. Liegt das Einkommen zum Zeitpunkt des Antrags wesentlich unter dem Einkommen des Vorvorjahres, wird das niedrigere Einkommen berücksichtigt. Dies muss bei Antragsstellung nachgewiesen werden. Das für den Sozialfonds maßgebliche Einkommen entspricht dem Bruttoeinkommen, vermindert um die Werbungskosten. Können keine Werbungskosten nachgewiesen werden, gilt in der Regel die Pauschale von derzeit 1.000,00 Euro. Weiterhin abzugsfähig sind außerdem der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende sowie bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft der Abzug nach § 13 Abs. 3 EstG.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

Anlage 1 zur Satzung des Landkreises Alzey-Worms über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung unter Zweijähriger und von Schulkindern in Kindertageseinrichtungen vom 01.01.2022

Elternbeiträge für die Betreuung unter Zweijähriger in Kindertageseinrichtungen

1. Betreuung im Umfang von bis zu sieben Stunden täglich

Einkommen netto	1-Kind-Familie	2-Kind-Familie	3-Kind-Familie
bis 1.500 €	160,00 €	120,00 €	80,00 €
bis 1.800 €	176,00 €	132,00 €	88,00 €
bis 2.100 €	194,00 €	145,50 €	97,00 €
bis 2.400 €	213,00 €	160,00 €	106,50 €
bis 2.700 €	234,50 €	176,00 €	117,50 €
bis 3.000 €	258,00 €	193,50 €	129,00 €
bis 3.300 €	284,00 €	213,00 €	142,00 €
bis 3.600 €	312,00 €	234,00 €	156,00 €
bis 3.900 €	343,50 €	257,50 €	171,50 €
bis 4.200 €	377,50 €	283,50 €	189,00 €
ab 4.200 €	415,50 €	311,50 €	207,50 €

2. Betreuung im Umfang von mehr als sieben Stunden täglich

Einkommen netto	1-Kind-Familie	2-Kind-Familie	3-Kind-Familie
bis 1.500 €	236,00 €	177,00 €	118,00 €
bis 1.800 €	260,00 €	195,00 €	130,00 €
bis 2.100 €	286,00 €	214,50 €	143,00 €
bis 2.400 €	314,50 €	236,00 €	157,00 €
bis 2.700 €	346,00 €	259,50 €	173,00 €
bis 3.000 €	380,50 €	285,50 €	190,00 €
bis 3.300 €	418,50 €	314,00 €	209,00 €
bis 3.600 €	460,50 €	345,00 €	230,00 €
bis 3.900 €	506,50 €	380,00 €	253,00 €
bis 4.200 €	557,00 €	417,50 €	278,50 €
ab 4.200 €	612,50 €	459,50 €	306,50 €

Elternbeiträge für die Betreuung von Schulkindern in Kindertageseinrichtungen

1. bei täglicher Betreuung an fünf Tagen in der Woche

Einkommen netto	Beitrag pro Kind für Familien mit		
	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern
bis 1.000,00 €	89,00 €	67,00 €	44,50 €
bis 1.250,00 €	103,50 €	78,00 €	51,50 €
bis 1.500,00 €	118,50 €	89,00 €	59,50 €
bis 1.750,00 €	133,00 €	110,00 €	66,50 €
bis 2.000,00 €	148,00 €	111,00 €	74,50 €
bis 2.250,00 €	163,00 €	122,00 €	81,50 €
bis 2.500,00 €	177,00 €	133,00 €	89,00 €
bis 2.750,00 €	192,00 €	144,00 €	96,50 €
bis 3.000,00 €	205,00 €	155,50 €	103,50 €
bis 3.250,00 €	221,50 €	166,00 €	111,00 €
bis 3.500,00 €	236,50 €	177,00 €	118,50 €
bis 3.750,00 €	251,00 €	188,00 €	125,50 €
ab 3.751,00 €	295,50 €	221,50 €	148,00 €

2. bei Betreuung an einem Tag pro Woche

20%

Einkommen netto	Beitrag pro Kind für Familien mit		
	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern
bis 1.000,00 €	17,80 €	13,40 €	8,90 €
bis 1.250,00 €	20,70 €	15,60 €	10,30 €
bis 1.500,00 €	23,70 €	17,80 €	11,90 €
bis 1.750,00 €	26,60 €	22,00 €	13,30 €
bis 2.000,00 €	29,60 €	22,20 €	14,90 €
bis 2.250,00 €	32,60 €	24,40 €	16,30 €
bis 2.500,00 €	35,40 €	26,60 €	17,80 €
bis 2.750,00 €	38,40 €	28,80 €	19,30 €
bis 3.000,00 €	41,00 €	31,10 €	20,70 €
bis 3.250,00 €	44,30 €	33,20 €	22,20 €
bis 3.500,00 €	47,30 €	35,40 €	23,70 €
bis 3.750,00 €	50,20 €	37,60 €	25,10 €
ab 3.751,00 €	59,10 €	44,30 €	29,60 €

3. bei Betreuung an zwei Tagen pro Woche

40%

Einkommen netto	Beitrag pro Kind für Familien mit		
	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern
bis 1.000,00 €	35,60 €	26,80 €	17,80 €
bis 1.250,00 €	41,40 €	31,20 €	20,60 €
bis 1.500,00 €	47,40 €	35,60 €	23,80 €
bis 1.750,00 €	53,20 €	44,00 €	26,60 €
bis 2.000,00 €	59,20 €	44,40 €	29,80 €
bis 2.250,00 €	65,20 €	48,80 €	32,60 €
bis 2.500,00 €	70,80 €	53,20 €	35,60 €
bis 2.750,00 €	76,80 €	57,60 €	38,60 €
bis 3.000,00 €	82,00 €	62,20 €	41,40 €
bis 3.250,00 €	88,60 €	66,40 €	44,40 €
bis 3.500,00 €	94,60 €	70,80 €	47,40 €
bis 3.750,00 €	100,40 €	75,20 €	50,20 €
ab 3.751,00 €	118,20 €	88,60 €	59,20 €

4. bei Betreuung an drei Tagen pro Woche

60%

Einkommen netto	Beitrag pro Kind für Familien mit		
	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern
bis 1.000,00 €	53,40 €	40,20 €	26,70 €
bis 1.250,00 €	62,10 €	46,80 €	30,90 €
bis 1.500,00 €	71,10 €	53,40 €	35,70 €
bis 1.750,00 €	79,80 €	66,00 €	39,90 €
bis 2.000,00 €	88,80 €	66,60 €	44,70 €
bis 2.250,00 €	97,80 €	73,20 €	48,90 €
bis 2.500,00 €	106,20 €	79,80 €	53,40 €
bis 2.750,00 €	115,20 €	86,40 €	57,90 €
bis 3.000,00 €	123,00 €	93,30 €	62,10 €
bis 3.250,00 €	132,90 €	99,60 €	66,60 €
bis 3.500,00 €	141,90 €	106,20 €	71,10 €
bis 3.750,00 €	150,60 €	112,80 €	75,30 €
ab 3.751,00 €	177,30 €	132,90 €	88,80 €

5. bei Betreuung an vier Tagen pro Woche

80%

Einkommen netto	Beitrag pro Kind für Familien mit		
	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern
bis 1.000,00 €	71,20 €	53,60 €	35,60 €
bis 1.250,00 €	82,80 €	62,40 €	41,20 €
bis 1.500,00 €	94,80 €	71,20 €	47,60 €
bis 1.750,00 €	106,40 €	88,00 €	53,20 €
bis 2.000,00 €	118,40 €	88,80 €	59,60 €
bis 2.250,00 €	130,40 €	97,60 €	65,20 €
bis 2.500,00 €	141,60 €	106,40 €	71,20 €
bis 2.750,00 €	153,60 €	115,20 €	77,20 €
bis 3.000,00 €	164,00 €	124,40 €	82,80 €
bis 3.250,00 €	177,20 €	132,80 €	88,80 €
bis 3.500,00 €	189,20 €	141,60 €	94,80 €
bis 3.750,00 €	200,80 €	150,40 €	100,40 €
ab 3.751,00 €	236,40 €	177,20 €	118,40 €

Orientierungshilfe zur Sprachförderung im Landkreis Alzey-Worms



Durch Sprache interagieren Kinder mit ihrer Umwelt, weshalb sprachlicher Bildung eine große Bedeutung zukommt. „[Entwicklungsfördernde Gespräche] gelingen vor allem dann, wenn Kinder nicht nur zum Sprechen, sondern auch zum Denken angeregt werden“.⁴² Alltagsintegrierte sprachliche Bildung in der Kindertagesstätte zu fördern, gelingt beispielsweise in Gesprächen über wahrnehmbare Phänomene oder Gedanken und Gefühle. Pädagogische Fachkräfte regen mithilfe unterschiedlicher Sprachförderstrategien – durch Impulse und Gespräche – die Kinder in ihrer Sprachentwicklung an.⁴²

„Sprachliche Bildung findet in rheinland-pfälzischen Tageseinrichtungen für Kinder alltagsintegriert statt. Zusätzlich bereitgestellte Mittel für separate Sprachfördermaßnahmen wie bisher können diesen Ansatz nicht erfüllen und entfallen daher. Im Gegenzug dazu wurden die Mittel für die Personalkostenerstattung des Landes ab dem 01.07.2021 aufgestockt. Alle pädagogischen Fachkräfte übernehmen einen Anteil an Sprachförderarbeit. Wichtig dabei ist, dass alle Fachkräfte die „Werkzeuge“ für die alltagsintegrierte sprachliche Bildung kennen und entsprechende Fortbildungen besucht haben sollten (siehe dazu auch: Qualifizierungen und Fortbildungen zum Themenfeld „sprachliche Bildung“).

Um wirklich alle Kinder erreichen und fördern zu können, liegt der Anmeldetermin für die Grundschulen unmittelbar nach Schulbeginn des laufenden Schuljahres. Zeigt sich beim Anmeldegespräch, dass bei Kindern ein Sprachförderbedarf besteht, empfiehlt die Schule den Eltern einen Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder. Diese halten hierfür entsprechende Plätze frei.“⁴³

⁴² Kammermeyer et al. (2017): Mit Kindern im Gespräch (Kita). Strategien zur Sprachbildung und Sprachförderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen. Auer Verlag, Augsburg. Seite 7

⁴³ Quelle: Ministerium für Bildung Rheinland-Pfalz (2022): Sprachfördermaßnahmen in Tageseinrichtungen für Kinder

<https://kita.rlp.de/de/themen/sprachbildung/sprachfoerderung-in-tageseinrichtungen-fuer-kinder/>
Letzter Zugriff 26.09.2022

Durchführung der Sprachförderung

Die Durchführung des Sprachförderprogramms findet alltagsintegriert in der Kita statt. Zusätzlich vom Land geförderte Kurse werden nicht mehr angeboten.

Das vom Bund finanziell geförderte Programm „Sprache als Schlüssel zur Welt“ endete zum 31.12.2022.

Ziel der Sprachförderung

Ziel der Sprachförderung ist es, dass alle Kinder bis zum Eintritt in die Schule aktiv und passiv an einem Gespräch auf Deutsch teilnehmen können und zum Beispiel einer Erzählung oder einer vorgelesenen Geschichte auf Deutsch folgen können. Alle Kinder in der Kita werden alltagsintegriert in ihrer Sprachentwicklung gefördert.

Sprachbeauftragte

Die Sprachbeauftragte ist Teil des Teams und bringt das Thema Sprache und Sprachförderung gemeinsam mit der Leitung ins Team ein. Eine Fortbildung zur qualifizierten Sprachförderkraft ist dafür notwendig. Wir empfehlen, dass sich mehrere Erzieher*innen aus dem Team mit dem Thema Sprache und alltagsintegrierte Sprachförderung beschäftigen und sich zur Sprachförderkraft fortbilden. Eine Teamfortbildung zu diesem Thema ist ebenfalls empfehlenswert.

Für die Sprachförderkräfte besteht die Möglichkeit, eine Zusatzqualifikation (9 Module, pro Modul 1 Tag) zu erwerben; die Qualifikation wird von den Kreisvolkshochschulen in Rheinland-Pfalz angeboten und ist Voraussetzung für die Übernahme der Sprachbeauftragten.

Im Jahr 2017 wurde das Rahmencurriculum weiterentwickelt und wird ab sofort in dieser Form gelehrt. Sprachförderkräfte, die nach dem alten Verfahren ausgebildet wurden, haben die Möglichkeit, durch Teilnahme an den Modulen 1 – 3 die neue Herangehensweise kennenzulernen.

Kita-Sozialarbeit

Kita-Sozialarbeit richtet sich an Kita-Kinder und Familien und verfolgt das Ziel, die Chancengleichheit für alle Kinder zu fördern sowie Hilfe und Unterstützung durch vertrauliche Beratungen zu leisten. Struktureller Benachteiligung soll auf diese Weise entgegengetreten werden. Die Jugendhilfe folgt demnach ihrer Aufgabe nach § 1 SGB VIII Abs. 3 „junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung [zu] fördern und dazu bei[zu]tragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen“.

Das multiprofessionelle Team der Kita-Sozialarbeit setzt sich aus Sozialpädagogen und Erziehungswissenschaftlern zusammen und fungiert als Bindeglied zwischen Kita, Eltern, Beratung und weiteren Kooperationspartnern im Sozialraum. Als Ansprechpartner für Kinder und ihre Familien sowie für das pädagogische Team der Kindertagesstätte bieten sie Hilfe und Unterstützung bei der Suche nach Fördermöglichkeiten und präventive Angebote für Kinder im Kita-Alltag und Familienaktionen an. Die Kita-Sozialarbeit ist als ein zusätzlicher pädagogischer Arbeitsbereich innerhalb einer Kindertagesstätte zu betrachten, die berät und beispielsweise bei behördlichen Fragen und Angelegenheiten begleitet. Die Kita-Sozialarbeit ist ein kostenfreies Angebot für Eltern und Familien mit Kindern im Kita-Alter.

unter 3-Jährige nach Altersgruppen am 01.01.2023

Städte & Ortsgemeinden	unter 1-Jährige	1- bis unter 2-Jährige	2- bis unter 3-Jährige	unter 3-Jährige gesamt	durchschn. Jhrg.stärke 2020-2022
Alzey Stadtgebiet	176	199	197	572	191
Stadtteil Dautenheim	4	5	7	16	5
Stadtteil Heimersheim	2	7	8	17	6
<i>Standort Heimersheim</i>	5	9	15	29	10
Stadtteil Schafhausen	3	2	7	12	4
Stadtteil Weinheim	14	14	15	43	14
Stadt Alzey gesamt	199	227	234	660	220
VG Alzey-Land					
Albig	13	23	14	50	17
<i>Standort Albig</i>	14	25	19	58	19
Bechenheim	2	3	4	9	3
Bechtolsheim	19	16	26	61	20
Bermersheim v.d.H.	1	2	5	8	3
Biebelnheim	3	6	4	13	4
Bornheim	6	12	5	23	8
<i>Standort Bornheim</i>	9	19	10	38	13
Dintesheim	3	0	0	3	1
Eppelsheim	8	8	9	25	8
Erbes-Büdesheim	8	16	11	35	12
<i>Standort Erbes-Büdesheim</i>	10	21	17	48	16
Esselborn	3	4	3	10	3
Flornborn	15	9	14	38	13
<i>Standort Flornborn</i>	18	9	14	41	14
Flonheim	19	20	31	70	23
Framersheim	10	18	18	46	15
Freimersheim	4	9	4	17	6
Gau-Heppenheim	6	4	8	18	6
<i>Standort Gau-Heppenheim</i>	18	14	24	56	19
Gau-Odernheim	47	39	39	125	42
Kettenheim	3	5	4	12	4
Lonsheim	3	7	5	15	5
Mauchenheim	7	12	8	27	9
Nack	2	5	6	13	4
Nieder-Wiesen	2	2	3	7	2
Ober-Flörsheim	20	12	14	46	15
Offenheim	2	6	10	18	6
<i>Standort Offenheim</i>	4	9	14	27	9
Wahlheim	4	10	6	20	7
<i>Standort Wahlheim</i>	14	28	17	59	20
VG Alzey-Land gesamt	210	248	251	709	236
VG Eich					
Alsheim	27	25	37	89	30
Eich	26	47	40	113	38
Gimbsheim	36	26	30	92	31
Hamm	13	24	16	53	18
Mettenheim	21	19	22	62	21
VG Eich gesamt	123	141	145	409	136

unter 3-Jährige nach Altersgruppen am 01.01.2023

Städte & Ortsgemeinden	unter 1-Jährige	1- bis unter 2-Jährige	2- bis unter 3-Jährige	unter 3-Jährige gesamt	durchschn. Jhrg.stärke 2020-2022
VG Monsheim					
Flörsheim-Dalsheim	28	36	32	96	32
Hohen-Sülzen	4	8	11	23	8
Mölsheim	7	2	6	15	5
Mörstadt	10	13	13	36	12
Monsheim	20	24	23	67	22
Offstein	14	24	19	57	19
Wachenheim	9	5	10	24	8
VG Monsheim gesamt	92	112	114	318	106
VG Wonnegau					
Bechthheim	16	22	20	58	19
Bermersheim	6	2	3	11	4
Dittelsheim-Heßloch	15	16	18	49	16
<i>Standort Dittelsheim-Heßloch</i>	16	16	20	52	17
Frettenheim	1	0	2	3	1
Gundersheim	9	12	11	32	11
<i>Standort Gundersheim</i>	15	14	14	43	14
Gundheim	8	12	14	34	11
Hangen-Weisheim	1	0	3	4	1
Hochborn	7	5	6	18	6
Monzernheim	1	5	4	10	3
Osthofen	78	95	94	267	89
Westhofen	34	35	46	115	38
VG Wonnegau gesamt	176	204	221	601	200
VG Wöllstein					
Eckelsheim	2	3	1	6	2
Gau-Bickelheim	21	26	23	70	23
Gumbsheim	7	5	7	19	6
Siefersheim	16	13	17	46	15
Stein-Bockenheim	5	5	5	15	5
Wendelsheim	21	15	14	50	17
Wöllstein	39	53	38	130	43
<i>Standort Wöllstein</i>	48	61	46	149	52
Wonsheim	10	11	6	27	9
<i>Standort Wonsheim</i>	15	16	11	42	14
VG Wöllstein gesamt	121	131	111	363	121
VG Wörrstadt					
Armsheim	24	20	24	68	23
Ensheim	4	6	3	13	4
Gabsheim	7	6	11	24	8
Gau-Weinheim	7	3	4	14	5
Partenheim	15	13	18	46	15
Saulheim	83	106	87	276	92
Schornsheim	13	17	17	47	16
Spiesheim	5	13	12	30	10
<i>Standort Spiesheim</i>	9	19	15	43	14
Sulzheim	15	13	13	41	14
Udenheim	11	8	17	36	12
Vendersheim	5	8	3	16	5
Wallertheim	22	13	19	54	18
Wörrstadt	81	98	94	273	91
VG Wörrstadt gesamt	292	324	322	938	313
Summe Landkreis:	1213	1387	1398	3998	1333

KRIPPEN, HORTE, KINDERTAGESSTÄTTEN – WAS IST WAS?

– DIE WICHTIGSTEN BEGRIFFE IM ÜBERBLICK –

→ **Kindertagesstätte** ist der Oberbegriff für alle Einrichtungen, in der Kinder institutionell betreut werden. Dazu zählen:

→ **Kindergärten:** Sie bieten das „klassische“ Betreuungsangebot (vorwiegend) für Kinder ab dem 2. Geburtstag bis zum Schuleintritt.

→ **Horte:** Dies sind Tageseinrichtungen für Schulkinder; sie sind nicht gleichzusetzen mit einer schulischen Ganztagsbetreuung.

Fragebogen für Kindertagesstätten im Landkreis Alzey-Worms 2023

Der Fragebogen zur Bestands- und Bedarfsfeststellung wird jährlich überarbeitet, verschickt und bildet die Grundlage zur Erstellung des Kindertagesstättenbedarfsplanes. Zugleich werden damit Informationen zusammengestellt, die für andere statistische Erhebungen notwendig sind (z.B. überörtliches Berichtswesen des Landes, Landesstatistik Kinder mit Behinderung). Darüber hinaus dienen weitere Fragen der Information der jeweiligen Fachberatung. Wir bitten daher, den Fragebogen sorgfältig auszufüllen!

Bitte beachten Sie beim Ausfüllen des Fragebogenbogens unbedingt die Erläuterungen. Sie enthalten Hinweise, die Ihnen das Ausfüllen erleichtern! Bei Fragen können Sie uns gerne unter Tel. 06731/408-5471 (Frau Schwab) anrufen oder uns per E-Mail (Schwab.Stella@Alzey-Worms.de) benachrichtigen.

Bitte beachten Sie auch ganz genau die jeweilige Fragestellung und ihre Formulierung. Beziehen Sie Ihre Angaben auf den Stichtag 01.01.2023, d.h. Belegungen (die spätestens im Dezember bekannt sein sollten), Öffnungszeiten, Personalstand usw. sind so anzugeben, wie sie sich am 01.01.2023 in Ihrer Einrichtung darstellen werden. Geben Sie bitte nur in Zweifelsfällen Erfahrungs- bzw. Schätzwerte an. Machen Sie sich eine Kopie des ausgefüllten Fragebogens für Ihre eigenen Unterlagen bevor Sie ihn absenden, damit eventuell auftretende Rückfragen schneller geklärt werden können. Betätigen Sie hierzu das Feld "Drucken" auf der letzten Seite des Fragebogens.

Sollten in Ihrer Kindertagesstätte Hortgruppen existieren (für Kinder ab Einschulung), beachten Sie bitte unbedingt, dass Sie bei der Beantwortung der Fragen zwischen diesen verschiedenen Angeboten unterscheiden: Angaben zu reinen Horten/Hortgruppen sind nicht in diesem Fragebogen vorzunehmen (Leitungen erhalten gesonderten Fragebogenlink); Angaben zu allen anderen Gruppenformen (altersgemischte [kleine oder große Altersmischung], altersgeöffnete, Krippen- und Regelgruppen) sind in diesem Fragebogen für Kindergärten einzutragen! Die Angaben zur personellen Ausstattung sind dabei ebenfalls unbedingt entsprechend zu differenzieren!

Ende der Rücklauffrist: 11.01.2023

A) ZUR KINDERTAGESSTÄTTE

1. Bitte geben Sie an, in welcher Verbandsgemeinde/Stadt sich Ihre Kindertagesstätte befindet:

- a Stadt Alzey c VG Eich e VG Wonnegau g VG Wörrstadt
b VG Alzey-Land d VG Monsheim f VG Wöllstein

2. Bitte geben Sie an, in welcher Ortsgemeinde/Stadt sich Ihre Einrichtung befindet:

3. Straße und Hausnummer Ihrer Einrichtung:

4. Bitte geben Sie den Namen Ihrer Kindertagesstätte an:

5. Bitte geben Sie hier Ihre Einrichtungsnummer an:

QUANTITATIVE MERKMALE: Kapazität gemäß Betriebserlaubnis

Die Kapazitäten Ihrer Einrichtung sind in der Betriebserlaubnis festgelegt. Diese sollte Ihnen vorliegen bzw. bekannt sein und kann bei Bedarf beim Träger eingesehen werden.

6. Anzahl der genehmigten Plätze insgesamt:
_____ Plätze

davon ...

7. ... Anzahl der provisorischen Plätze:
_____ Plätze

8. ... Teilzeitplätze (genau 7 Stunden Betreuung mit Unterbrechung in der Mittagszeit) für Kinder unter 2 Jahre:
_____ Plätze

9. ... Teilzeitplätze (genau 7 Stunden Betreuung ohne Unterbrechung in der Mittagszeit) für Kinder unter 2 Jahre:
_____ Plätze

10. ... Ganztagsplätze (mehr als 7 Stunden Betreuung) für Kinder unter 2 Jahre:
_____ Plätze

11. ... Teilzeitplätze (genau 7 Stunden Betreuung mit Unterbrechung in der Mittagszeit) für Kinder über 2 Jahre:
_____ Plätze

12. ... Teilzeitplätze (genau 7 Stunden Betreuung ohne Unterbrechung in der Mittagszeit) für Kinder über 2 Jahre:
_____ Plätze

13. ... Ganztagsplätze (mehr als 7 Stunden Betreuung) für Kinder über 2 Jahre:
_____ Plätze

14. ... Plätze für Kinder mit Behinderung in integrativen Gruppen:
(betrifft nur die Einrichtung kath. Kita Dittelsheim-Heßloch, andernfalls bitte 0 eintragen)
_____ Plätze

15. Maximale Anzahl der Kinder, die am Mittagessen teilnehmen können:

_____ Kinder pro Tag

16. Wird das neue Kindertagesstättengesetz vollständig umgesetzt?

a ja b nein

17. Falls nein, ab welchem Zeitpunkt kann das neue KiTaG voraussichtlich vollständig umgesetzt werden?

Aktuelle Auslastung der Einrichtung am 01.01.2023

Bitte hier die Anzahl der aktuell belegten Plätze unabhängig von Alter und Betreuungsart angeben. Es sind alle Kinder anzugeben, die am oder zum 01.01.2023 einen Betreuungsvertrag besitzen.

Wir bitten bei den anschließenden Fragen um sorgfältiges Ausfüllen und Überprüfen der Summen.

Es gilt der Stichtag 01.01.2023.

18. Anzahl der aktuell belegten Plätze in der gesamten Einrichtung zum Stichtag 01.01.2023:

_____ Plätze

davon ...

19. ... Anzahl der Plätze, die von unter 1-Jährigen (geb. 01.01.-31.12.2022) belegt werden:

_____ Plätze

20. ... Anzahl der Plätze, die von 1-Jährigen (geb. 01.01.-31.12.2021) belegt werden:

_____ Plätze

21. ... Anzahl der Plätze, die von unter 2-Jährigen (geb. 01.01.2021-31.12.2022) insgesamt belegt werden:

Bitte beachten Sie, dass die hier angegebene Platzanzahl der Summe aus den Fragen 19 und 20 entspricht.

_____ Plätze

22. ... Anzahl der Plätze, die von über 2-Jährigen (geb. vor dem 01.01.2021) belegt werden:

_____ Plätze

Aktuelle Auslastung der gesamten Einrichtung hinsichtlich der unter 2-Jährigen

(geb. 01.01.2021 - 31.12.2022)

Es gilt der Stichtag 01.01.2023.

23. Summe der unter 2-Jährigen:

(Die Summe entspricht der Angabe aus Frage 21 und soll an dieser Stelle der Plausibilitätsprüfung der folgenden Antworten dienen.)

_____ Kinder

davon ...

24. ... Teilzeitkinder (genau 7 Stunden Betreuung mit Unterbrechung in der Mittagszeit):

_____ Kinder

25. ... Teilzeitkinder (genau 7 Stunden Betreuung ohne Unterbrechung in der Mittagszeit):

_____ Kinder

26. ... Ganztagskinder (mehr als 7 Stunden Betreuung):

_____ Kinder

Aktuelle Auslastung der gesamten Einrichtung hinsichtlich der über 2-Jährigen (Kinder 2-6 Jahre) (geb. vor dem 01.01.2021)

Es gilt der Stichtag 01.01.2023.

27. Summe der über 2-Jährigen:

Sollte in Ihrer Einrichtung auch eine Hortgruppe für Kinder über 6 Jahre existieren, erhalten Sie für diese einen gesonderten Fragebogen. Bitte erfassen Sie dort die entsprechenden Schulkinder.

_____ Kinder

davon ...

28. ... Teilzeitkinder (7 Stunden Betreuung mit Unterbrechung in der Mittagszeit):

_____ Kinder

29. ... Teilzeitkinder (7 Stunden Betreuung ohne Unterbrechung in der Mittagszeit):

_____ Kinder

30. ... Ganztagskinder (mehr als 7 Stunden Betreuung):

_____ Kinder

Durchschnittliche Belegung der gesamten Einrichtung (nicht pro Gruppe!) in der Zeit von Oktober bis Dezember 2022

Wird nur anonymisiert veröffentlicht.

31. Wie viele Kinder waren/sind durchschnittlich in der Zeit von Oktober bis Dezember 2022 insgesamt angemeldet?

Um die durchschnittliche Belegungszahlen realistisch abzubilden, ist die Angabe der von Oktober bis einschließlich Dezember insgesamt angemeldeten Kinder notwendig. Dass es sich bei diesem Zeitraum um den Beginn des Kindergartenjahres (geringe Anmeldezahlen) handelt und der Herbst/Winteranfang zudem Grippezeit ist, wird bei der Analyse der Angaben berücksichtigt. Um die durchschnittlichen Belegungszahlen angeben zu können, gehen Sie bitte wie folgt vor:

(Belegung Oktober + Belegung November + Belegung Dezember) / 3 = durchschnittl. Belegung Okt.-Dez.

_____ Kinder

Wie viele Kinder davon waren durchschnittlich pro Tag in der Einrichtung...

32. ...in der Kernzeit an den Vormittagen?

_____ Kinder

33. ..."Essenskinder" in der Mittagszeit 12:00-14:00 Uhr?

(für Ganztageeinrichtungen und Einrichtungen mit Über-Mittag-Betreuung)

_____ Kinder

34. ...in der Kernzeit an den Nachmittagen?

_____ Kinder

Kinder aus zugeordneten Gemeinden

Bitte beachten Sie, dass nicht nur die Herkunftsgemeinden genannt, sondern auch die Anzahl der Kinder, die aus diesen Gemeinden stammen, angegeben werden sollen. Kinder, die in integrativen Gruppen oder Betriebskindertagesstätten mit ortsübergreifendem Einzugsgebiet betreut werden, sind ebenfalls anzugeben.

"zugeordnete Gemeinde": Kinder, die aus einer Gemeinde stammen, deren Aufnahme seitens der Bedarfsplanung des Jugendamts dem Kindergarten zugeordnet wurde.

"nicht zugeordnete Gemeinde": Kinder, die aus einer Gemeinde stammen, deren Aufnahme nicht über die Bedarfsplanung des Jugendamts geregelt ist. z.B.: Kinder von Mitarbeitenden, Einzelfallentscheidungen

35. Anzahl der Kinder unter 2 Jahren aus zugeordneten Gemeinden (insgesamt):

_____ Kinder

36. Bitte die betreffenden Gemeinden mit Anzahl der Kinder nennen:

Bitte alle Orte, aus denen die Kinder stammen, sowie die jeweilige Anzahl der Kinder nennen. Bitte in folgendem Format nennen: Gemeinde 1 (Anzahl der Kinder), Gemeinde 2 (Anzahl der Kinder) ...

37. Anzahl der Kinder über 2 Jahren aus zugeordneten Gemeinden (insgesamt):

_____ Kinder

38. Bitte die betreffenden Gemeinden mit Anzahl der Kinder nennen:

Bitte alle Orte, aus denen die Kinder stammen, sowie die jeweilige Anzahl der Kinder nennen. Bitte in folgendem Format nennen: Gemeinde 1 (Anzahl der Kinder), Gemeinde 2 (Anzahl der Kinder) ...

39. Beförderung dieser Kinder (U2 und Ü2):

A mit dem Bus B durch die Eltern C durch ... (Bitte nennen)

Kinder aus nicht zugeordneten Gemeinden

Bei diesen Fragen wird nach Kindern unter 2 Jahren und über 2 Jahren (bis Schuleintritt) unterschieden.

Bitte beachten Sie, dass nicht nur die Herkunftsgemeinden genannt, sondern auch die Anzahl der Kinder, die aus diesen Gemeinden stammen, angegeben werden sollen. Kinder, die in integrativen Gruppen oder Betriebskindertagesstätten mit ortsübergreifendem Einzugsgebiet betreut werden, sind ebenfalls anzugeben.

"zugeordnete Gemeinde": Kinder, die aus einer Gemeinde stammen, deren Aufnahme seitens der Bedarfsplanung des Jugendamts dem Kindergarten zugeordnet wurde.

"nicht zugeordnete Gemeinde": Kinder, die aus einer Gemeinde stammen, deren Aufnahme nicht über die Bedarfsplanung des Jugendamts geregelt ist. z.B.: Kinder von Mitarbeitenden, Einzelfallentscheidungen

40. Anzahl der Kinder unter 2 Jahren aus nicht zugeordneten Gemeinden (insgesamt):

_____ Kinder

41. Bitte die betreffenden Gemeinden mit Anzahl der Kinder nennen:

Bitte alle Orte, aus denen die Kinder stammen, sowie die jeweilige Anzahl der Kinder nennen. Sollten Sie Kinder betreuen, die außerhalb des Landkreises Alzey-Worms wohnhaft sind, können Sie diese zusammenfassen. Bitte in folgendem Format nennen: Gemeinde 1 (Anzahl der Kinder), Gemeinde 2 (Anzahl der Kinder), außerhalb LK (Anzahl der Kinder) ...

42. Anzahl der Kinder über 2 Jahren aus nicht zugeordneten Gemeinden (insgesamt):

_____ Kinder

43. Bitte die betreffenden Gemeinden mit Anzahl der Kinder nennen:

Bitte alle Orte, aus denen die Kinder stammen, sowie die jeweilige Anzahl der Kinder nennen. Sollten Sie Kinder betreuen, die außerhalb des Landkreises Alzey-Worms wohnhaft sind, können Sie diese zusammenfassen. Bitte in folgendem Format nennen: Gemeinde 1 (Anzahl der Kinder), Gemeinde 2 (Anzahl der Kinder), außerhalb LK (Anzahl der Kinder) ...

44. **Beförderung dieser Kinder (U2 und Ü2):**

A mit dem Bus B durch die Eltern C durch ... (Bitte nennen)

Entwicklung der BELEGUNG in Ihrer Kindertagesstätte

Die folgenden Fragen widmen sich den weiteren Anmeldungen zur Einschätzung der Belegungsentwicklung in den verschiedenen Geburtsjahrgängen. Entscheidend ist dabei das tatsächliche Alter bei Aufnahme des Kindes.

Angegeben werden sollen hier auch jene Kinder, bei denen die Aufnahme noch nicht sicher ist, für die aber ein Platz freigehalten wird.

45. **Kinder, denen ein Platz bereits verbindlich zugesagt wurde**

_____ Kinder

davon ...

46. **... angemeldete unter 2-Jährige bis zum 31.07.2023:**

Hier ist die Anzahl der Kinder anzugeben, die bis zum 31.07.2023 zur Aufnahme vorgesehen sind und die zum Zeitpunkt der Aufnahme unter 2 Jahren sind.

_____ Kinder

47. **... angemeldete über 2-Jährige bis zum 31.07.2023:**

Hier ist die Anzahl der Kinder anzugeben, die bis zum 31.07.2023 zur Aufnahme vorgesehen sind und die zum Zeitpunkt der Aufnahme über 2 Jahren sind.

_____ Kinder

48. **Schulanfänger (Kita-Abgänger zum Schuljahr 2023/2024):**

Hier ist die Anzahl der Kinder anzugeben, die voraussichtlich mit Beginn des Schuljahres 2023/24 zur Schule gehen und die Kita daher nach dem Sommer verlassen werden.

_____ Kinder

49. **Weitere angemeldete unter 2-Jährige für den Zeitraum 01.08. bis 31.12.2023:**

Hier ist die Anzahl der Kinder anzugeben, die nach dem 31.07.2023 bis einschließlich 31.12.2023 zur Aufnahme vorgesehen sind und die zum Zeitpunkt der Aufnahme unter 2 Jahren sind.

_____ Kinder

50. **Weitere angemeldete über 2-Jährige für den Zeitraum 01.08. bis 31.12.2023:**

Hier ist die Anzahl der Kinder anzugeben, die nach dem 31.07.2023 bis einschließlich 31.12.2023 zur Aufnahme vorgesehen sind und die zum Zeitpunkt der Aufnahme über 2 Jahren sind.

_____ Kinder

NACHFRAGE in Ihrer Kindertagesstätte

Hier werden die ungedeckten Bedarfe erfasst. D.h. es werden jene Anfragen erfasst, die Sie aufgrund bereits belegter Plätze nicht (mehr) berücksichtigen konnten.

51. **Kinder unter 2 Jahren, denen ein Platz bisher nicht zugesagt werden konnte - Warteliste:**

Hier ist die Anzahl der U2-Kinder anzugeben, die bisher kein Platzangebot bekommen haben und daher weiterhin auf der Warteliste verbleiben.

_____ Kinder

52. **Kinder über 2 Jahren, denen ein Platz bisher nicht zugesagt werden konnte - Warteliste:**

Hier ist die Anzahl der Ü2-Kinder anzugeben, die bisher kein Platzangebot bekommen haben und daher weiterhin auf der Warteliste verbleiben.

_____ Kinder

53. **Wie vielen Kindern konnte kein Platz in der Kita angeboten werden?**

Hier ist die Anzahl der Kinder anzugeben, denen kein Platzangebot gemacht werden kann und deren Anfrage abgelehnt werden musste.

_____ Kinder

54. **Kinder, denen trotz Bedarf kein Ganztagesplatz zur Verfügung gestellt werden konnte und somit derzeit in geringerem Umfang betreut werden:**

_____ Kinder

Vorgezogene Einschulung / Zurückstellung vom Schulbesuch

Auch vor dem Hintergrund der Inklusion ist es wichtig zu wissen, wie viele Kinder vorzeitig eingeschult oder von der Einschulung zurückgestellt wurden. Bitte geben Sie daher an, wie viele Kinder im Sommer 2022 vorzeitig eingeschult oder vom Schulbesuch zurückgestellt wurden.

55. **Wie viele Kinder wurden zum Schuljahr 2022/23 vorzeitig eingeschult?**

_____ Kinder

56. **Wie viele Kinder wurden von der Einschulung zum Schuljahr 2022/23 zurückgestellt?**

_____ Kinder

Personelle Situation

57. **Personalausstattung (gemäß § 21 KiTaG in Verbindung mit der Fachkräftevereinbarung):**

(Leitung, pädagogische Fachkräfte, Assistenzkräfte, Profilergänzende Kräfte)

_____ Stellen

58. **Genehmigte Personalausstattung:**

_____ Stellen

59. **Tatsächliche Personalausstattung (am 01.01.2023 – ohne Langzeiterkrankungen, Vakanzen)**

_____ Stellen

70. Wie viele unbesetzte Stellen gibt es derzeit in Ihrer Einrichtung?

Bitte Angabe in Vollzeitäquivalente ohne Langzeiterkrankungen und ohne Zusatzpersonalstunden (Praxisanleitung und Sozialraumbudget).

_____ Vollzeitäquivalente

Mittagessen

71. Form des Mittagessens

Das Mittagessen wird...:

(Zutreffendes bitte ankreuzen – auch Mehrfachauswahl möglich)

A

in Kita frisch zubereitet

C

TK-Kost + eigene Zubereitung

B

angeliefert

D

Lunchpakete der Eltern

72. Welche Kosten entstehen den Eltern pro Essen für das Mittagessen eines Kindes?

_____ €

Schließzeiten

(wird nicht veröffentlicht)

73. Anzahl der Tage, an denen die Einrichtung geschlossen ist (pro Jahr):

_____ Tage pro Jahr

davon ...

74. ... Ferien:

_____ Anzahl Tage

75. ... Brückentage:

_____ Anzahl Tage

76. ... Teamtage / Betriebsausflug:

_____ Anzahl Tage

77. ... Erste-Hilfe-Kurs für Mitarbeitende:

_____ Anzahl Tage

78. ... Reinigungstage / Geländetage:

_____ Anzahl Tage

79. ... Konzeptionstage:

_____ Anzahl Tage

80. ... Sonstige (z.B. Fastnacht):

_____ Anzahl Tage

81. Begründung für die angegebenen "Sonstige" Schließtage:

82. Stimmen Sie sich mit anderen Kindertagesstätten (bzgl. der Ferienzeiten) ab, so dass Kinder bei Bedarf auch eine benachbarte Einrichtung besuchen können, wenn Ihre Kindertagesstätte wegen Ferien geschlossen hat?

Gemäß § 22a Abs. 3 SGB VIII hat das Jugendamt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe dafür Sorge zu tragen, dass Kinder, deren Eltern die Betreuung während der Ferienschlusszeiten von Einrichtungen nicht selbst leisten können, anderweitig betreut werden. In der Regel soll dies durch Kooperation bzw. Absprache zwischen benachbarten Einrichtungen sichergestellt werden. Das Jugendamt benötigt daher diese Angabe, um hier beratend und planerisch tätig sein zu können.

a

nein

b

ja, und zwar mit folgender/n Einrichtung/en in der/n Gemeinde/n:

QUALITATIVE MERKMALE/SOZIALRAUMBUDGET: Angebote im Kindergarten

Gab es vom 01.01. bis 31.12.2022 in Ihrer Einrichtung regelmäßig sozialräumlich orientierte Aktivitäten und Angebote?

83. ... Elterncafé ?

a

nein

b

ja (Bitte Wochenstunden angeben):

84. ... Krabbeltreff/-gruppe ?

a

nein

b

ja (Bitte Wochenstunden angeben):

85. ... Bücherausleihe?

a

nein

b

ja (Bitte Wochenstunden angeben):

86. ... Musikalisches Förderangebot für Eltern mit Kindern?

a

nein

b

ja (Bitte Wochenstunden angeben):

87. ... Beratungsangebote (Logopädie, Ergotherapie, Erziehungsberatung, Elterncoaching)?

a

nein

b

ja (Bitte Wochenstunden angeben):

88. ... Familienbildungsangebote und Workshops (z.B.: Erste-Hilfe-Kurs für Eltern, Sprachkurse für Eltern)?

a

nein

b

ja (Bitte Wochenstunden angeben):

89. ... Sonstiges?

Falls Sie ein anderes als der bereits genannten sozialräumlich-orientierten Angebote durchführen, bitten wir um kurze Stichwortangabe, um welches Angebot es sich handelt.

- a nein
 b ja, und zwar (Bitte Angebot und Wochenstunden angeben):

90. Gibt es in Ihrer Einrichtung ehrenamtlich Beschäftigte (Vorlesepaten, Geländearbeit, ...)? Wenn ja, in welchem Umfang?

Bitte entsprechende Maßeinheit (z.B. Wochenstunden) angeben.

- a nein b ja, im Umfang von

91. Gibt es in Ihrer Einrichtung durch das Sozialraumbudget finanziertes Mehrpersonal?

- a ja b nein

92. Anzahl der Interkulturellen päd. Kräfte und deren jeweilige Stundenanzahl:

Bitte geben Sie die Anzahl der Interkulturellen päd. Kräfte und die jeweilige Stundenanzahl pro Woche an. Die Angabe des Namens ist nicht erforderlich.

Bitte in folgendem Format:

Mitarbeiter 1 (Stundenzahl), Mitarbeiter 2 (Stundenzahl) ...

93. Wie häufig besucht ein/e Kitasozialarbeiter/in Ihre Kita?

Diese Frage ist für einen Großteil der Einrichtungen erst im Jahr 2023 relevant.

- a 1x wöchentlich
 b 2x wöchentlich
 c kein Kontakt/kein Besuch
 d Weniger als einmal wöchentlich (z.B. alle 2 Wochen. Bitte entsprechendes in Einheit angeben)

Angebote und Fortbildungen

94. An welchem/n Programm/en nimmt Ihre Einrichtung teil?

(Mehrfachauswahl möglich)

- A Family-Programm Education Y
 B Caruso
 C Felix Fit – Bewegungsprogramm
 D zertifizierte Elternbegleitung
 E AOK Jolinchen
 F Haus der kleinen Forscher
 G Marte Meo
 H Haus der kleinen Füchse (Stiftung Raule – Begabungsförderung)
 I Coaching-Initiative "Kita is(s)t besser"
 J Sonstiges (Bitte angeben):

95. Gibt es in Ihrer Einrichtung einen Kita-Beirat (seit 01.07.2021 verpflichtendes Gremium)?

- a ja b nein

96. Hat bereits eine konstituierende Sitzung stattgefunden?

- a ja (Bitte weiter mit Frage 97, dann Frage 99) b nein (Bitte weiter mit Frage 98)

97. Wann hat die konstituierende Sitzung des Kita-Beirats stattgefunden?

Bitte Monat und Jahr angeben.

98. Für welchem Zeitpunkt ist die konstituierende Sitzung geplant?

Bitte Monat und Jahr angeben.

99. Bitte geben Sie den Namen der Fachkraft für die Kinderperspektive im Kita-Beirat (FaKiB) an:

100. Hat die Kita-Leitung einen Kurs zur Leitungsqualifikation im Sinne der Fachkräftevereinbarung für Tageseinrichtungen für Kinder in Rheinland-Pfalz besucht?

- a ja b nein c Kurs wird derzeit besucht

101. Hat der Träger eine Qualifizierungsmaßnahme durchlaufen oder ist er beruflich qualifiziert?

- a nein
 b Qualifizierungsmaßnahme durchlaufen
 c beruflich qualifiziert
 d befindet sich derzeit in der Qualifizierungsmaßnahme

117. ... davon Kinder, bei denen beide erwachsenen Personen/Eltern ganztags, Teilzeit oder stundenweise berufstätig sind oder sich in Ausbildung befinden:

_____ Kinder

118. Anzahl der Kinder, die mit mehr als zwei erwachsenen Personen in einem Haushalt leben/Sonstige

(alle Kinder, die nicht unter die Fragen 114 und 116 zu fassen sind)

_____ Kinder

Kinder mit Migrationshintergrund

Bitte geben Sie zunächst alle Kinder mit Migrationshintergrund insgesamt an. Von dieser Gesamtsumme der Kinder ist anschließend die Anzahl derer anzugeben, die kaum oder gar nicht deutsch sprechen und verstehen können. Darunter ist dann – differenziert nach Alter - die Anzahl der Flüchtlingskinder anzugeben.

Ein Kind aus einer Flüchtlingsfamilie, das kaum oder gar nicht deutsch spricht, wäre damit dreimal zu zählen. Sowohl unter "Anzahl der Kinder, die kaum oder gar nicht deutsch sprechen und verstehen können" (Frage 120) als auch unter "Anzahl der Kinder aus Flüchtlingsfamilien" (Fragen 121-123), sowie unter der Frage "Kinder mit sprachlichen, förderungswürdigen Defiziten gesamt" (Frage 130).

119. Anzahl der Kinder mit Migrationshintergrund (auch von binationalen Eltern) gesamt:

„Eine Person hat einen Migrationshintergrund, wenn sie selbst oder mindestens ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit nicht durch Geburt besitzt.“

_____ Kinder

davon ...

120. ... Anzahl der Kinder, die kaum oder gar nicht deutsch sprechen und verstehen können:

_____ Kinder

121. ... Anzahl der Kinder aus Flüchtlingsfamilien (Asylbewerber/-berechtigte) gesamt:

Aufgrund der Flüchtlingssituation wird seit 2017 die Anzahl der betreuten Flüchtlingskinder gesondert erfasst. Unter "Flüchtling" versteht man einen Asylsuchenden, der entweder einen Antrag gestellt hat (Asylbewerber) oder über dessen Antrag bereits entschieden wurde (Asylberechtigter, auch wenn nur geduldet).

_____ Kinder

122. ... Anzahl der Kinder aus Flüchtlingsfamilien unter 2 Jahren:

_____ Kinder

123. ... Anzahl der Kinder aus Flüchtlingsfamilien über 2 Jahren:

_____ Kinder

124. Anzahl von Aussiedlerkindern:

Als Aussiedler und Spätaussiedler versteht man Zuwanderer deutscher Abstammung. Hauptsächlich sind dies deutsche Volkszugehörige, die aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion und anderen osteuropäischen Staaten wieder nach Deutschland zugewandert sind.

_____ Kinder

davon ...

125. ... Anzahl der Kinder, die kaum oder gar nicht deutsch sprechen und verstehen können:

_____ Kinder

Inklusion: Kinder mit einer diagnostizierten Behinderung

Durch die Landesvorgaben ist eine exakte Trennung zwischen Kindern mit (diagnostizierter) Behinderung und Kindern mit erhöhtem Betreuungsaufwand notwendig. Daher werden Kinder mit (diagnostizierter) Behinderung auf einer gesonderten Anlage erhoben, die Grundlage für die Belegungsmeldung an das Ministerium ist. Bitte füllen Sie die Ihnen zugesendete Anlage in Papierform sorgfältig aus und senden uns diese per E-Mail oder Post zurück. (Dies betrifft nicht kath. Kita Di-He.)

Die Angaben werden vom Jugendamt auf ihre Nachvollziehbarkeit hin überprüft und die Anzahl der Kinder in den Fragebogen übertragen sowie an das Ministerium gemeldet.

Im Gesetzestext (SGB IX) wird „Behinderung“ wie folgt definiert:

§ 2 Behinderung

(1) Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.

Eine amtliche Anerkennung ist keine Voraussetzung dafür, Kinder unter Frage 126-127 anzugeben, die Behinderung muss jedoch (durch einen Kinderarzt o.ä.) diagnostiziert sein. In der Regel gehen mit einer solchen Behinderung auch begleitende therapeutische Maßnahmen einher; dies kann im Zweifelsfall als Anhaltspunkt zur Beantwortung der Frage, ob eine Behinderung vorliegt oder nicht, herangezogen werden.

126. ... die in integrativen Gruppen betreut werden

(betrifft nur kath. Kita Di-He, andernfalls bitte 0 eintragen)

_____ Kinder

127. ... die nicht in einer integrativen Gruppe betreut werden

d.h.: Kinder mit Behinderung, die in Regelgruppen aufgenommen werden (Einzelintegration oder integrierte Form)

_____ Kinder

128. Anzahl der Kinder, die in einem laufenden Diagnostikverfahren sind

_____ Kinder

Kinder mit erhöhtem Betreuungsaufwand

das heißt: Kinder, die der Einrichtung einen erhöhten, nicht altersgerechten Betreuungsaufwand verursachen – ohne Kinder mit Behinderung.

Zu beachten ist, dass speziell die Kinder, die einen erhöhten Betreuungsaufwand aufgrund von sprachlichen Defiziten verursachen, erfragt werden. Hier sind sowohl jene Sprachprobleme gemeint, die sich aufgrund eines Migrationshintergrundes zeigen (mangelnde Deutschkenntnisse) als auch jene, die bspw. durch Entwicklungsverzögerungen bedingt sind.

129. Anzahl der Kinder mit einem erhöhtem Betreuungsaufwand gesamt (in der gesamten Einrichtung):

_____ Kinder

